MARKT SCHÖLLKRIPPEN

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG - NEUÜBERARBEITUNG - MIT LANDSCHAFTSPLAN

ERLÄUTERUNG

IN	HALTSVERZEICHNIS	SEITE
ER	LÄUTERUNG	
A.	Aufgaben und Bindungswirkung	6
В.	Erforderlichkeit der Planung	6
C.	 Lage und Aufgaben der Gemeinde Verkehrslage 	8
D.	Planungsgrundlagen	10
E.	Natürliche Grundlagen (aus der Erläuterung des Landschaftsplanes Kapitel 3) 1. Naturräumliche Gliederung 2. Geologie 3. Böden 4. Wasserhaushalt 5. Klima 6. Arten und Lebensräume 6.1 Sohltäler von Kahl, Westerbach, Schneppenbach 6.2 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen 6.3 Hecken 6.4 Wald 6.5 Natur- und Landschaftsschutz 6.6 Biotopkartierung Bayern 6.7 Flächen nach Art. 13d BayNatSchG 6.8 Vorkommen landkreisbedeutsamer Tierarten 6.9 Vögel 6.10Fische 6.11Bienen 7. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes 7.1 Bodenfunktion 7.2 Funktionen des Wasserhaushaltes 7.3 Klimafunktion 7.4 Lebensraumfunktion für Flora und Fauna 7.4.1Bewertung für Belange des Artenschutzes 7.4.2Bewertung nach dem Konzept der differenzierten Bodennutzung 7.4.3Bewertung nach Anteil schutzwürdiger Biotope 8. Naturbezogene Erholungseignung Die Siedlungsflächen werden im Kapitel F. + M. beschrieben und bewertet Verkehr wird im Kapitel O beschrieben und bewertet. 8.1 Landwirtschaft 8.2 Forstwirtschaft 8.3 Wasserwirtschaft 8.3 Wasserwirtschaft 8.3 J.Fließgewässer 8.3.2Stehende Gewässer	15 16 18 19 19 20 20 21 22 23 25 26 27 30 32 33 34 35 35 35 35 35 36 36 36 36 37 37 38 38 38
F.	Siedlungsgeschichte	39
G.	Landschafts- und Gemeindestruktur I. Landschaftliche Hauptelemente II. Flächenverteilung nach Nutzungsarten III. Bevölkerung	40 40 40 40

IV.	 Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft Verarbeitendes Gewerbe Bauhauptgewerbe Handel und Gastgewerbe Haushalts- und Sozialstruktur Religionszugehörigkeit Erwerbstätigkeit 	43 43 44 44 44 45 45
Ve 1. 2. 3. 4. 5. 6.	Abwasserbeseitigung Energieversorgung Abfallbeseitigung	46 46 46 46 46 46
Üb	perschwemmungsgebiete	47
Öff	fentliche Einrichtungen	47
(au	andschaftsplanerisches Leitbild us der Erläuterung des Landschafts- anes Kapitel 4)	50
1. 2. 3.	·	50 52 52
	ele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft us der Erläuterung des Landschaftsplanes Kapitel 5) Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur	54
	und Landschaft	54
2. 3.	Biotopverbund Grün- und Freiflächenkonzept	55 58
4.	Naturbezogene Erholung	60
Sie I.	edlungsentwicklung Ortsteil Schöllkrippen 1. Entwicklung 2. Leitziele 3. Bewertung der Bauflächenausweisungen a. Allgemeines Wohngebiet b. Dorfgebiet c. Gewerbegebiet d. Sondergebiet	61 61 63 63 63 64 64
II.	Ortsteil Schneppenbach 1. Entwicklung	68 68
	2. Leitziele	68
	3. Bewertung der Bauflächenausweisungen	68
		68 70
	c. Gewerbegebiet	70 70
	a. Allgemeine Wohngebieteb. Dorfgebiet	

	 Ortstell Hofstadten Entwicklung Leitziele Bewertung der Bauflächenausweisungen Wohnbauflächen und Dorfgebiet Erweiterung allgemeines Dorfgebiet 	71 71 71 71 71 72
N.	Denkmalschutz	74
Ο.	Verkehr	77
Ρ.	Immissionsschutz	79
Q.	Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die Flächennutzungen (aus der Erläuterung des Landschaftsplanes Kapitel 6, Ziffer 6.3 – 6.6 Die Siedlungsentwicklung wurde im Kapitel M beschrieben. Die Aussagen in der Erläuterung des Landschaftsplanes Seite 57 – 73 wurden einbezogen.	80
	 Landwirtschaft Forstwirtschaft Wasserwirtschaft Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen 	80 80 82 83
R.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Die Maßnahmen wurden im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit dem Planzeichen umgrenzt und nummeriert.	84
S.	Hinweise von Trägern öffentlicher Belange	96

VERF	AHREN	SEITE
l.	Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	97
II.	Erteilung des Planungsauftrages	97
III.	Vorstellung eines Vorentwurfes im Marktgemeinderat.	97
IV.	Der Marktgemeinderat besichtigt vorgesehene Flächen-	
	ausweisungen in den Ortsteilen.	97
V.	Der Marktgemeinderat berät das Ergebnis der Ortseinsicht	
	am 01.10.1991	97
VI.	Bürgerbeteiligung	97
VII.	Beschlüsse zur Bürgerbeteiligung	97
VIII.	Beauftragung des Landschaftsarchitekten	100
IX.	Weitere Beschlüsse zur Bürgerbeteiligung	100
Χ.	Beratungen des Landschaftsplanes und Informationsveranstaltung	101
XI.	Beratung Landschaftsplan, Einarbeitung in den Flächennutzungsplan,	
	Billigung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan	102
XII.	Beratung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der	
	Träger öffentlicher Belange	103
XIII.	Beratung von weiteren Anregungen der Bürger und Beschluss	
	über das Baugebiet Kirchpfad	128
XIV.	Beratung der 2. öffentlichen Auslegung	130
XV.	Beratung der 3. öffentlichen Auslegung	136
XVI.	Feststellungsbeschluss	140
XVII.	Genehmigungsverfahren	141

ANLAGEN

- 1. Zusammenstellung der ausgewiesenen Bauflächen
- 2. Bedarfsermittlung
- 3. Ermittlungen des Beurteilungspegels an klassifizierten Straßen und der Bahnlinie
- 4. Liste der Vereine
- 5.a Lageplan Bergamt
- 5.b Lageplan Südsalz GmbH

QUELLENVERZEICHNIS

Landesentwicklungsprogramm
Regionalplan Bayerischer Untermain
Gemeindedaten – Regierung von Unterfranken
Statistische Daten der Gemeinde
Statistische Daten der Gemeinde im Internet
Landschaftsplan mit Erläuterung des Landschaftsarchitekten
Klaus-Dieter Streck, Frankenstraße 13, 63849 Leidersbach

ERLÄUTERUNG

A. Aufgaben und Bindungswirkung

1. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Absatz 1 BauGB).

2. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan ist ein querschnittsorientierter Fachbeitrag, der als integrierter Bestandteil des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt (Art. 3 Abs. 2 BayerNatSchG).

3. Bindungswirkung

Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung der Bebauungs- und Grünordnungspläne. Er bindet die Gemeinde und die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger, soweit sie ihm nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB). Er hat gegenüber dem einzelnen Bürger keine unmittelbare Rechtswirkung.

B. Erforderlichkeit der Planung

- 1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wurde mit Bescheid der Regierung von Unterfranken am 23.03.1978 genehmigt und einmal am 20.10.1984 geändert. Der Ortsteil Hofstädten liegt außerhalb des Flächennutzungsplanes.
- 2. Die Erforderlichkeit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan ergibt sich aus den Gründen:
 - a. Einbeziehung des Ortsteils Hofstädten in den Flächennutzungsplan.
 - b. Überprüfung der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen, Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen.
 - c. Neuausweisung von Bauflächen, Sondergebieten, Gemeinbedarfsflächen und Grünflächen mit dem Ziel einer geordneten Siedlungsentwicklung für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren.
 - d. Überarbeitung und Entwicklung eines Verkehrskonzeptes.
 - e. Aufstellung eines Landschaftsplanes, in dem die Konflikte, die sich durch die Inanspruchnahme von Natur- und Landschaft ergeben, beschrieben und zu einer Lösung geführt werden. Im Landschaftsplan werden die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt.
- 3. Einarbeitung des Landschaftsplanes mit Erläuterung des Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Streck in den Flächennutzungsplan mit den wesentlichen Aussagen entsprechend der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und des Innern vom 18. Dez. 1985 und Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplanes als Teil des Flächennutzungsplanes in Bayern, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Juli 1996.

Die nicht eingearbeiteten Teile des Landschaftsplanes werden nachfolgend aufgeführt:

Die Nummerierung entspricht der Erläuterung des Landschaftsplanes.

- 1. Einführung
- 2. Planungsvorgaben
- 3. Planungsgrundlagen und Landschaftsanalyse
- 3.3.1 Siedlungsflächen Beschreibung und Bewertung im Kapitel F. und M.
- 3.3.2Verkehr Beschreibung und Bewertung im Kapitel O.
- 6. Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die Flächennutzungen
- 6.1,6.2 Die Siedlungsflächen werden im Kapitel F. + M., Verkehr im Kapitel O. beschrieben

Die Literaturgaben Die Karten 1 - 11

Die über den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan hinausgehenden Grundlagen und Arbeitsergebnisse sind bei Maßnahmen beizuziehen. Insgesamt zeigt der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan die wesentlichen Aussagen der Landschaftsplanung.

C. 1. Lage und Aufgaben der Gemeinde

Der Markt Schöllkrippen mit den Ortsteilen Schöllkrippen, Schneppenbach und Hofstädten liegt im Nordwesten Bayerns. Er gehört zum Regierungsbezirk Unterfranken, zum Landkreis Aschaffenburg und zur Region Bayerischer Untermain. Der Markt erfüllt als Kleinzentrum Mittelpunktsfunktionen für seinen Verflechtungsbereich im oberen Kahltal aus dem Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit, des Bildungsund Erziehungswesens, der Kultur, des Fremdenverkehrs, der Tages- und Wochenenderholung, des Gesundheits- und Sozialwesens. Schöllkrippen selbst ist den Unterzentren Alzenau und Hösbach sowie dem möglichen Mittelzentrum Aschaffenburg zugeordnet. Die Gemeindegemarkung wird im Nordosten von der Gemeinde Westerngrund, im Osten von der Gemeinde Kleinkahl, im Südosten vom gemeindefreien Gebiet Schöllkrippener Forst, im Süden von den Gemeinden Sommerkahl und Blankenbach, im Südwesten von der Gemeinde Krombach und im Nordwesten von der Gemeinde Geiselbach umgeben.

Im Zuge der Gebietsreform erfolgte 1973 der Zusammenschluss von Schöllkrippen und Schneppenbach, 1978 kam Hofstädten zur Marktgemeinde. Ebenfalls 1978 erfolgte der Zusammenschluss des Marktes Schöllkrippen mit den Gemeinden Blankenbach, Kleinkahl, Krombach, Sommerkahl, Westerngrund und Wiesen zur Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen.

(siehe Karte 1 – Übersichtskarte)

C. 2. <u>Verkehrslage</u>

Die Gemeinde hat im überörtlichen Verkehrsnetz eine Randlage.

2.1 Staatsstraßen

Die Staatsstraße 2305 kommt aus Wiesen und Kleinkahl und verläuft durch Schöll-krippen von Nordosten nach Südwesten und verbindet den oberen Kahlgrund Schimborn und die Kahlgrundstraße Staatsstraße 2307 mit der Bundesautobahn A 3 Frankfurt – Würzburg an der Anschlussstelle Hösbach sowie mit der Bundesstraße 26. Über Mömbris und Alzenau Staatsstraße 2605 erfolgt der Anschluss an die BAB A 45 Gießen – Dortmund. Die Staatsstraße 2306 zweigt in der Ortsmitte von der St 2305 ab und führt über Schneppenbach nach Geiselbach.

2.2 Kreisstraßen

Von Schöllkrippen verläuft die Kreisstraße AB 19 einerseits zum Nachbarort Krombach und andererseits nach Vormwald und Heigenbrücken. Die Kreisstraße AB 18 verbindet Hofstädten mit Omersbach.

2.3 Kahlgrundbahn und Buslinien

Die Kahlgrund-Verkehrsgesellschaft mbH Schöllkrippen betreibt die eingleisige Bahnstrecke Schöllkrippen – Kahl a. Main – Hanau und hat damit Anschluss an die Strecke Frankfurt – Würzburg der Deutschen Bahn AG. Durch den Einsatz neuer Triebwagen und den Ausbau und die Neugestaltung des Bahnhofs Schöllkrippen hat die Bahnstrecke für die Bewohner des Kahlgrundes und besonders für die Berufspendler an Anziehungskraft gewonnen. Omnibuslinien schaffen im Verkehrsverbund den Anschluss an die Haltestellen der Kahlgrundbahn und Direktverbindungen mit den Nachbargemeinden, sowie nach Aschaffenburg, Alzenau, Hanau und Frankfurt.

Karte 1 Übersichtskarte

2.4 Radwege

Der Ortsteil Hofstädten ist mit dem Ortsteil Schneppenbach durch einen Radweg in der Schneppenbachaue, der Ortsteil Schneppenbach mit dem Ortsteil Schöllkrippen durch einen Radweg entlang der St 2306 verbunden. In der südlichen Kahlaue verbindet ein Radweg Schöllkrippen mit Blankenbach. Am Rand der nördlichen Kahlaue besteht über vorhandene Wirtschaftswege eine Radwegverbindung nach Kleinkahl (Kleinlaudenbach).

D. <u>Planungsgrundlagen</u>

- 1. Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP
 Aus dem Landesentwicklungsprogramm ergeben sich allgemeine Planungsziele,
 aus dem Regionalplan die Aufgaben und Ziele des Unterzentrums Kahl a. Main.
- Regionalplan Region Bayer. Untermain vom 29.03.1985
 Die für den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan besonders bedeutsamen Aussagen werden aufgeführt und fließen in die Planung ein.

Teil A – Überfachliche Ziele

- IV. Entwicklungsachsen
- 1. Die Gemeinde liegt nach der Karte 1 "Raumstruktur" an der regionalen Entwicklungsachse Wiesen Schöllkrippen Mömbris Alzenau Kahl.
- 2. Ausbau der Entwicklungsachsen
- 2.1 Eine Verbesserung der Bandinfrastruktur ist vordringlich.
- 2.2 Im Zuge der Entwicklungsachsen soll die weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten auf die zentralen Orte einschließlich ihrer Ortsteile konzentriert werden.
- 2.4 Ausreichende Grünflächen und Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten an den Entwicklungsachsen sollen erhalten werden.
- 2.5 Beim Ausbau der Entwicklungsachsen sollen die Belange des Fremdenverkehrs und der Tages- und Wochenenderholung besonders berücksichtigt werden.

V. Zentrale Orte

- 1. Schöllkrippen wurde als Kleinzentrum eingestuft.
- 2.1 Im Kleinzentrum Schöllkrippen sollen angestrebt werden:
 - die Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für den Fremdenverkehr, für die Tages- und Wochenenderholung und für den Sport,
 - der Abbau städtebaulicher und funktionaler Mängel,
 - die Entlastung von Durchgangsverkehr,
 - zusätzliche nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze.
- VI. Regionalplanerische Funktionen der Gemeinde
 - M = Mittelpunktsfunktionen im Bereich der Wohnsiedlungstätigkeit (W) und der gewerblichen Wirtschaft (GE).
 - B = Funktionen aus dem Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens und der Kultur.
 - FV = Funktionen aus dem Bereich des Fremdenverkehrs und der Tages- und Wochenenderholung.
 - SG = Funktionen aus dem Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens.

Teil B - Fachliche Ziele

- I. Natur und Landschaft
- Landschaftliches Leitbild
- 1.3 Großflächige und bandartige Siedlungsräume sollen durch Trenngrün gegliedert werden.
- 2. Schutz und Pflege der Landschaft
- 2.1 Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete Ausgewiesen werden:
 - überwiegende Teile der naturräumlichen Einheit Vorderer Spessart (siehe Karte 3 "Landschaft und Erholung" des Regionalplanes)
- 2.2 Grundsätze zur Sicherung und Pflege von Naturschutzgebieten
- 2.2.1 Als Naturschutzgebiete sollen darüber hinaus geschützt werden:
 - repräsentative schutzwürdige Feuchtbereiche im Maintal und in den Tälern der Mainnebengewässer.
- 2.3.1 Als Landschaftsbestandteile sollen in Ergänzung der Naturschutzgebiete unter Schutz gestellt werden: Hecken und Feldgehölze im Vorspessart.
- 3. Gestaltung und Pflegemaßnahmen
- 3.1 Grundsatz zur Grünordnung im Siedlungsbereich
- 3.1.3 In den Tälern der Region insbesondere in den Tälern von Main und Kahl sollen die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden.
- 3.1.5 In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen soll der Erhaltung vorhandener Grünund Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen im Zuge der Bauleitplanung verstärkt Rechnung getragen werden.
- 3.1.6 Siedlungsrandbereiche sollen an die freie Landschaft durch Gehölzanpflanzungen angebunden werden.
- 3.2 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft.
- 3.2.6 In den Landschaftsteilen der Region, die intensiv ackerbaulich genutzt werden und nur relativ wenig Bäume und Sträucher enthalten, soll der hier oft vergleichsweise geringe Bestand an ökologischen Ausgleichsflächen vorrangig gesichert und gepflegt werden. Darüber hinaus soll hier auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die in Anpassung an das Relief die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden sollen.
- 3.2.8 Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwasserstandes bewirken, sollen unterbleiben.

- II. Siedlungswesen
- 1. Siedlungsleitbild
- 1.1 In der Region soll eine Siedlungsentwicklung angestrebt werden, die eine gute Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der zentralen Einrichtungen zu den Verkehrswegen, den Haltepunkten der öffentlichen Nahverkehrsmittel, den übrigen Versorgungseinrichtungen und den Erholungsflächen gewährleistet.
- 2. Maßnahmen zur Verhinderung der Zersiedelung
- 2.2 Neue Bauflächen sollen regelmäßig nur im Anschluss an geschlossene Siedlungsgebiete ausgewiesen werden und sich im Maßstab und in der räumlichen Ordnung an die bereits bestehende Besiedlung anpassen. Dies gilt insbesondere für den vorderen Spessart. Die Ausschöpfung von Flächenreserven und eine angemessene Verdichtung in den bestehenden Siedlungseinheiten sollen Vorrang haben vor der Ausweisung neuer Baugebiete.
- 5. Freizeitwohngelegenheiten
- 5.1 Für die Errichtung touristisch genutzter Freizeitwohngelegenheiten kommt Schöllkrippen in Betracht.
- 6. Camping
- 6.1 Als Standort für touristisch genutzte Campingplätze kommt Schöllkrippen in Betracht.
- 7. Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung
- 7.1 Die bereits angelaufenen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und nach dem Bayer. Städtebauförderungsprogramm sollen fortgeführt werden.
- 8. Schutz und Pflege der Baudenkmäler
- 8.1 Die historisch wertvollen Ortskerne der Region sollen als Ganzes (Ensemble) erhalten und soweit erforderlich saniert werden.
- III. Land- und Forstwirtschaft
- 1. Landwirtschaft
- 1.2 Die Flächen mit den jeweils günstigsten natürlichen Erzeugungsbedingungen sollen der Landwirtschaft gesichert werden.
- 2. Forstwirtschaft
- 2.1 In der gesamten Region soll auf die Erhaltung des Waldes hingewirkt werden; er soll so bewirtschaftet werden, dass er die ihm jeweils zukommenden Funktionen voll erfüllen kann.
- IV. Gewerbliche Wirtschaft
- 1. Regionale Wirtschaftsstruktur
- 1.21 Im Kahlgrund soll das Arbeitsplatzangebot zum Abbau des Pendlerdefizits quantitativ und qualitativ verbessert werden. Dabei sollen insbesondere auch wohnortnahe Arbeitsplätze für den ländlichen Raum im Oberen Kahlgrund geschaffen werden.

- Sektorale Wirtschaftsstruktur
- 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
- 2.1.1 Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sollen gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben langfristig gesichert und zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung der Wirtschaft bei Bedarf erschlossen werden. Hierzu werden Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Bodenschätze ausgewiesen. In Vorbehaltsflächen soll für überörtlich raumbedeutende Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonders Gewicht beigemessen werden.
- 2.1.1.2 Als Vorbehaltsflächen für Kupfer- und Silberfahlerz werden folgende Flächen ausgewiesen: Schöllkrippen/Laufach.
- 2.1.1.3 Als Vorbehaltsflächen für Schwerspat werden folgende Flächen ausgewiesen: Südöstlich Schöllkrippen.

2.3. Handwerk

2.3.4 Für die Aussiedlung störender Handwerksbetriebe aus den Ortskernen von Siedlungseinheiten sowie zur Ansiedlung neuer Betriebe zur Deckung des örtlichen Bedarfs sollen bei der Bauleitplanung grundsätzlich alle Gemeinden geeignete Flächen als Gewerbegebiete ausweisen.

2.4. Handel

- 2.4.3 Im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere im Zusammenhang mit der Sanierung von Ortskernen, sollen die Belange und Funktionen des ansässigen Handels berücksichtigt und geeignete Standorte für Handelsbetriebe gesichert werden. An verkehrsgünstigen Standorten sollen auch die Voraussetzungen für die Aus- bzw. Ansiedlung von Großhandelsbetrieben geschaffen werden.
- 2.4.4 In der Region sollen grundsätzlich für Einzelhandelsgroßprojekte, die städtebaulich und verkehrsmäßig nicht in bestehende Geschäftszentren integriert sind, keine Flächen mehr ausgewiesen werden. Weitere Flächen zur Errichtung von Einzelhandelsgroßprojekten, die städtebaulich und verkehrsmäßig integriert sein und in angemessenem Verhältnis zur Größe des jeweiligen Verflechtungsbereiches stehen sollen, sollen in der Regel nur in Unterzentren und zentralen Orten höherer Stufe ausgewiesen werden.

 Im übrigen sollen für Einzelhandelsgroßprojekte Flächen nur ausgewiesen werden, wenn diese Vorhaben die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte in der Region sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungs- und Genussmitteln, in ihrem

2.5 Fremdenverkehrswirtschaft

2.5.5 Südspessart und Oberer Kahlgrund sollen für den im Ansatz bereits vorhandenen Fremdenverkehr weiter erschlossen werden. Insbesondere sollen eine gezielte Gemeinschaftswerbung betrieben, die Übernachtungsmöglichkeiten für Langzeiturlauber verbessert, Betriebe der Gastronomie modernisiert und ausgebaut sowie Fremdenverkehrseinrichtungen bedarfsgerecht errichtet werden.

Einzugsbereich nicht wesentlich beeinträchtigen.

- VI. Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten
- 5. Jugend
- 5.1.4.1 In den Nahbereichen Amorbach und Schöllkrippen soll auf die Errichtung je einer Jugenderholungsstätte hingewirkt werden.
- 5.1.4.2 Insbesondere in den Naturparks Spessart und Bayerischer Odenwald sollen weitere Jugendzeltplätze errichtet werden.
- 8. Bibliotheken
- 8.1 Erhebliche Erweiterungen des vorhandenen Medienbestandes sollen in folgenden zentralen Orten und sonstigen Gemeinden angestrebt werden: Alzenau i. Ufr., Schöllkrippen.
- 9. Sport
- 9.1. Freisportanlagen sollen insbesondere in folgenden Nahbereichen errichtet bzw. ausgebaut werden: Schöllkrippen.
- IX. Verkehr
- Straßenbau
- 2.2 Eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen und eine verbesserte Anbindung zentraler Orte an das Bundesfernstraßennetz soll vor allem durch den Ausbau der Staatsstraßen 2305 angestrebt werden.
- 3. Schienenverkehr
- 3.2 Der Schienenpersonen- und güterverkehr soll insbesondere im Verlauf der regionalen Entwicklungsachsen zwischen Kahl a. Main und Schöllkrippen im bisherigen Umfang aufrechterhalten und nach Möglichkeit verbessert werden.
- X. Wasserwirtschaft
- 5. Abflussregelung
- 5.1 Hochwasserabflussflächen sollen insbesondere in den im Maintal sowie in den engen Tälern des Spessarts und des Odenwalds gelegenen Siedlungsgebieten freigehalten werden.

Weitere Planungsgrundlagen

3. Biotopkartierung Bayern

Von der Biotopkartierung Bayern, Landkreis Aschaffenburg wurden im Landschaftsplan 26 schutzwürdige Biotope kartiert, die in den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan übernommen werden.

4. Kartengrundlage

Flurkarten M 1:5000 vom Bayerischen Vermessungsamt.

E. Natürliche Grundlagen

1. Naturräumliche Gliederung

Für die Angaben zur Naturraumlage wird die Naturräumliche Gliederung Deutschland Maßstab 1:200000 Blatt 139 Frankfurt am Main (Schwenzer, B. 1968) verwendet.

Das Gemeindegebiet von Schöllkrippen gehört zur naturräumlichen Haupteinheit 142 Vorderer Spessart und zur Untereinheit 142.10 Kahlgrund. Der Kahlgrund wird im Nordosten und Osten von den Höhen des Sandsteinspessarts, im Süden durch den Rücken zwischen Eichenberg und Oberafferbach von der Aschaffsenke und im Westen und Nordwesten vom Hahnenkamm-Haidkopf-Höhenzug begrenzt. Das Gebiet wird von der Kahl in einem weiten Bogen durchflossen. Die Kahl und einige Nebenbäche haben sich in die Verebnungen ihrer Umgebung eingeschnitten.

Die Siedlungsflächen liegen am Rand der Talauen von Kahl, Westerbach und Schneppenbach. Talauen werden überwiegend als Grünland genutzt. Die sanft geneigten Höhenrücken zwischen den einzelnen Tälern werden intensiv als Ackerland bearbeitet. Auf steileren Hängen entlang der Talauen stocken einige wenige Waldrelikte, überwiegend werden die Hänge jedoch als Grünland oder als Obstwiese bewirtschaftet.

Im Osten grenzt die naturräumliche Haupteinheit 141, der waldbedeckte Sandsteinspessart, mit einem Steilabfall an das Gemeindegebiet.

2. Geologie

Der Vorspessart ist aus einem kristallinen Grundgebirge aufgebaut. Dieses bildet die älteste geologische Einheit in Unterfranken. Die flächenmäßig größte geologische Einheit des Vorspessarts, die Staurolithgneis-Gruppe gehört der Formation Kambrium/Präkambrium an und ist ca. 570-500 Millionen Jahre alt. Staurolith-Granat-Plagioklas-Gneis nimmt überwiegend die Flächen westlich der Kahl um Hofstädten und Schneppenbach ein. Die etwas jüngere, ca. 500 Millionen Jahre alte Quarzitglimmerschiefer-Gruppe der Geiselbach-Stufe reicht nur mit kleinen Flächen in den Norden des Gemeindegebietes. Muscovit-Biotit-Gneise aus dem Devon, Alter ca. 405-350 Millionen Jahre, nehmen in einem schmalen Band die unteren Hangzonen westlich der Kahl und in einem breiteren Band die Hänge zwischen Laudenbach und Sommerkahl ein.

Zechsteinton und -dolomit aus dem Perm, Alter ca. 285-225 Millionen Jahre, folgt in einem schmalen und durch quartäre Bedeckung mit Fließlehm und Fließerden unterbrochenen Saum dem Fuß der zerlappten Landstufe des Unteren Buntsandsteins und umgibt kragenartig die vorgeschobenen Halbzeugenberge (Altenburg, Geyershöhe).

Im Osten begrenzt der Schichtenaufbau des Unteren Buntsandsteins aus dem Trias, Alter ca. 225-215 Millionen Jahre, mit der Brökelschiefer-Folge, dem Heigenbrücker Sandstein und der Miltenberger Folge das Gemeindegebiet.

Dem Quartär, der jüngsten, noch nicht abgeschlossenen Epoche der Erdgeschichte, das vor ca. 2,4 Mio. Jahren begann, gehören großflächige äolische Lößsedimente an, die während der Kaltzeiten, insbesondere der Würmkaltzeit, angeweht wurden. Größere Löß- und Lößlehmvorkommen liegen westlich von Hofstädten, westlich und südlich von Schneppenbach sowie östlich von Schöllkrippen. Eine am südlichen Ortsrand auf Sommerkahler Gemarkung liegende, aufgelassene Tongrube mit Ziegelei ist Zeugnis der historischen Nutzung dieses Rohstoffes.

Ebenfalls im Quartär wurden die Talgründe der Kahl und ihrer Nebenbäche mit Ablagerungen bedeckt.

(Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hrsg. Geologische Übersichtskarte 1:200000. CC 6318 Frankfurt a.M.-Ost. Hannover 1985.

Okrusch, M., Weinelt, W. Erläuterungen zur Geologischen Karte von Bayern 1:25000 Blatt Nr. 5921 Schöllkrippen. München 1965.

Ortsplanungsstelle f. Ufr. Erläuterungsbericht Flächennutzungsplan Schöllkrippen. Würzburg 1973.)

Für Erzvorkommen, Mineralgänge, nutzbare Gesteine und Erden finden sich folgende Hinweise:

In der Mutungsübersichtskarte des Bayerischen Oberbergamtes von 1953 (Blatt Nr. 6) ist folgende Kupfer- und Silberfahlerz-Verleihung ausgesprochen:

Glücksstern, zwischen Schöllkrippen, Röderhof, Schabernack und Ernstkirchen (200 ha).

Im Zechsteindolomit an der Altenburg fanden sich Brauneisenerze.

östlich von Schöllkrippen am Weg zum Röderhof wurde in auf Zechstein aufsitzenden Gängen Schwerspat abgebaut.

Nordöstlich vom Röderhof (außerhalb des Gemeindegebietes) befand sich ein Steinbruch im Heigenbrückener Sandstein.

In einer bis in die 50-iger Jahre betriebenen Ziegelhütte südlich von Ernstkirchen (außerhalb des Gemeindegebietes) wurde Löß und Lößlehm aus einer großen Lehmgrube gewonnen.

Der Rechtsinhaber der verliehenen Grubenfelder für Kupfer- und Silbererz ist die Südsalz GmbH, Salzbergwerk Berchtesgaden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bergbau in diesen Bereichen bis Mitte des 19. Jahrhunderts betrieben wurde.

3. Böden

Aus den metamorphen Gesteinen des Vorspessarts haben sich bei warmgetönten Klimabedingungen hauptsächlich Braunerden entwickelt. Normalerweise haben sie große bis mittlere Entwicklungstiefe. Stellenweise, vor allem westlich von Hofstädten, westlich und südlich von Schneppenbach und östlich von Schöllkrippen, ist das Grundgebirge von Löß eingedeckt. Aus ihm sind fruchtbare Parabraunerden, daneben auch Pararendzinen hervorgegangen. In exponierten Lagen, wie auf Kuppen, auf Hangrücken sowie an steileren Hängen kommen auch geringe Entwicklungstiefen vor. Unter Ackernutzung finden sich in solchen Situationen infolge geförderter Erosion auch Ranker-Braunerden und Ranker. Die Bodenarten liegen in der Spanne vom schwachlehmigen Sand zum sandigen Lehm mit wechselndem Schluff-, Grus-, Steingehalt. Staurolith-Granat-Plagioklas-Gneis als Ausgangsgestein bildet Braunerden aus lehmigem Sand bis sandigem, schluffigem Lehm mit stärkerem Glimmeranteil. Auf Hochflächen, flachen Hängen und an Unterhängen sind sie tief entwickelt, an stärker geneigten Hängen und Oberhängen herrschen mittlere Entwicklungstiefen vor. Im Solum sind die Böden weithin lößbeeinflußt, besonders in wenig geneigter Situation und in Nord-, Ost- und Südostexposition. Muscovit-Biotit-Gneis-Gesteine bilden vielfach stärker grusige, lehmig-sandig bis sandiglehmige Böden großer Entwicklungstiefen. Bemerkenswert ist ihr verhältnismäßig hoher Kaligehalt und die Phosphorsäurearmut.

Die Verebnungen des Zechsteindolomits sind am Fuß der Buntsandsteinhänge im allgemeinen mit einer intensiv rotbraun gefärbten, tonig-lehmigen oder sandig-lehmigen Schicht aus Verwitterungsmaterial der Zechsteintone und des Bröckelschiefers überzogen. Zum Teil sind darin Buntsandsteinbrocken enthalten. Zechsteindolomit allein tritt nur gelegentlich bodenbildend auf.

Bröckelschiefer bildet den sanften Anstieg zu den steilen Hängen des Hochspessarts. Da Sandsteinfolgen in wechselndem Ausmaß an der bodenartlichen Beschaffung beteiligt sind, reicht die Spanne von sandigem und schluffigem, tonigem Lehm bis zu schwach lehmigem Sand. Leichtere Bodenarten mit oft hohem Steinanteil haben die weiteste Verbreitung. Bodentypologisch handelt es sich um Braunerden, die unter Wald zu Podsolierung neigen. An einzelnen Stellen führt breiter Wasseraustritt im Grenzbereich Bröckelschiefer-Heigenbrücker-Sandstein zu zeitweiliger oder dauernder Vernässung.

Die Böden aus Heigenbrücker Sandstein sind sehr basenarme, podsolige bis podsolierte Braunerden mittlerer bis großer Entwicklungstiefe. Die Bodenarten umfassen die Spanne vom schwach schluffigen bis stark lehmigen Sand. Ranker-Braunerden oder Ranker sind selten.

Das kristalline Grundgebirge ist weithin mit Löß eingedeckt. Aus ihm sind verbreitet Parabraunerden entstanden. Unter Ackernutzung am Hang sind die Parabraunerden mehr oder weniger erodiert, bei sehr starker Erosion kommt kalkhaltiger Löß an die Oberfläche, die Böden sind dann als Pararendzinen anzusprechen (wertvolle Ackerstandorte).

Die Terrasse des Kahltales ist mit kolluvialem Material eingedeckt. Die Bodenbildungen sind den Braunerden zuzurechnen. Bodenartlich handelt es sich vorwiegend um mehr oder weniger schluffige Lehme und schwach tonige Lehme. In den Tälern liegen Gleye und ihre Übergangsbildungen zu Braunerden vor, auch Aueböden. Oft zeigen die seitlichen Ränder der breiteren Talböden die höchsten Grundwasserstände. In den Seitentälern des Kristallinbereiches sind die Gleybildungen vielfach bis in die Talanfänge zu verfolgen.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Ausgangsmaterial	Bodenart	Bodenzahl	Grünland- grundzah- len
Staurolithgneise	IS	39-42	
	SL	44-49	
	sL	44-52	
Muscovit-Biotit-Schiefer	IS, SL, sL	39-47	
Zechsteintone und -dolomit	sL, SL	43-53	
Bröckelschiefer	IS	35-39	30-37
Löß und Lößlehm	sL	46-69	
	L	64-72	
Talfüllung	IS, L		48-56

Löß liefert die besten Böden. Die Böden aus metamorphen Gesteinen zeigen bei vergleichbarer Bodenart ziemlich ähnliche Werte; die Böden aus Staurolithgneisen liegen etwas über dem Durchschnitt. Verhältnismäßig gute Grünländereien finden sich in den größeren Tälern. (Okrusch, M., Weinelt, W. Erläuterungen zur Geologischen Karte von Bayern 1:25000 Blatt Nr. 5921 Schöllkrippen. München 1965).

4. Wasserhaushalt

Das Kristallin des Vorspessarts bildet einzelne Bergkuppen mit z.T. tief eingeschnittenen Tälern und sehr kleinen Einzugsgebieten. Die Nähe des Mains als Vorfluter bewirkte, dass auch in den Tälern der Gesteinszersatz weitgehend ausgeräumt wurde und sich keine besonderen Speichermöglichkeiten für das Grundwasser bilden konnten. Daher gilt der kristalline Vorspessart trotz seiner verhältnismäßig hohen Niederschläge als ausgesprochenes Wassermangelgebiet. Die Schüttung von Quellen ist wegen der kleinen Einzugsgebiete oft sehr gering.

Aus den Dolomiten und dolomitischen Kalksteinen des Zechsteins entspringen kleinere Quellen (Höllenbach und Feuchtwiesen im Bereich des Schabernackhofs). Die geringe Schüttung dieser Quellen hängt mit der schmalen Ausstrichbreite des Zechsteins unter der meist dichten Überdeckung der undurchlässigen Tonsteine der Tonsteinfolge des Bröckelschiefers zusammen, die das sanft ansteigende Gelände vor der Steilstufe des Unteren Sandsteins einnehmen. Somit spielt auch der Zechstein im Gebiet seines Ausstreichens für die Wasserversorgung fast keine Rolle. Eine geringfügige Vernässungszone kennzeichnet die Grenze des hängenden Zechsteintons gegen die Bröckelschiefer-Folge.

Der Buntsandstein nimmt infolge seiner Durchlässigkeit die Niederschläge gut auf und besitzt kluftige Gesteine. Er ist im Hinblick auf die Grundwasserversorgung die wichtigste Formation des Gebietes, steht allerdings nur am äußersten östlichen Rand des Gemeindegebietes an. Der Untere Buntsandstein bietet günstige Möglichkeiten für die Grundwasserneubildung, weil ein großer Teil der Niederschläge in starken Klüften und infolge unvollständiger Kornbindung des Gesteins versickern kann. In diesen wechselnd feinbis mittelkörnigen Lagen kommt es zu einer hervorragenden Filterung, die klares und frisches Wasser liefert.

Die pleistozänen Talkiese, die in der Regel durch Auelehmdecken holozänen Alters gegen die Erdoberfläche abgeschirmt sind, weisen, wenn sie selbst von Lehm durchsetzt sind, keine nennenswerte Durchlässigkeit auf.

In Schöllkrippen gibt es ca. 20,7 km Fließgewässer 2. und 3. Ordnung. Unterhaltspflichtig für die Gewässer 2. Ordnung ist der Regierungsbezirk Unterfranken, für die Gewässer 3. Ordnung der Markt Schöllkrippen.

Tabelle 3: Fließgewässer 2. und 3. Ordnung

Fließgewässer	Länge (m)
2. Ordnung	
Kahl	ca. 1400
3. Ordnung	
Kahl	1670
Herrenwässerchen	1370
Höllenbach	2450
Westerbach	1660
Betzenbach	1330
Schneppenbach	3700
Graben Rohrgrund	1275
Weizenbach	1050
Wingertsbach	700
Graben Strüttgrund	1100
Graben Blumich	1150
Flutgraben	910
Graben Forstmühle	900

5. Klima

Tabelle 4: Klima

Faktor	Untersu-	Untermainebe-
Mittelwerte 1931-1960	chungs-gebiet	ne
Jahrestemperatur	8-9 ℃	9-9,5 ℃
Jährliche Niederschlagshöhe	800-1000 mm	700-750 mm
Niederschlagshöhe im Sommerhalb-	450-500 mm	400-450 mm
jahr		
Niederschlagshöhe im Winterhalb-	350-400 mm	300-350 mm
jahr		
Jährliche Verdunstungshöhe	500-550	500-550 mm
Jährliche Abflußhöhe	300-500 mm	200-250 mm

Die mittlere Jahrestemperatur im Gemeindegebiet liegt etwa 1ø unter der Untermainebene. Der Vorspessart hat ein mäßig trockenes bis mäßig feuchtes Klima. Während die Niederschläge im Maintal 750 mm betragen, steigen sie am östlichen Rand des Gemeindegebietes am Übergang zum Sandsteinspessart bis auf 1000 mm an. Da die Verdunstungshöhen so hoch wie in der Untermainebene sind, liegt der Abflußwert des Niederschlags bis zu 250 mm über dem des trockeneren Maintales.

6. Arten und Lebensräume

Das Gemeindegebiet von Schöllkrippen ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil intensiv ackerbaulich genutzter Flächen. Diese Ackerflächen lassen der naturnahen Pflanzen- und Tierwelt wenig Lebensraum.

Die landschaftsformende Kraft des Wassers ist die Ursache für die Gliederung und die Begrenzung der Ausdehnung dieser Ackerflächen. Sie hat in Verbindung mit der Landnutzung zur Ausbildung der folgenden Landschaftselemente geführt, die als Relikte einer naturnahen Pflanzen- und Tierwelt in der Agrarlandschaft betrachtet werden können:

Sohltäler von Kahl, Westerbach und Schneppenbach, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Wald.

6.1 Sohltäler von Kahl, Westerbach und Schneppenbach

Die mehr oder weniger breiten Sohltäler von Kahl, Westerbach und Schneppenbach werden überwiegend von Wiesen und Weideflächen eingenommen. Die Ordnung der gedüngten Frischwiesen- und Weiden (Arrhenatheretalia) ist das Ergebnis menschlicher Einflußnahme durch Mähen, Düngen, Viehbesatz. Mähwiesennutzung herrscht vor. Auf feuchten Standorten, in sumpfigen Bodenmulden, an quelligen Hängen, in_alten Flutrinnen und in Bachufernähe, wachsen Relikte von Sumpfdotterblumen-Wiesen (Calthion). Kleinflächig wurde in der Kahlaue die Kohldistelwiese (Angelico-Cirsietum oleraceae) und auf einer stark beweideten Fläche Waldsimsen-Bestände (Scirpetum sylvatici) kartiert (ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg GbR. Würzburg 1993.) Auf nassen Standorten wachsen Röhrichte (Phragmition), Grossseggensümpfe (Magnocaricion) und Mähdesüßfluren (Filipendulion). Das Rohrglanzglas (Phalaris arundinacea) ist in den Gesellschaften feuchter bis nasser Standorte vertreten und bildet teilweise dichte Bestände. In feuchten Senken und an verdichteten Stellen kann die Kammsegge (Carex disticha) gesellschaftsbildend auftreten und dem ansonsten von Fettwiesenarten dominiert geprägten Charakter des Grünlandes seinen Stempel aufdrücken.

Die Bachufer werden meist von einem schmalen Gehölzsaum mit Erlen und Bruchweiden als Relikte des Hainmieren-Schwarzerlenwaldes (Stellario-Alnetum) und von eurosibirischen nitrophytischen Uferstauden- und Saumgesellschaften sowie ruderalen Beifuß- und Distelgesellschaften (Artemisietea vulgaris) eingenommen. Den vielgestaltigen Gesellschaften dieser Klasse ist gemeinsam, daß die Böden ihrer Wuchsstandorte ziemlich nährstoffreich (stickstoffreich) und mehr oder weniger frisch sind. Infolge der guten Nährstoffversorgung handelt es sich um üppig gedeihende, hohe Staudenfluren aus wintereinjährigen bis mehrjährigen Hemikryptophyten. Dominante Gesellschaft entlang der Ufer ist der Brennessel-Giersch-Saum mit Brennessel (Urtica dioica) und Giersch (Aegopodium podagraria). In nicht regelmäßig gemähten Böschungsabschnitten tritt die Gesellschaft fast durchgehend auf, insbesondere in den stark beschatteten Uferbereichen.

Vereinzelt wird in der Aue auch Ackernutzung betrieben, ein schmaler Pufferstreifen mit nicht gemähter Ruderalvegetation wird jedoch durchwegs eingehalten.

6.2 Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen

Bei der Mehrzahl der dargestellten Bäume handelt es sich um Obstbäume innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Zahl der Obstbäume innerhalb der Ackerflächen ist gering. Fast immer ist der Kronenbereich dann ungenutzt und mit Gras bewachsen. Häufiger sind Obstbaumreihen im Bereich der Ackerflächen entlang von Straßen und Wegen angeordnet. Die Mehrzahl der Bäume jedoch stehen auf als Grünland bewirtschafteten Hängen. Flächen mit zahlreichen und/oder dichter Anordnung von Obstbäumen sind als Streuobstflächen dargestellt.

6.3 Hecken

Hecken wachsen im Gemeindegebiete in der Regel

auf Ranken (breite, hohe Böschungen), auf Rainen (schmale, niedrige Böschungen), im Bereich ehemaliger Hohlwege, als bachbegleitender Gehölzsaum. Der bachbegleitende Gehölzsaum ist oben beschrieben.

Die Ausbildung der gewässerunabhängigen Hecken ist vielfältig. Sie kann wie folgt typisiert werden:

Strauchreihe,

Hochhecke mit Niederstrauchschicht,

Hochhecke ohne Niederstrauchschicht,

Baumhecke.

Strauchreihe:

Wenige Gehölze, meist Salweide, selten Rose, entlang von Rainen mit Grasbewuchs, selten ruderalisiert.

Hochhecke mit Niederstrauchschicht (z.B. Biotop 42.06-42.08):

Gebüsch aus Dornensträuchern, Weißdorn, Schlehe, Rose, Brombeere, dazu Schwarzer Holunder, Hasel, einzelne Bäume, meist Eiche, Vogelkirsche, Obstbaum, selten Salweide, Pappel, Birke, auf Ranken.

Hochhecke ohne Niederstrauchschicht:

Zahlreiche Bäume, meist Eiche, Vogelkirsche, Obstbaum, wenige Sträucher, Hasel, Holunder, selten Salweide, Pappel, Birke, auf Ranken und entlang von Hohlwegen, Flächendeckung der Baumschicht kann variieren, bei geringer Flächendeckung der Baumschicht meist hohe Flächendeckung mit Grasbewuchs, selten Dornensträucher, Brombeeren, Himbeeren, selten Ruderalflur.

Baumhecke:

Wenige bis zahlreiche Bäume in Reihen, meist Eiche, Vogelkirsche, Obstbaum, selten Salweide, entlang von Rainen und Ranken mit Grasbewuchs, selten ruderalisiert oder verbuschend.

6.4 Wald

Waldflächen nehmen am Gemeindegebiet lediglich einen Anteil von 9,6% der Fläche ein. Sie sind beschränkt auf

die steilen Westhänge zum Westerbach- und zum Schneppenbachtal,

die Hänge nördlich von Hofstädten im Quellgebiet des Dörnsenbachs, westlich von Schöllkrippen im Quellgebiet des Betzenbachs und westlich von Langenborn,

die Kuppe zwischen Schneppenbach und Hofstädten,

den Rand des Buntsandsteinspessarts östlich von Schöllkrippen.

Den Hauptanteil der Flächen nehmen Buchenaltholzbestände mit geringen Anteilen anderer Laubholzarten (Eichen, Vogelkirschen, Birken) auf den steilen Westhängen zum Westerbachtal, östlich von Schneppenbach und zum Schneppenbachtal zwischen Schneppenbach und Hofstädten ein. Die Erosion der Bachläufe hat hier eine Hangneigung geschaffen, die sie für eine landwirtschaftliche Nutzung unwirtschaftlich machte. So konnten sich hier Laubholzwälder erhalten; gleiches gilt auch für kleinere Waldflächen nördlich von Hofstädten im Quellgebiet des Dörnsenbachs, westlich von Schöllkrippen im Quellgebiet des Betzenbachs und westlich von Langenborn. In der Waldfläche im Bereich des Sportplatzes Schneppenbach nimmt in Kuppennähe der Kiefernanteil zu. Im oberen Rohrgrund liegt eine artenreiche, feldgehölzartige Waldfläche mit höheren Anteilen von Eiche, Vogelkirsche, Birke und Salweide an der Baumschicht. Auch in den Waldflächen am Steilabfall des Buntsandsteinspessarts zum Kahlgrund kommen größere Anteile an Nadelholz, meist Kiefer, in geringem Umfang auch Fichte hinzu.

An den Waldrändern liegen als Puffer zu Acker- und Wiesenflächen in aller Regel Wegeparzellen, die als Graswege ausgebildet sind, wenig oder gar nicht benutzt werden und dann manchmal auch von Ruderalfluren und Gebüschsukzession eingenommen werden.

Aufforstungsflächen sind nach Anzahl und in der Regel auch nach der Flächengröße gering. Sie schließen an vorhandene Waldflächen an und runden diese an Standorten mit steiler Hangneigung, Mulden, schmalem Flächenzuschnitt, schwieriger Erschließung, flachgründigen, steinigen Böden ab, die für eine landwirtschaftliche Nutzung ungünstig sind. Im Bereich des oberen Höllenbachtales liegen größere Aufforstungsflächen mit Eichen, Kirschen und Edellaubholz, eine weitere auf der Hochfläche zwischen Schneppenbach und Unterwestern.

6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Im Gemeindegebiet gibt es folgende nach Art. 7-12 BayNatSchG geschützten Flächen und Bestandteile der Natur:

Art. 9 Naturdenkmäler Linde an der St. Lukas-Kapelle in Schöllkrippen

Art. 11 Naturpark
Teile des Gemeindegebietes liegen im Naturpark Spessart

Art. 12 Landschaftsbestandteile und Grünbestände Schmerhohle, eine tief in den Boden eingeschnittene Rinne mit Baumbestand vom Sportplatz Schöllkrippen bis KR AB 19 nach Vormwald.

Dünkelshohle, eine geologisch interessante Bodenrinne (geologischer Lehrpfad) mit Baumbestand vom Schwimmbad bis zum Röderhof.

6.6 Biotopkartierung Bayern

Von der Biotopkartierung Bayern Landkreis Aschaffenburg wurden im Planungsgebiet folgende schutzwürdige Biotope kartiert (s. Karte 3 des Landschaftsplanes):

Tabelle 5: Biotope, amtliche Kartierung

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Schutzstatus/- vorschlag
5821-15	Feldgehölz in aufgelassenem Steinbruch nordwestlich Hofstäd- ten	0,40	-
5821-16	Feldgehölze und Hecken nördlich Hofstädten	1,70	LSG-Teilfläche
5821-17	Feldgehölz am Ortsrand Hofstädten	0,28	-
5821-26	Laubwaldreste südöstlich Hof- städten	13,00	LSG-Teilfläche
5821-27	Schneppenbach nördlich der Ortschaft Schneppenbach	2,35	LSG-Teilfläche Teilfläche 13d
5821-28	Hecke und Feldgehölz Südöstlich Hofstädten	0,20	LSG-Teilfläche
5821-29	Nasse Hochstaudenflur am nörd- lichen Ortsrand von Schneppen- bach	0,10	13d
5921-29	Laubwaldinseln westlich des Kahltals zwischen Schöllkrippen und Blankenbach (nur TF 29.01, 29.02)	ca. 4,50	-
5921-30	Feuchtvegetation in Taleinschnitten westlich von Schöllkrippen	2,45	Teilfläche 13d
5921-31	Hecken und Feldgehölze westlich von Schöllkrippen	2,79	-
5921-32	Gehölzstreifen am Rand des Weizenbachtals	0,08	-
5921-33	Hecken und Feldgehölzstreifen westlich und östlich des Westerbach	4,75	-
5921-34	Bachlauf und Ufergehölze im Westerbachtal	1,28	Teilfläche 13d
5921-35	Felsanriß mit Gehölzen und Initialvegetation nördlich Schöllkrippen	0,23	Teilfläche 13d

Tabelle 5: Biotope, amtliche Kartierung

NI	Dozeishoung	Fläcke	Cobustantos
Nr.	Bezeichnung	Fläche	Schutzstatus/-
		(ha)	vorschlag
5921-36	Kahlaue nördlich von Schöll-	TF ca.	Teilfläche 13d
	krippen (nur TF 36.01, 36.03)	2,65	
5921-37	Uferröhricht und Hochstauden	0,04	Teilfläche 13d
	an Fischteich in der Kahlaue		
5921-38	Kahltal zwischen Schöllkrippen	TF	Teilfläche 13d
	und Mömbris (nur TF 38.01-	ca. 2,58	
	38.05)	,	
5921-42	Hecken am Reuschberg	1,30	Teilflächen 03
	3	,	bis 08 Naturpark
5921-43	Geschützter Landschaftsbe-	1,17	LB-Teilfläche
	standteil "Dünkelshohlweg"	, , , , ,	
5921-44	Geschützter Landschaftsbe-	0,82	LB-Teilfläche
002111	standteil "Schmerhohle"	0,02	LD Tollindono
5921-45	Feldgehölzbestand, Heckenbö-	1,31	TF Naturpark
0020	schung und Magerfläche am	',0'	Teilfläche 13d
	Rand des LB "Dünkelshohlweg"		Tomidono rod
5921-46	Magerwiese am Talhang des	1,84	Naturpark
0021 10	Höllenbachs	1,01	Teilfläche 13d
5921-47	Höllenbach	1,84	TF Naturpark
3321-41	Tiolieribacii	1,04	Teilfläche 13d
5921-48	Talaina abaitt mit lifera abäla und	0.44	
5921-48	Taleinschnitt mit Ufergehölz und	0,41	Teilfläche 13d
5004.46	Hochstauden		
5921-49	Feldgehölze und Hecken nörd-	TF	
	lich von Sommerkahl (nur TF	ca. 0,41	
	49.01, 02)		
5921-	Magerfläche am Schabernack-	1,59	Naturpark
141	Hof		Teilfläche 13d

Tabelle 6: Flächengrößen der Biotoptypen

An-	Biotoptypen	Fläche	Anteil an der Ge-
zahl		(ha)	meindefl. (%)
2	Waldbiotope:	17,42	1,38
	Laubwaldreste		
12	Gehölzbiotope:	15,21	1,20
	Hecken, Gebüsche, Feldgehölze		
9	Feuchtbiotope: Feuchtbiotop- komplexe an Fließgewässern mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, Röhrichten	13,78	1,09
3	Mager- und Trockenbiotope: Extensivwiesen	3,66	0,29
26	Summe	50,07	3,96

Der Anteil der kartierten Biotope an der Gesamtfläche der Gemeinde beträgt ca. 3,96 %. Dies entspricht einem durchschnittlichen Biotopflächenanteil.

Ein Vergleich der Biotope mit den Landschaftseinheiten ergibt:

Der Großteil der kartierten Biotope liegt in

den Auen von Kahl, Westerbach, Schneppenbach und ihren Nebenbächen,

an den Steilflanken zu den Haupt- und Nebenbächen.

In den Ackerbaugebieten mit günstigen Erzeugungsbedingungen liegen kaum Biotope. Werden dort Biotope angetroffen, handelt es sich fast immer um Hecken entlang von Hohlwegen.

6.7 Flächen nach Art. 13d BayNatSchG

Nach Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung ökologisch besonders wertvoller Biotope führen, unzulässig. Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere ausgeglichen werden Können oder wenn die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Im Gemeindegebiet gibt es sowohl Nass- und Feuchtflächen als auch Mager- und Trockenstandorte, die zu nach Art. 13d Abs. 1 besonders geschützten Flächenkategorien gehören (s. Karte 4 des Landschaftsplanes).

Zu den Nass- und Feuchtflächen gehören folgende kartierte Vegetationseinheiten:

Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen, Mädesüß-Hochstaudenfluren. Feuchte Hochstaudenfluren (Filipendula ulmaria, Lysimachia vulgaris, Lythrum salicaria, Phalaris arundinacea) und Großseggenriede (Carex acutiformis, Scirpus sylvaticus,) bilden selten Reinbestände, sondern gehen meist als nicht abgrenzbare Komplexe ineinander und in fast immer vorhandene Ruderalfluren über.

Die Mager- und Trockenstandorte liegen am Waldsaum des Schabernackhofs und werden von bodensauren Magerrasen mit Festuca rubra, Festuca ovina, Nardus stricta, Danthonia decumbens, Anthoxanthum odoratum, Calluna vulgaris, Potentilla erecta, Veronica officinalis, Galium harcynicum gebildet. Sie zeigen fließenden Übergang zu Extensivweiden.

6.8 Vorkommen landkreisbedeutsamer Tierarten

In der Artenschutzkartierung Bayern, Stand 03.03.97 sind für das Gemeindegebiet folgende Fundorte besonders geschützter Tierarten aufgeführt:

Tabelle 7: Artenschutzkartierung

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefähr- dungs- grad
005	Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima	
012	Bekassine	Gallinago gallinago	2
012	Rotmilan	Milvus milvus	3
013	Bekassine	Gallinago gallinago	2
013	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2
013	Neuntöter	Lanius collurio	3
013	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1
048	Bergmolch	Triturus alpestris	
048	Teichmolch	Triturus vulgaris	
048	Erdkröte	Bufo bufo	
048	Grasfrosch	Rana temporaria	
048	Rötliche Daudebardie	Daudebardia rufa	2
049	Grasfrosch	Rana temporaria	
076	Bergmolch	Triturus alpestris	
076	Teichmolch	Triturus vulgaris	
076	Erdkröte	Bufo bufo	
076	Grasfrosch	Rana temporaria	
114	Kurzflügelige Beisschre- cke	Metrioptera brachypetra	
120	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	4R
123	Großes Mausohr	Myotis myotis	3
134	Steinkauz	Athene noctua	1
135	Steinkauz	Athene noctua	1

Gefährdungskategorien Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4P potentiell gefährdet
- 4S durch Seltenheit gefährdet

6.9 Vögel

Bei einer tierökologischen Untersuchungen an der Kahl, im Siedlungsbereich von Schöllkrippen und am Westerbach, von der Einmündung in die Kahl bis zum Siedlungsbereich Westerngrund, wurden bei vier Begehungen im Auenbereich 52 Vogelarten, darunter 43 Brutvogelarten und 7 Arten der Rote Liste Bayern (Dorngrasmücke 3, Graureiher 4R, Grünspecht 4R, Neuntöter 3, Roter Milan 3, Turteltaube 3, Wasseramsel 4R) ermittelt (ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg GbR. 1993).

Der Vogelbestand nach

Beobachtungen am 12.08.97

Arbeitsatlas der Brutvögel Bayerns (UTM-Raster Schöllkrippen-Mömbris)

Brutvogelatlas 2000 (vorläufige Auswertung 1996, Viertelquadrant der TK 5921)

ergibt folgende Zusammensetzung:

Tabelle 8: Vogelbestand

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefähr- dungs- grad
Stockente	Anas platyrhynchos	
Rotmilan	Milvus milvus	3
Mäusebussard	buteo buteo	
Turmfalke	Falco tinunculus	
Fasan	Phasianus colchicus	
Ringeltaube	Columba palumbus	
Türkentaube	Streptopelia decaocto	
Kuckuck	Cuculus canorus	
Steinkauz	Athene noctua	1
Waldkauz	Strix aluco	
Waldohreule	Asio otus	

Tabelle 8: Vogelbestand

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefähr- dungs- grad
Mauersegler	Apus apus	
Eisvogel	Alcedo atthis	2
Wendehals	Jynx torquilla	2
Buntspecht	Picoides major	
Feldlerche	Alauda arvensis	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	
Bachstelze	Motacilla alba	
Wasseramsel	Cinclus cinclus	4
Zaunkönig	Troglotydes troglodytes	
Heckenbraunelle	Prunella modularis	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3
Amsel	Turdus merula	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	
Singdrossel	Turdus philomelos	
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	
Fitis	Phylloscopus trochilus	
Sommmergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	
Sumpfmeise	Parus palustris	
Weidenmeise	Parus montanus	

Tabelle 8: Vogelbestand

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefähr- dungs- grad
Tannenmeise	Parus ater	
Blaumeise	Parus caeruleus	
Kohlmeise	Parus major	
Kleiber	Sitta europaea	
Neuntöter	Lanius collurio	3
Eichelhäher	Garrulus glandarius	
Elster	Pica pica	
Rabenkrähe	Corvus corone corone	
Star	Sturnus vulgaris	
Haussperling	Passer domesticus	
Feldsperling	Passer montanus	
Buchfink	Fringilla coelebs	
Girlitz	Serinus serinus	
Stieglitz	Carduelis carduelis	
Grünfink	Carduelis chloris	
Goldammer	Emberiza citrinella	

Gefährdungskategorien Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4R Bestandsrisiko durch Rückgang
- 4S durch Seltenheit gefährdet

Nach Beobachtungen von Herrn Gemeinderat Stühler kommt auch die Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Rote Liste Bayern 4R, im Gemeindegebiet vor.

Ergänzung der Auflistung nach der Stellungnahme des Bayerischen Forstamtes Schöllkrippen vom 23.01.2000 durch Dompfaff, Haubenmeise, Baumläufer und Bluthänfling.

6.10 Fische

Von der Fischereifachberatung des Bezirkes Unterfranken wurden Befischungen im Rahmen der Fischartenkartierung mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Tabelle 9: Fischartenkartierung

Art/Standort	1	2	3	4
Bachforelle	3+	5+	5+	6+
Mühlkoppe	5+	3+	-	-
Regenbogenforelle	-	-	1	-
Aal	-	1	-	-
Bachneunauge	5+	-	3+	5+
Bachschmerle	-	4+	3+	6+

Standorte:

- 1 Kahl, nördlich von Schöllkrippen
- 2 Kahl, Südlich von Schöllkrippen
- 3 Schneppenbach, nördlich von Schneppenbach
- 4 Westerbach, nördlich von Schneppenbach
- + Jungfische vorhanden, bzw. natürliche Reproduktion wahrscheinlich

Abstufung:

- 1 Einzelfund
- 2 spärlich
- 3 mäßige Dichte
- 4 ziemlich dicht
- 5 zahlreich
- 6 sehr zahlreich
- 7 massenhaft

Quelle: Fischereifachberatung Bezirk Unterfranken.

Der betroffenen Gewässerabschnitte der Kahl, des Westerbach und des Schneppenbachs gehören durchweg zur Forellenregion mit der Bachforelle als Leitfisch und einer Begleitfischfauna von Mühlkoppe, Bachneunauge und Bachschmerle. Insbesondere von den Kleinfischarten sind streckenweise sehr gute Bestände zu finden. Erwähnenswert sind die guten Bachneunaugenbestände.

Der Aal dürfte in der Kahl auch natürlicherweise vereinzelt vorkommen. Die Regenbogenforellen stammen aus Besatz oder sind aus Teichanlagen entwichen.

Bemerkenswert ist das Vorkommen einiger Rote-Listen-Arten unter anderem das des vom Aussterben bedrohten Bachneunauges (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 1993):

Tabelle 10: Fischarten der Roten Liste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefähr- dungs- grad
Bachforelle	Salmo trutta forma fario	4R
Bachschmerle	Noemacheilus barbatulus	3
Bachneunauge	Lampetra planeri	1

Gefährdungskategorien Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4P potentiell gefährdet
- 4S durch Seltenheit gefährdet

Die Habitatansprüche dieser Arten werden wie folgt beschrieben (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen/Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege. 1994):

Tabelle 11: Habitatansprüche Fischarten

Art	Habitatanspruch
Bachneunauge	Das Bachneunauge bewohnt nur kalte, naturnahe Gewässer. Diese müssen sowohl Sand-, Schlamm- und Kiesbänke als auch Geröll aufweisen. Die Art führt Laichwanderungen bachaufwärts durch. Die Larven leben in Schlamm- oder Sandbänken, die erwachsenen Tiere halten sich vornehmlich an der Unterseite von Steinen auf.
Bachschmerle	Die Bachschmerle bewohnt fließende, saubere Gewässer mit hohem Sauerstoffgehalt und einem reich strukturierten Bachbett (Kiesbänke und grobes Geröll). Sie ernährt sich von Kleintieren. Der Laich wird an Steine geklebt.
Bachforelle	Die Bachforelle bewohnt sommerkühle, rasch fließende und saubere Bäche, die strukturreich sind und eine Vielzahl von Unterständen aufweisen. Sie ernährt sich von Kleinlebewesen, kleinen Fischen und Anflugnahrung. Zur Fortpflanzung wandert sie bachaufwärts, um an schnell fließenden Stellen auf kiesigem Untergrund abzulaichen, indem sie eine Laichgrube gräbt, in welcher die Eiablage erfolgt.
Mühlkoppe	Die Mühlkoppe lebt in den Flachwasserbereichen sauerstoffreicher, sauberer, sommerkühler Fließgewässer, die ein reich strukturiertes, geröllreiches Bett aufweisen. Sie ernährt sich von Kleintieren und , in seltenen Fällen, von Fischlaich. Der Laich wird in Klumpen an der Unterseite größerer Steine angeheftet und vom Männchen bewacht. In den verschiedenen Lebensstadien benötigt die Art unterschiedliche Bodensubstrate und Fließgeschwindigkeiten, diese Bedingungen müssen folglich in erreichbarer Nähe vorhanden sein.

6.11 Bienen/Wespen//Heuschrecken/Schwebfliegen/Libellen/Amphibien

Nach Beobachtungen am 12.08.98 wurden folgende Insektenarten ermittelt:

Wechselfeuchte Wiesen westlich des Schabernackhofs

Bienen/Wespen

Aufgrund des Hochsommeraspektes herrschte zum Begehungszeitpunkt nur ein geringes Blütenangebot (Mädesüß, Roß-Minze, Hornklee, Ackerkratzdistel) für nektarsuchende Bienen und Wespen. Die auf Lythrum salicaria spezialisierte Schenkelbiene Macropis europaea konnte nicht festgestellt werden, da die Biene neben der Nektarpflanze Lysimachia-Arten als Öllieferant benötigt.

Wildbienen
Bombus lapidarius
Bombus pascuorum
Bombus terrestris
Lasioglossum calceatum
Andrena bicolor

Heuschrecken

Metrioptrea roeseli (Roesels Beißschrecke)

Chrysochraon dispar (Große Goldschrecke)

Omocestus virdulus (Bunter Grashüpfer, typischer Bewohner von mäßig feuchten bis trockenen Bergwiesen)

Chorthippus spec. (im Freiland nicht bestimmbar, mindestens 2 Arten, wahrscheinlich C. biguttulus, C. parallelus, evtl. auch C. dorsatus)

Schwebfliegen
Episyrphus balteatus
Eristalis tenax
Myathropa florea
Heliphilus pendulus
Syritta pipiens
Sphaerophoria spec.
Sphaerophoria scripta

Teich im oberen Betzenbachtal

Heuschrecken Tettigonia viridissima

Libellen

Pyrrhosoma nymphula (Adonislibelle) Ischnura elegans (Pechlibelle) Libellula quadrimaculata (Vierfleck) Anax imperator (Königslibelle) Coenagrion puella (Hufeisen-Azurjungfer)

Amphibien Erdkröte Grasfrosch Wasserfrosch Gesteinsaufschluss östlich der Erdaushubdeponie Wespen

Auplopus carbonarius (Wegwespe)

Die Wegwespe fertigt Mörtelnester an Steinen oder Pflanzenteilen an. Sie gilt als charakteristische Art in Steinbrüchen, Erdanrissen, aber auch an Häusern im Siedlungsbereich.

7. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes/Landschaftsbild

7.1 Bodenfunktion

Der Boden ist ein ausschlaggebender Faktor für die Landwirtschaft. Aufgrund der natürlichen Voraussetzungen hat die landwirtschaftliche Bodennutzung im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Die landwirtschaftliche Standortkartierung des Agrarleitplans der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau bewertet auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme die Standortbedingungen für die Landwirtschaft und stellt die daraus resultierende Nutzungseignung der Flächen dar (s. Karte 5 des Landschaftsplanes). Die Nutzungseignung stellt eine theoretische Größe dar. Die tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung kann von der Nutzungseignung abweichen. Dies ist innerhalb des Gemeindegebietes vor allem der Fall, wenn im Agrarleitplan einerseits Ackerflächen mit ungünstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen als Grünland und andererseits - in geringem Umfang - auch Grünlandflächen in Bachauen als Ackerflächen genutzt werden.

Die Abgrenzung der Flächen erfolgt nicht parzellenscharf, Flächen unter 3-5 ha Größe werden generalisiert.

Die Tallagen der Kahl des Westerbach, des Schneppenbachs, des Höllenbachs, des Betzenbachs, des Rohrgrundes, des Weizenbachs und des Strüttgrundes werden mit einem Flächenanteil von 10,24% am Gemeindegebiet als Grünlandstandorte mit ungünstigen Standortbedingungen für die Landwirtschaft eingestuft. Lediglich die Lagen des Westerbach westlich von Schneppenbach mit einem Flächenanteil von 0,69% bieten der Landwirtschaft durchschnittliche Standortbedingungen. Von diesen Grünlandflächen ist ein Anteil von 9,61% in beweidbare Wiesen und Weiden (Arrhenatheretalia) eingeordnet, ein kleiner Anteil von 1,32% an der Kahl, hinter dem Eintritt in das Gemeindegebiet, am Westerbach, vor der Einmündung in die Kahl, sowie der komplette Talzug des Betzenbachs werden den nicht beweidbaren Feuchtwiesen (Molinietalia) zugeordnet. Alle Flächen werden auf der 6-stufigen Skala der Ertragsklassen der Stufe 2, d.h. der zweitniedrigsten Stufe zugeordnet. Dies entspricht guten, zwei- bis dreischürigen Wiesen und Koppelweiden. Die Ertragsleistung beträgt 2500-3100 Kilo-Stärkeeinheiten (zum Vergleich: Die Ertragsleistung der Ertragsklasse 6 beträgt mehr als 5000 Kilo-Stärkeeinheiten). Die Gefällestufen der Grünlandstandorte an der Kahl, am Westerbach, am Schneppenbach und im Strüttgrund beträgt 1 (Gefälle < 12 %), die der Grünlandstandorte an den übrigen Bäche überwiegend 2 (Gefälle 13-17%).

Die Ackerflächen besitzen zu einem Flächenanteil von 33,98% am Gemeindegebiet günstige und zu einem Flächenanteil von 28,64 % durchschnittliche Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen meist auf den schwach geneigten Kuppenlagen mit der Gefällstufe 1 (Geländeneigung < 12%), durchschnittliche Standortbedingungen auf den stärker geneigten Hängen mit den Gefällstufen 2 (Geländeneigung 13-17%) und 3 (Geländeneigung 18-24%). Die Ertragsklasse der Flächen mit günstigen Standortbedingungen reicht von 3 (Ertragsleistung 35-40 dt/ha Weizen/Gerste) bei Flächen östlich der Ortslagen bis 5 (Ertragsleistung 45-50 dt/ha Weizen/Gerste bei Flächen nördlich und südlich des Weizenbachs und westlich des Strüttgrundes. (zum Vergleich: Die Ertragsleistung der Ertragsklasse 6 beträgt mehr als 50 dt/ha). Wegen geringerer Tiefgründigkeit und höherem Steingehalt lassen die

Flächen östlich von Kahl, Westerbach und Schneppenbach dabei aber einen weniger anspruchsvollen Ackerbau (d.h. Getreide = h) zu als die Flächen westlich der Bäche. Dort bestehen auf günstigen Teilflächen auch für anspruchsvollen Ackerbau (d.h. Weizen, Zuckerrüben, Mais = t) gute Voraussetzungen. Flächen mit Ertragsleistungen 2 bis 4, und/oder Gefällstufe 3 bis 4 und/oder Flachgründigkeit und hohem Steingehalt sind zu einem Anteil von 5,39 % als Flächen mit ungünstigen Standortbedingungen für Ackernutzung bewertet. Flächen mit niedriger Ertragsleistung, Flachgründigkeit und hohem Steingehalt liegen vornehmlich am Rand des Buntsandsteinspessarts, im Südosten des Gemeindegebietes. Diese Flächen sind als Standorte für anspruchslosere Feldfrüchte (d.h. Kartoffeln, Roggen, Hafer = s) klassifiziert. Flächen mit hoher Gefällstufe (bis zu 4, Geländeneigung bis 35%) liegen vornehmlich an den Westhängen zu Westerbach und Schneppenbach. Tatsächlich wird auf Flächen, deren Standortbedingungen als ungünstig für die Ackernutzung eingeschätzt werden, auch keine Ackernutzung, sondern Grünlandnutzung betrieben.

Tabelle 12: Standortbedingungen für die Landwirtschaft

Nutzung	Flächenanteil (%)
Landwirtschaftliche Flächen mit günstigen	33,98
Erzeugungsbedingungen (Ackerland)	
Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittli-	28,64
chen Erzeugungsbedingungen (Ackerland)	
Landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen	5,39
Erzeugungsbedingungen (Ackerland)	
Landwirtschaftliche Flächen mit durchschnittli-	0,69
chen Erzeugungsbedingungen (Grünland)	
Landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen	10,24
Erzeugungsbedingungen (Grünland)	
Ortsbereich	13,52
Wald	7,54

Quelle

Agrarleitplanung, Flächenstatistik Teilgebiet Gemeinde Schöllkrippen

Die Waldfunktionsplanung ordnet dem Wald im Norden von Hofstädten eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz zu (s. Karte 6).

7.2 Funktionen des Wasserhaushaltes

In der Gewässergütekarte des Amtsbereiches des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Stand Januar 1997, Bayern, Stand Dezember 1995, werden die Kahl, der Westerbach, der Schneppenbach und der Höllenbach, dieser im Ortsbereich, in Güteklasse II, mäßig belastet eingestuft (Gewässerabschnitt mit mäßiger Verunreinigung und guter Sauerstoffversorgung, sehr große Artenvielfalt und Individuendichte von Algen, Schnecken, Kleinkrebsen, Insektenlarven). Unterhalb von Schöllkrippen sinkt dann die Gewässergüte auf II-III (kritisch belastet). Der Höllenbach wird außerhalb des Ortsbereiches in Güteklasse I-II, gering belastet eingeordnet (Gewässerabschnitt mit geringer organischer und anorganischer Nährstoffzufuhr, ohne nennenswerte Sauerstoffzehrung, dicht und meist in großer Artenvielfalt besiedelt.) In der Karte des Trophiezustandes der Gewässer in Bayern, Stand Dezember 1995, wird die Kahl im gesamten Gemeindegebiet in die Trophiestufe I-II, mesotroph eingeordnet (Gewässerabschnitte mit geringer bis mäßiger pflanzlicher Produktion, teilweise Wasserpflanzen, Sauerstoffkonzentration leicht schwankend, Nährstoffbelas-

tung gering bis mäßig). Hauptursache für diese günstige Einstufung dürfte eine extensive Grünlandnutzung in der Aue und ihre Pufferwirkung ein.

7.3 Klimafunktion

Auf den ackerbaulich genutzten Hochflächen entsteht nachts bei starker Ausstrahlung Kaltluft, die, weil sie schwerer als warme Luft ist, über die Hänge abfließt, sich über die Talsysteme verteilt und durch Verkehr, Hausbrand, und Gewerbe belastete Luft in den Siedlungsbereichen verdrängt und die Luftqualität somit verbessert. In den Talbebauungen von Hofstädten, Schneppenbach und Schöllkrippen wird diese klimatische Funktion reduziert.

Die Waldflächen im Gemarkungsbereich filtrieren und binden Luftschadstoffe und sind für das Lokalklima von Bedeutung.

7.4 Lebensraumfunktion für Flora und Fauna

7.4.1 Bewertung für Belange des Artenschutzes

Nach dem Bewertungsrahmen für eine flächendeckende Bewertung für Belang des Artenschutzes (z.B. Dornier-System 1980. Handbuch zur ökologischen Planung. Abschlußbericht FE 10101003. Umweltbundesamt Berlin) ist das Gebiet des Landschaftsplanes weitgehend in Stufe 6 der neunteiligen Skala einzuordnen:

"Kleinere Ausgleichsflächen zwischen Nutzökosystemen (Kleinstrukturen) nur in Landschaftskomplexen, in der Regel kein spezieller Vorschlag zur Unterschutzstellung, ggf. geschützter Landschaftsbestandteil. Unterscheidet sich von Stufe 7 durch Fehlen oder Seltenheit von oligotraphenten Arten und Rote-Liste-Arten. Bedeutend für Arten, die in der eigentlichen Kulturlandschaft nicht mehr vorkommen. Artenarme Wälder, Mischwälder mit hohem Fichtenanteil, Hecken, Feldgehölze mit wenig regionaltypischen Arten; Äcker und Wiesen, in denen noch standortspezifische Arten vorkommen; kleinere Sukzessionsflächen in Städten, alte Gärten und Kleingartenanlagen."

Die Landschaft weist jedoch einige Tendenzen zu Stufe 7 auf. Dort sind geschützte Landschaftsbestandteile als Schutzstatus anzustreben (z.B. wechselfeuchter Wiesenbereich westlich des Schabernackhofs mit Hochstaudenflächen in der Höllenbachaue, Wasserlauf und auwaldähnlicher Uferbewuchs der Kahl, Heckenflächen westlich der Altenburg. Siehe Anlage 1 Landschaftsplan Bestandskarte, ökologisches Schwerpunktsgebiet). Auch die Waldbestände neigen zu Stufe 7 (höherer Artenreichtum und Altholzstrukturen).

7.4.2 Bewertung nach dem Konzept der differenzierten Bodennutzung

Das Planungsgebiet weist tolerierbare Größenordnungen der landwirtschaftlichen Schläge auf. Im Gesamtbild fallen die linienhaften Heckenstrukturen entlang der Bäche, der Hohlwege und der Böschungen auf. In Teilbereichen schließen diese an einzelne Waldrelikte, Streuobstbestände und Einzelbäume in der Feldflur an und wirken biotopverbindend. Relativ ausgeprägt sind in den ackerbaulich genutzten Flächen auch die Feldrandbereiche mit Gräsern und Kräutern, jedoch kaum Gehölzen. Viele landwirtschaftliche Wege sind nicht versiegelt, oft mit Grasbewuchs oder weisen schütter bewachsene Stellen auf. Diese sind oft unerkannte Nistplätze für endogäisch nistende Hymenopteren. Wertvolle Flächen mit Dauergrünland liegen besonders im Talbereich der Kahl und am Hang westlich des Schabernackhofs.

7.4.3 Bewertung nach Anteil schutzwürdiger Biotope an der Gesamtfläche

Das Gebiet weist keine Naturschutzgebiete auf, jedoch einige Flächen, die die Kriterien für schutzwürdige Landschaftsbestandteile durchaus erfüllen (ausgeprägte Auwaldstreifen entlang der Kahl, Betzenbachaue, wechselfeuchte Wiesen westlich des Schabernackhofs, Heckenbereich südlich des Reuschberghofs, Feldgehölze nördlich von Hofstädten und westlich von Schneppenbach). Das Planungsgebiet ist ausgesprochen arm an größeren Wasserflächen und besitzt somit geringe Bedeutung für Amphibien und Wasservögel.

Die Hecken Südlich des Reuschberghofs sind bis zu 15 m breit, viele Jahrzehnte alt und fast unbeeinflusst. In vieler Hinsicht sind sie pflanzen- und tierökologisch "optimale Hecken". Folgende Merkmale treffen zu:

Es sind die "Hauptgehölzarten" Weißdorn, Schlehe und Wildrose vorhanden. Darüber hinaus gibt es viele weitere Gehölzarten.

Die Gehölzaltersklassen liegen zwischen I und IV, wobei II (= 6-10 Jahre) und III (= 11 bis 20 Jahre) dominieren. Durch Pflegemaßnahmen sollte die Hecke partiell verjüngt werden.

Die Flächendichte der Hecken ist sehr hoch: Auf ca. 7 Hektar Fläche liegen ca. 1100 m Hecke (ca. 150 m Hecke/Hektar Fläche!).

Wegen der Einmaligkeit dieses Heckenbereichs im Gemeindegebiet sollte eine Aufforstung zwischen den Hecken unterbleiben (s. Kap. 6.4 des Landschaftsplanes).

8. Naturbezogene Erholungseignung

Das Potential für die naturbezogene Nutzungseignung ist in den Talräumen und an den Steilhängen aufgrund der Geländemorphologie, der Ausstattung mit naturnahen Elementen, Fließgewässern, Hecken, Grünland hoch, auf den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereichen nördlich und westlich von Hofstädten, östlich und westlich von Schneppenbach, nordöstlich und Südwestlich von Schöllkrippen aufgrund der geringen Ausstattung mit Hecken und Feldgehölzen gering. Günstig sind hier die zahlreichen Fernblicke in die Landschaft sowie die angrenzenden Täler zu bewerten. Durch eine Ausstattung mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen kann der Erholungswert auch dieser Landschaftsteile gesteigert werden. Die angrenzenden Waldflächen besitzen als Kontaktbereiche zwischen dem landwirtschaftlich geprägten Vorspessart und dem durch große Waldflächen geprägten Buntsandsteinspessart und aufgrund ihrer Ausstattung mit einem geologischen Lehrpfad und von Schutzhütten für die Erholung hohe Bedeutung. Demzufolge sind die Flächen im Bereich des Röderhofs auch als Erholungswald der Intensitätsstufe I, die übrigen Flächen der Intensitätstufe II dargestellt (s. Karte 6 des Landschaftsplanes).

Durch den landwirtschaftlichen Wegebau entstanden viele Wegebeziehungen, die auch für Spaziergänger, Jogger und Radfahrer attraktiv sind und in ein Rad- und Wanderwegenetz einbezogen werden können.

8.1 Landwirtschaft

In der Gemarkung Schöllkrippen wurde Anfang der 70er Jahre eine Flurbereinigung durchgeführt. Die Ordnung der Flur kann deutlich an folgenden Merkmalen abgelesen werden:

Die Ackerflächen auf den Hochflächen sind zu großen Schlägen zusammengefasst. Sie werden von meist gradlinig auf den Rücken verlaufenden, oft mit Asphalt- und Betonbelag befestigten Wirtschaftswegen erschlossen. Diese Wirtschaftswege werden meist auf einer Seite von einem schmalen Grasrain, auf der anderen von mit Gras bewachsenen, in steilen Gefälleabschnitten auch befestigten, Entwässerungsgräben begleitet. Manchmal verläuft parallel dazu – meist oberhalb von Böschungen – ein zweiter Weg mit Grasdecke. Vom Hauptwegesystem zweigt ein untergeordnetes Netz von unbefestigten ebenfalls meist von Gras bewachsenen Wegen ab.

Die Ackerflächen liegen überwiegend auf schwach geneigten, welligen Hochflächen. Erosionsgefahr ist permanent vorhanden, das Ausmaß der Gefährdung ist jedoch tolerierbar.

Kleinstrukturen liegen regelmäßig im Bereich größerer zusammenhängender Ackerflächen; einzelne Obstbäume – der Kronenbereich wird meist von Grafluren eingenommen – schmale Raine und Gräben entlang von Wirtschaftswegen und Graswege zwischen einzelnen Ackern. Einzelne Äcker liegen auch in den Bachauen.

8.2 Forstwirtschaft

Der Markt Schöllkrippen gehört mit einer Waldfläche von 121 ha bei einer Gemeindefläche von 1264 ha, das entspricht einem Flächenanteil des Waldes von 9,6 % am Gemeindegebiet, zu den Gemeinden mit dem geringsten Waldflächenanteil im Landkreis Aschaffenburg (zum Vergleich: der Waldflächenanteil an der Gesamtfläche im Bereich des Stadt- und Landkreises Aschaffenburg beträgt 53,8 %). An dieser Stelle muss aber ergänzt werden, dass östlich von Schöllkrippen das Staatswaldgebiet des Schöllkrippener Forstes mit einer Forstbetriebsfläche von 1804 ha liegt. 98 % der Waldfläche des Gemeindegebietes sind Privatwald, 2 % Körperschaftswald.

Die Waldfunktionsplanung stellt die regional und örtlich wichtigen, vorrangigen Schutz- und Erholungsfunktionen und besondere Bedeutungen der Wälder dar und soll als forstliche Rahmenplanung gewährleisten, dass die Funktionen des Waldes bei allen Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger beachtet werden.

Hinsichtlich der Wälder im Gemeindegebiet Schöllkrippen werden von der Waldfunktionskarte Landkreis Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg folgende Aussagen getroffen:

Alle Wälder im Gemeindegebiet mit Ausnahme des Waldes am Oberlauf des Betzenbachs, des Waldes am Kalmus und des Waldes um den Angelsee an der Kahl besitzen außer ihrer Nutzfunktion weitere Funktionen:

Die Wälder um Schneppenbach und Hofstädten besitzen besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, der Wald im Norden von Hofstädten an der Grenze zur Gemeinde Westerngrund zusätzlich für den Bodenschutz.

Der Wald um Reuschberg und Röderhof besitzt im Bereich der Altenburg Bedeutung für den Bodenschutz, ganzflächig für den Wasserschutz, ganzflächig für die Erholung – die Flächen entlang des Weges zum Röderhof sind in Intensitätsstufe 1 ausgewiesen – und östlich des Schabernackhofes für die Gesamtökologie.

8.3. Wasserwirtschaft

8.3.1 Fließgewässer

Die Fließgewässer sind zum großen Teil mäßig bis deutlich anthropogen beeinflusst. Wenig anthropogen beeinflusst sind die Oberläufe des Höllenbachs, des Betzenbachs und des Grabens Blumich. Die Hauptbäche Kahl im Zentrum von Schöllkrippen, Westerbach in Schöllkrippen vor der Einmündung in die Kahl und Schneppenbach, in Hofstädten im oberen Teil und im Bereich der Einmündung des Strüttgrundes, in Schneppenbach im unteren Teil an der Einmündung in den Westerbach sind in den Ortslagen durch Bebauung und Freiflächennutzung stark verändert. Dies gilt auch für die Nebenbäche Herrenwässerchen, Höllenbach, Betzenbach, Graben Rohrgrund, Weizenbach, Wingertsbach, Graben Strüttgrund, Graben Blumich. Die Gewässer sind umgeleitet, befestigt oder gar verrohrt. Sie besitzen keine naturnahe Aue, sondern nur einen schmalen Uferstreifen oder laufen in einem Betonkastenprofil (Westerbach vor der Einmündung in die Kahl).

Die Nebenbäche werden zudem außerhalb der Ortslagen zum Teil durch Wochenendhäuser, Aufstau und Ausleitung zu Teichen, Schaf- und Ziegenhaltung mit Wirtschaftsgebäuden beeinträchtigt. Der offene Auchencharakter geht verloren. Naturnahe Vegetation ist nicht mehr möglich.

Ein positives Beispiel ist das Freihalten der Schneppenbachaue im oberen Teil von Schneppenbach und der Westerbachaue im unteren Teil von Schneppenbach.

Es sollte ein Programm aufgelegt werden, durch das Bachanlieger über die Funktion und die naturnahe Gestaltung der Fließgewässer informiert werden und durch das interessierte Bürger motiviert werden, eine Renaturierung der Gewässer durch den Gewässerunterhaltungsverband zu tolerieren oder gar auf dem eigenen Grundstück zu unterstützen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde sollte, was die unverplanten naturnahen Gewässer und Aueabschnitte betrifft, allerhöchste Präferenz auf die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche legen.

Im Zuge der geplanten Hochwasserfreilegung des Ortszentrums von Schöllkrippen plant das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die Kahl vom Mühlweg an bis ca. 150 m oberhalb der Brücke der Staatsstraße 2305 über die Kahl sowie den Einmündungsbereich des Westerbachs auszubauen.

Zur Pflege und Entwicklung der Gewässer 3. Ordnung hat der Markt Schöllkrippen einen Gewässerpflegeplan durch den Landschaftsarchitekten Streck erstellen lassen.

8.3.2 Stehende Gewässer

Das Planungsgebiet ist ausgesprochen arm an stehenden Gewässern. Neben einem künstlich angelegten, von der Kahl gespeisten, ca. 0,2 ha großen Angelteich an der Gemeindegrenze zu Kleinkahl gibt es nur noch einige kleine Tümpel und Fischteiche in den Auen verschiedener Gewässer.

F. Siedlungsgeschichte

Funde aus der Jungsteinzeit und vermutliche Reste eines keltischen Ringwalles aus der La Thene-Zeit auf einem dem Buntsandsteinspessart außerhalb des Gemeindegebietes vorgelagerten Halbzeugenberg, als "Alte Burg" bezeichnet, sprechen für eine frühe Besiedlung des Gebietes.

In fränkischer Zeit entstanden vor dem Spessart Hofsiedlungen, darunter um 1300 Ernstkirchen mit seiner Pfarrkirche und seiner Pfarrei, beurkundet 1184. Schöllkrippen selbst entstand aus einer Hofsiedlung mit Mühle unterhalb des Zusammenflusses der Kahl und des Westerbaches.

Nach der Stauferzeit übernahm Mainz an diesem Platz eine Forsthube und erbaute 1450 einen Amtssitz - das heutige Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft - und die Kapelle St. Lukas unter dem Kurfürsten Theoderich von Erbach. Die Kahl als Westgrenze des Aschaffenburger Forstbezirks bildete auch die Grenze von Kurmainz gegenüber dem Landgericht Krombach.

1666 übernahmen die Grafen von Schönborn das Landgericht Krombach und kauften von Mainz verschiedenen Herrschaftsrechte über Höfe und Orte zwischen Kahl und Westerbach. Die Orte Hofgut und Waag an der Kahl und Schneppenbach blieben mainzisch, da die alte Straßenverbindung zwischen dem Maintal nach Gelnhausen, hinauf zur Birkenhainer Straße unter Kontrolle der Mainzer bleiben sollte.

1814 vereinigten sich die Orte Schöllkrippen, links der Kahl und Ernstkirchen mit Waag und Hofgut und dem schönbornischen Ort Gasse sowie dem Hof Langenborn rechts der Kahl und des Westerbach zur ersten größeren Gemeinde im oberen Kahlgrund mit 750 Einwohnern. Gleichzeitig kam Schöllkrippen nach Auflösung des Fürstentums Aschaffenburg bzw. des Großherzogtums Frankfurt an das Königreich Bayern.

Schneppenbach, 1814 selbständig geworden, schloss sich im Jahr 1972 dem Markt Schöllkrippen an, Hofstädten, von 1802-1816 zu Hessen-Darmstadt gehörend, im Jahr 1978.

G. Landschafts- und Gemeindestruktur

I. Landschaftliche Hauptelemente

Das Gemeindegebiet kann in verschiedene landschaftliche Bereiche eingeteilt werden:

Sohltäler von Kahl, Westerbach und Schneppenbach,

Nebentäler,

Steilhänge entlang der Täler,

Vorrangflächen für Ackerbau.

Waldflächen des Buntsandsteinspessarts.

Siedlungsflächen.

II. Flächenverteilung nach Nutzungsarten.

Daten "Statistik kommunal 2001" des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung:

Flächen des Marktes Schöllkrippen	
Nutzungsart	ha
Gebäude- und Freifläche	125
Betriebsfläche	3
Erholungsfläche	8
dar. Grünanlagen	1
Verkehrsfläche	108
landwirtschaftliche Fläche	897
Waldfläche	104
Wasserfläche	9
Flächen anderer Nutzung	11
Gebietsfläche insgesamt	1.264

III. Bevölkerung

1. Einwohner ohne Ortsteil Hofstädten (Angaben Erläuterung Flächennutzungsplan 1973)

Jahr	Einwohner
1939	1.764
1950	2.275
1961	2.324
1970	2.562
1972	2.590

Bedingt durch die Wanderungsbewegungen der Kriegs- und Nachkriegszeit lag die Einwohnerzahl im Jahre 1950 um rund 29 % über der Einwohnerzahl des Jahres 1939. Dieser Bevölkerungszuwachs wurde in der Folgezeit eingegliedert, so dass von 1950 – 1961 ein leichter Zuwachs zu verzeichnen ist.

2. Einwohner mit Ortsteil Hofstädten (Angaben Einwohnermeldeamt)

Jahr	Stand	Einwohner
1991	31.12.	3.575
1992	31.12.	3.629
1993	31.12.	3.625
1994	31.12.	3.630
1995	31.12.	3.656
1996	31.12.	3.719
1997	31.12.	3.849
1998	31.12.	3.707
1999	31.12.	3.711
2000	Mitte 2000	3.708

2. Natürliche Entwicklung

Jahr	Geburten	Sterbefälle	Saldo
1991	47	25	+ 22
1992	47	39	+ 8
1993	46	31	+ 15
1994	33	31	+ 2
1995	50	35	+ 15
1996	48	18	+ 30
1997	36	23	+ 13
1998	39	34	+ 5
1999	44	31	+ 13
2000	46	38	+ 8
	436	305	+ 131

3. Wanderung

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Saldo
1991	250	170	+ 80
1992	285	238	+ 47
1993	259	282	- 23
1994	247	243	+ 4
1995	306	261	+ 45
1996	278	236	+ 42
1997	264	241	+ 23
1998	207	225	- 18
1999	197	206	- 9
2000	227	223	+ 4
	2.520	2.325	+ 195

4. Siedlungsstruktur – Angaben der Regierung von Unterfranken, Stand 31.12.1999

Indikator	Schöllkrippen M (671152)	Landkreis Aschaffenburg	Region Bayer. Untermain
	,	_	
Bevölkerung am 31.12.99	3.711	173.730	371.393
Gemeindefläche in km²			
am 01.01.99	12,6	699,3	1.477,8
Bevölkerungsdichte			
(Einw./km²) am 31.12.99	293,5	248,4	251,3
Siedlungsdichte			
(Einw./km²) am 31.12.96	2.978,1	3.710,8	3.838,8
Einwohner-/-Arbeitsplatz-			
dichte 1987 (VZ)	380,0	294,3	320,7
Wohnungsdichte			
(Wohng./ha) am 31.12.96	11,3	14,5	15,6

5. Altersstruktur, Stand 31.12.1999

Indikator	Schöllkrippen		Region Bayer.
	M (671152)	Aschaffenburg	Untermain
%-Anteil 0- bis unter			
6-jährige an der Bev. insg.	6,8	6,7	6,6
%-Anteil 6- bis unter			
15-jährige an der Bev. insg.	14,2	11,2	11,0
%-Anteil 15- bis unter			
18-jährige an der Bev. insg.	4,0	3,5	3,5
%-Anteil 18- bis unter			
25-jährige an der Bev. insg.	7,8	7,4	7,6
%-Anteil 25- bis unter			
30-jährige an der Bev. insg.	6,2	6,0	6,2
%-Anteil 30- bis unter			
40-jährige an der Bev. insg.	16,9	17,8	17,5
%-Anteil 40- bis unter			
50-jährige an der Bev. insg.	15,3	14,9	14,6
%-Anteil 50- bis unter			
65-jährige an der Bev. insg.	14,7	18,1	17,8
%-Anteil 65- und mehrj.			
an der Bev. insg.	14,0	14,6	15,2

IV. Wirtschaftsbereiche

1. Land- und Forstwirtschaft 1.1 Anzahl der Betriebe 1960 - 1994 1960 232 1971 166 95 1979 1991 76 76 1992 1993 74 1994 68 Landwirtschaftliche Betriebe 1994 65 1.2 Betriebsgrößenstruktur in der Land- und Forstwirtschaft 1999 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer landw. genutzten Fläche 38 von 2 ha oder mehr davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von ha 2 bis unter 5 15 5 bis unter 10 8 10 bis unter 20 3 5 20 bis unter 30 7 30 oder mehr 1.3 Viehbestand am 03.05.1999 Rinder insgesamt 543 - darunter Milchkühe 125 Schafe 123 Pferde 26 Schweine 824 Hühner 10.179 1.4 Bodennutzung (Flächenangaben in ha) 1991 Gesamtwirtschaftsfläche 6.383,50 - dar. landwirtschaftlich genutzte Fläche 1.031,84 - dar. Dauergrünland 334,05 - dar. Wiesen und Mähweiden, Ackerland 694,67 - dar. Getreide 363,77 - dar. Weizen 66,31 - dar. Roggen 60,38 71,14 - dar. Wintergerste - dar. Sommergerste 82,57 - dar. Hülsenfrüchte - Hackfrüchte 11,72 - Kartoffeln 10,20 5.32 - Gartengewächse - Handelsgewächse 97,19 - Futterpflanzen 58,05 - dar. Silomais einschl. Grünmais 52,04

2.	Verarbeitendes Gewerbe 1999 Betriebe von Unternehmen mit 20 oder m Beschäftigte insgesamt - davon Arbeiter (Monatsdurchschnitt) - davon Angestellte (Monatsdurchschnitt)	-	3 418 257 161
3. 3.a	Bauhauptgewerbe Bauhauptgewerbe 1999 Betriebe im Bauhauptgewerbe Beschäftigte im Bauhauptgewerbe		9 85
3.b	Baufertigstellungen 1999 Fertiggestellte Wohngebäude: insgesamt - darunter: mit einer oder zwei Wohnunge Fertiggestellte Wohnungen		23 21 48
3.c	Bestand an Gebäuden und Wohnungen 1 Bestand an Wohngebäuden - darunter: mit einer oder zwei Wohnunge Bestand an Wohnungen: insgesamt - darunter: mit drei oder vier Räumen Räume insgesamt		890 794 1474 537 7.626
4.	Handel und Gastgewerbe 1993 Kraftfahrzeughandel, Tankstellen - Arbeitsstätten - Tätige Personen	am 30.04.1993 am 30.04.1993	6 34
	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Kraftfahrzeugh. u. Tankstellen) - Arbeitsstätten - Tätige Personen	am 30.04.1993 am 30.04.1993	10 109
	Einzelhandel (ohne Kraftfahrzeugh. u. Tankstellen) - Arbeitsstätten - Tätige Personen	am 30.04.1993 am 30.04.1993	40 281
	Handel und Gastgewerbe 1993 dar. Einzelhandel in Verkaufsräumen - Arbeitsstätten - Tätige Personen	am 30.04.1993 am 30.04.1993	26 245
	Gastgewerbe - Arbeitsstätten - Tätige Personen	am 30.04.1993 am 30.04.1993	11 109

5. Haushalts- und Sozialstruktur, Stand 1987

Indikator	Schöllkrippen M (671152)	Landkreis Aschaffen- burg	Region Bayerischer Untermain
%-Anteil der Haushalte mit 1 Person	18,9	20,1	23,7
%-Anteil der Haushalte mit 5 und mehr Personen	10,7	8,5	8,4
%-Anteil der Bevölkerung: geschieden	1,5	2,2	2,6
Allg. Schulabschluss: Gymnasium (in % der 15 – 64jährigen)	8,9	9,5	9,6
Berufl. Abschluss: Hochschule (in % der 15 – 64jährigen)	3,7	3,4	3,5
Schüler und Studierende (in %)	13,5	13,0	13,2
Überwieg. Lebensunterhalt: Erwerbstätigkeit (in %)	41,4	43,4	42,9
Überwieg. Lebensunterhalt: Rente usw. (in %)	19,1	18,2	19,6
Überwieg. Lebensunterhalt: durch Angehörige (in %)	39,5	38,5	37,5

6.	Religionszugehörigkeit, Stand 25.05.1987 %-Anteil römisch-katholisch evangelisch sonstige	86,3 8,9 4,8
6.	Erwerbstätigkeit Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeit- nehmer, Stand 1998	
	insgesamt	1.339
	davon männlich	784
	davon weiblich	555
	davon im Wirtschaftsbereich	
	- Land- und Forstwirtschaft	35
	- produzierendes Gewerbe	690
	- Handel und Verkehr	302
	- sonst. Bereich (Dienstleistungen)	312

H. Ver- und Entsorgung

1. Wasserversorgung

Fassungsanlagen, Quellen

1 Tiefbrunnen, 6 Quellen (zusammengefasst in 3 Anlagen)

Hochbehälter, Höhenlage, Fassungsvermögen

 HB Schöllkrippen
 1.100 m³
 282,44 m üNN

 Rohwasserbehälter Schöllkrippen
 500 m³
 255,00 m üNN

 HB Keilrain
 200 m³
 270,00 m üNN

 HB Hofstädten
 200 m³
 308,00 m üNN

Wasserschutzgebiete

Bereits vorhanden, Verfahren für Neufestsetzung läuft bereits.

Leistungsfähigkeit etc., Verbrauch

Trinkwasserversorgung ist qualitativ und quantitativ langfristig gesichert.

Jahresverbrauch ca. 200.000 m³

Trinkwasserqualität

Durch Inbetriebnahme der neuen Aufbereitungsanlage (im Jahr 2000/2001) ist das Trinkwasser sowohl mikrobiologisch als auch chemisch-physikalisch einwandfrei.

2. Abwasserbeseitigung

Kanalisationsprojekt vom November 2001 – überarbeitet durch Ing.-Büro Hufgard GmbH. Hösbach.

Zuständig für die Abwasserbeseitigung im Markt Schöllkrippen ist die Marktgemeinde selbst. Zuständig für die Abwasserreinigung ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund in Mömbris/Brücken.

3. Energieversorgung

a. Stromversorgung ÜWU, Alzenau

b. Gasversorgung

Gasversorgung Main-Spessart, Aschaffenburg

4. Abfallbeseitigung

- a. Recyclinghof, Vormwalder Str. 29, Schöllkrippen
- b. Grünabfallplatz, Laudenbacher Straße, Schöllkrippen
- c. Standorte der Papier- und Mehrkammercontainer:

Schöllkrippen: Aschaffenburger Str. 68 (Feuerwehr) und

Waagstraße (Ortsausgang von Schöllkrippen in

Richtung Schneppenbach)

Schneppenbach: Rohrgrund (Festplatz)
Hofstädten: Zum Kriegerehrenmal

d. Altlasten sind nicht bekannt.

5. Fernmeldeanlagen

Reuschberg – Fernmeldemast

Keilrainstraße 28 – Fernmeldedienstgebäude (Außenbereich)

6. Mobilfunkanlagen

Eine Mobilfunkanlage wurde im Gebiet "Keilrain" errichtet.

I. Überschwemmungsgebiete

Angaben des Wasserwirtschaftsamtes im Plan vom 27.03.1991 und im Schreiben vom 02.04.1991.

Dargestellt wird das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Kahl.

Für den Schneppenbach und Westerbach wurden geschätzte Überschwemmungsgebiete eingezeichnet.

J. Öffentliche Einrichtungen

- 1. Kulturelle Einrichtungen und weitere Institutionen
 - a. Bildungs- und Lehranstalten

Grundschulverband Schöllkrippen:

Kleinkahl, Schöllkrippen, Westerngrund und Wiesen

Hauptschulverband Schöllkrippen:

Blankenbach, Geiselbach, Kleinkahl, Krombach, Schöllkrippen, Sommerkahl, Westerngrund und Wiesen.

b. Kirchen

Katholische Pfarrkirche St. Katharina, Schöllkrippen-Ernstkirchen.

Katholische St. Lukas - Kapelle,

alte katholische Pfarrkirche Schöllkrippen,

evangelische St. Markus-Kirche, Schöllkrippen.

Kath. Kirche Herz Mariä in Schneppenbach,

St. Michaelskapelle in Schneppenbach.

c. Büchereien

Gemeindebibliothek Markt Schöllkrippen, Lindenstr. 3

Pfarrbücherei Schöllkrippen-Ernstkirchen

d. Veranstaltungsräume

Pfarrsaal Ernstkirchen "Neue Zeit".

Zehnt-Saal im Sackhaus

Pfarrheim Schneppenbach

e. Jugendtreff – (oder keiner)

f. Kindergärten

Kath. Kindergarten Schöllkrippen, Holzgasse

3 Gruppen

Im Baugebiet "Kestäcker-Geubelsäcker" wurden Flächen für einen weiteren Kindergarten ausgewiesen.

Kindergarten Schneppenbach, Hauptstraße

2 Gruppen – 25 Kinder ganztags, 25 Kinder halbtags

Kindergarten Hofstädten. Spessartweg

Anerkennung für 2 Gruppen

g. Kinderspielplätze

9 Kinderspielplätze vorhanden und geplant.

h. Turn- und Sportstätten, Bäder

1. Sporthallen

3-fach Turnhalle an der Schule,

Turn- und Sporthalle des Sportvereins Schöllkrippen

2. Sportplätze

Sportplatz des Sportvereins Schöllkrippen,

Freisportanlagen der Schule mit Sportfeld,

Allwetterplatz und Kugelstoßanlage.

Ein weiterer Sportplatz wurde im Bebauungsplan "Schule-, Sport- und Freizeitanlagen" vorgesehen.

Sportfeld des Sportvereins Schneppenbach,

im Flächennutzungsplan wird ein zweiter Sportplatz dargestellt.

3. Weitere Sportanlagen

Tennisanlage des Sportvereins Schöllkrippen,

Schießanlage des Schützenvereins "Hubertus" in Schöllkrippen,

Reithalle und Reitplatz in Schöllkrippen,

Angelsee Richtung Kleinkahl

4. Bolzplätze

Schneppenbach

5. Bäder

Freibad Schöllkrippen,

geplant wird die Umgestaltung des konventionellen Freibades in ein "Naturbad".

6. Campingplatz

Dargestellt wird eine Sondergebietsfläche von 0,35 ha zwischen Dünkelshohle und Freibad.

7. Zeltplatz

Eine Hangfläche östlich des Schwimmbades wird als Fläche für einen Zeltplatz dargestellt. Der östliche Teil liegt in der Schutzzone "Naturpark Spessart"

Flächengröße einschließlich Pflanzungen

ca. 3,30 ha.

8. Eislaufwiese Schöllkrippen in der südlichen Kahlaue

Die dargestellte Fläche liegt am Mühlweg

Flächengröße

ca. 0,30 ha.

i. Gesundheitswesen

Sozialstation St. Hildegard e.V. und Seniorentagesstätte im "Sackhaus" in Schöllkrippen,

Rotes Kreuz an der Aschaffenburger Straße Schöllkrippen.

j. Friedhöfe

Friedhof Schöllkrippen mit Erweiterungsflächen,

Friedhof Schneppenbach,

Friedhof Hofstädten,

Dargestellt wird ein geplanter Friedhof am westlichen Ortsrand nördlich des Strüttgrundes, Geländeneigung ca. 10 %.

Die Fläche liegt in der Schutzzone Naturpark Spessart, die am Ortsrand verläuft.

Flächengröße ca. 0,70 ha

k. Kleingärten

Dargestellt werden Dauerkleingärten als Gliederung zwischen dem Wohngebiet und der Erweiterung des Gewerbegebietes "Schloßwiesen-Stockwiesen".

Flächengröße ca. 1,00 ha

Feuerwehr

Schöllkrippen an der Aschaffenburger Straße

Schneppenbach am Rohrgrundweg

Hofstädten

Dargestellt wird ein geplanter Standort im Bereich Wingertsbach.

Die Fläche wird zur Zeit als Festplatz genutzt. Die Zusammenfassung beider Nutzungen wird angeregt.

m. Bauhof – Vormwalder Straße (früher ÜWU)

n. Behördliche Einrichtungen

Schöllkrippen

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen,

Bayer. Forstamt, Aschaffenburger Straße

Postamt Lindenstraße

K. Landschaftsplanerisches Leitbild

Für die zukünftige Entwicklung der Landschaft des Marktes Schöllkrippen wird ein Leitbild entworfen, das sich an dem Entwicklungspotential des Naturhaushaltes und an den Bedürfnissen der Menschen orientiert.

Aufgrund der Bestandsaufnahme kann das Gemeindegebiet in verschiedene landschaftliche Einheiten eingeteilt werden, für die unterschiedliche Leitbilder aufgestellt werden Können (s. Karte 2 des Landschaftsplanes):

Sohltäler von Kahl, Westerbach und Schneppenbach, Nebentäler, Steilhänge entlang der Täler, Siedlungsflächen, Vorrangflächen für Ackerbau, Waldflächen des Buntsandsteinspessarts.

1. Sohltäler von Kahl, Westerbach und Schneppenbach

Das landschaftsplanerische Leitbild für die Sohltäler von Kahl, Westerbach und Schneppenbach ist eine von feuchtem Grünland bewachsene, extensiv genutzte und von einem naturnahen Fließgewässer durchströmte Aue.

Bei dieser Zielsetzung können alle Funktionen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholung gefördert werden:

Der Boden wird vor Erosion geschützt.

Grund- und Oberflächenwasser werden vor Schadstoffeintrag geschützt.

Die Retentionsfähigkeit der Aue wird gesteigert, die Hochwassergefahr damit gemindert.

Gewässerunterhaltungskosten werden reduziert.

Der Luftaustausch in den Siedlungsbereichen wird durch Zustrom von Frischluft ermöglicht.

Die Bachläufe und die bachbegleitende Vegetation werden zu einem Biotopverbundsystem vernetzt.

Die naturnahen Landschaftselemente Bachlauf, Gewässerbegleitgehölze, Wiesen und Röhrichte schaffen ein Landschaftsbild von hohem ästhetischen Wert.

Dieses Landschaftsbild wiederum hat einen hohen Erholungswert.

Folgende Maßnahmen unterstützen die Verwirklichung des Leitbildes (die Angaben 1/B, 2/B, 1/N beziehen sich auf Aussagen der Zielkarte des Landschaftsplanes, Anlage 2 zu den Planzeichen "Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"):

An den Gewässern sollte Bachdynamik als ein natürlicher Vorgang grundsätzlich zugelassen sein, jedoch im Uferbereich weitgehend durch gewässerbegleitende Gehölzsäume und an der Sohle - wo dies zur Sicherung von Bauwerken und Wegen erforderlich ist - durch Sohlrampen und Uferversteinungen beschränkt werden. Voraussetzung hierfür ist entweder die Entwicklung und Pflege von Feuchtwiesen (Bewirtschaftungsregelung 1/B) oder die Schaffung von Pufferstreifen entlang der Ufer (Bewirtschaftungsregelung 2/B).

Flächen mit hohem Anteil an Feuchtflächen nach Art. 13d BayNatSchG sollten als Röhricht und Hochstaudenfluren, eventuell im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes gepflegt werden. Um vorhandene Feuchtflächen miteinander zu vernetzen, sollten zwischen den Feuchtflächen liegende Restflächen, durch Verschließen von Drainagen ebenfalls zu Feuchtflächen entwickelt und entsprechend gepflegt werden (Bewirtschaftungsregelung 1/B).

Breitere Talauen, vor allem der Kahl, des Westerbachs und des Schneppenbachs zwischen Hofstädten und Schneppenbach sollten als Wiesen genutzt werden. Entlang landwirtschaftlich genutzter Bachabschnitte sollten zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffeintrag und Trittschäden entlang der Ufer Pufferstreifen, hergestellt werden (Bewirtschaftungsregelung 2/B).

Vorhandene Ackerflächen in Talauen sollten in Grünland umgewandelt werden (Nutzungsregelung 1/N).

Weidenutzung sollte nicht als Koppelhaltung, nur von landwirtschaftlichen Betrieben und nicht von Hobbytierhaltern und nur unter Einhaltung von Pufferstreifen zu Gewässern und Feuchtflächen betrieben werden.

Vorhandene Gartennutzungen sollten auf Hangflächen entlang der Auen, bzw. auf auszuweisende Kleingarten- und Grabelandflächen verlagert werden.

Auf weitere Ausweisungen von Bauflächen in Auebereichen sollte verzichtet werden.

Folgende ausgebaute Bachabschnitte sollten renaturiert werden (Renaturierung von Fließgewässern als Wiesenbach):

Die Kahl in Schöllkrippen (im Zuge der geplanten Hochwasserfreilegung des Siedlungszentrums),

der Schneppenbach zwischen der Einmündung des Weizenbachs und der Bergstraße,

der Schneppenbach im Bereich des Westerbachaue.

Folgende ausgebaute Bachabschnitte sollten naturnäher gestaltet werden (naturnaher Ausbau von Fließgewässern als Dorfbach):

Der Westerbach in Schöllkrippen (Anschluss an Kahl im Zuge der geplanten Hochwasserfreilegung des Siedlungszentrums),

der Schneppenbach im Ortsbereich von Hofstädten.

Nebentäler

Das landschaftsplanerische Leitbild für die schmalen Nebentäler ist die von einem naturnahen Fließgewässer durchflossene Aue, die mit extensiv genutzten Mähwiesen, Röhricht, feuchten Hochstaudenfluren, Weidengebüschen bewachsen ist.

Die Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes werden in ähnlicher Weise gefordert, wie dies bei den breiteren Tälern von Kahl, Westerbach und Schneppenbach geschieht. Die Schmalheit der Täler ermöglicht jedoch kaum noch eine wirtschaftliche Grünlandnutzung, der Schwerpunkt der Landwirtschaft liegt daher hier im Bereich der Landschaftspflege.

Das Gewährenlassen der Bachdynamik, die Schaffung von Pufferstreifen, die Entwicklung und Pflege von Feuchtflächen, die Verlagerung der Gartennutzung, die Ausweisung von Bauflächen sind wie bei den Sohltälern zu behandeln (s. Kap. 4.1 des Landschaftsplanes). Die schmalen Täler sollten jedoch auf keinen Fall beweidet werden.

Folgende ausgebaute Bachabschnitte sollten renaturiert werden (Renaturierung von Fließgewässern als Wiesenbach):

Der Höllenbach, zwischen der Verrohrung am Sportgelände und den Gartenflächen nordwestlich des Hartplatzes,

der Graben Rohrgrund im Oberlauf, entlang des Wirtschaftsweges,

der Weizenbach, im verrohrten und im mit Betonschalen gesicherten Abschnitt,

der Wingertsbach, zwischen Festplatz Hofstädten und der Einmündung in den Schneppenbach,

der Graben Strüttgrund entlang des Wirtschaftsweges.

Folgende ausgebaute Bachabschnitte sollten naturnäher gestaltet werden (naturnaher Ausbau von Fließgewässern als Dorfbach):

Der Graben Rohrgrund im Bereich Kinderspielplatz/Wiese in Schneppenbach,

der Graben Rohrgrund im Ortsbereich von Schneppenbach, östlich der Staatsstraße.

3. Steilhänge entlang der Täler

Das landschaftsplanerische Leitbild für die Steilhänge zwischen den grünlanddominierten Talauen und den ackerbaudominierten Hochflächen sind Flächennutzungen mit hohem Gehölzanteil bzw. ständiger Bodenbedeckung: Wald, Streuobstwiesen, Mähwiesen und Weiden mit Heckenzügen, Kleingartenflächen und Grabeland mit Obstbäumen.

Bei dieser Zielsetzung werden folgende Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gefördert:

Der Boden wird vor Erosion geschützt.

Wälder, Hecken, Streuobstbestände werden zu einem Biotopverbundsystem vernetzt.

Die naturnahen Landschaftselemente schaffen ein Landschaftsbild von hohem ästhetischen Wert.

Dieses Landschaftsbild wiederum hat einen hohen Erholungswert.

Insbesondere in folgenden Teilbereichen sollten zusätzliche Gehölzpflanzungen erfolgen:

Aufforstungen und Gebüschpflanzungen an der Hangfläche des Westerbachs in Verbindung mit dem Baugebiet Keilrain,

Aufforstungen an der Hangfläche des Schneppenbachs östlich von Schneppenbach,

Aufforstungen nördlich des Bauhofs in Schneppenbach,

Aufforstungen am Oberlauf des Betzenbachs,

Streuobstpflanzungen südlich des Rohrgrundes,

Gebüschpflanzungen südlich des Weizenbachs.

L. Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung von Natur und Landschaft

 Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

1.1 Landschaftsbestandteile und Grünbestände

Folgende schutzwürdigen Flächen und Objekte, die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wichtig sind, werden als Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG vorgeschlagen (s. Karte 8 des Landschaftsplanes):

Tabelle 15: Vorschlag für geschützte Landschaftsbestandteile

Lage	Beschreibung
östlich Schöllkrip- pen	Biotopkomplex aus der Teilstrecke des Höllenbachs zwischen Wasserschutzgebiet im Osten und Feldwegbrücke im Westen mit Gewässerbegleitgehölz, Röhricht, Hochstauden- und Ruderalfluren (Biotop X5921-47.02 sowie wechselfeuchter Hangfläche zwischen dem Höllenbachtal und dem Schabernack-Hof mit mageren, extensiv genutzten Wiesen (Biotop X5921-46)
östlich Schöllkrip- pen	Hecken am Reuschberg (Biotope X5921-42.05-42.08)
Nördlich Schöllkrippen	Biotopkomplex aus der Teilstrecke der Kahl zwischen Grenze mit Laudenbach und Brücke Forstmühle mit Gewässerbegleitgehölz, Auwaldrest, Angelteich mit Schilfröhricht, Feuchtwiesen, Felsanriß mit Gehölzen und Initialvegetation (Biotope X5921-35, 36.01, 26.02, 37)
Westlich Schöllkrippen	Biotopkomplex des Betzenbachs von der Quelle bis zur Brücke ca. 300 m östlich des Siedlungsbereichs mit Laubwaldrest, Röhricht, Hochstaudenfluren, Ruderalfluren, Wiesen, Hecken (Biotope X5921-28.01, 30.04-30.07, 31.12-31.15)
Westlich Schneppenbach	Kleines Feldgehölz aus sehr alten Buchen (einzelne Exemplare mit Stammdurchmesser von 120 cm), Vogel-Kirschen, Zitter-Pappeln, Sal-Weiden, Birken, Holunder. Im Unterwuchs dichtes Brombeer- und Himbeergestrüpp (Biotop X5921-31.01)
Nördlich Hofstädten	Aufgelassener Steinbruch im Glimmerschiefer mit Abraum mit Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche, Sal-Weide, Schwarzem Holunder, Hasel, Hänge-Birke, Zitter-Pappel (Biotop X5821-15)
Nördlich Hofstädten	Quellbereich des Blumichgrabens mit Böschungen und Feldgehölz mit Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche, Esche und randlicher Strauchschicht mit Schwarzem Holunder und Hasel (Biotop X5821-16.02)
Nördlich Hofstädten	Hohlwegrest mit Vogel-Kirsche, Weiden, verwildernden Obstbäumen, Schwarzem Holunder (Biotop X5821-16.02)
Nördlich Hofstädten	Feldgehölz mit Stiel-Eiche, beigemischt Vogel-Kirsche, Buche (Biotop X5821-16.03)

2 Biotopverbund

Landeskulturelle Maßnahmen, Flächenumwidmungen und -zusammenlegungen haben dazu geführt, dass die Biotoptypen in mehr oder weniger voneinander isolierte Teilbereiche aufgespalten wurden. Die Restflächen und Restvorkommen naturnaher Landschaftselemente sind häufig umgeben von Lebensstätten mit völlig andersartiger ökologischer, für die Pflanzen- und Tierarten lebensfeindlicher Beschaffenheit und nehmen damit zunehmend den Charakter von Inseln im "Meer der intensiv genutzten und damit besiedlungsfeindlichen Kulturlandschaft" ein. Zwischen den einzelnen Populationen besteht heutzutage vielfach eine mehr oder weniger durchgehende genetische Isolierung. Dadurch werden Probleme wie der Ausfall von Spezialisten, Inzucht u.ä. ausgelöst.

Für eine wirkungsvolle Biotopschutzplanung sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Biotope sind in einer Flächengröße zu erhalten/zu planen, die die Aussterberate möglichst auf Null reduziert. Die kritische Flächengröße ist von Biotoptyp zu Biotoptyp verschieden.

Die Biotope müssen in einem engen, räumlichen Verbund liegen, so dass der Genaustausch, zwischen den Individuen zumindest gelegentlich möglich ist.

Dort, wo ein hinreichender Biotopverbund nicht mehr erreichbar oder durchsetzbar ist, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die die Isolationswirkung trennender Raumbarrieren durch nachträgliches Einbringen flächen- oder linienhafter "Trittsteinbiotope" reduzieren bzw. weitgehend aufheben.

Die Schadeinflüsse aus der Umgebung sind so gering wie möglich zu halten bzw. zu reduzieren (Pufferzonen).

Zur Schaffung eines Biotopverbundsystems dienen folgende Maßnahmen und Plandarstellungen (s. Karte 9 des Landschaftsplanes):

Rückwandlung bestehender Ackernutzung in Auebereichen in Wiesennutzung (Flächen an der Kahl, am Westerbach, am Schneppenbach, im Strüttgrund, Nutzungsregelung N/1);

Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung (Feuchtwiesen in der Kahlaue, in der Schneppenbachaue sowie grundsätzlich in den schmalen Talgründen von Herrenwässerchen, Betzenbach, Rohrgrund, Strüttgrund, Graben Blumich, Wingertsbach (Nutzungsregelung N/2);

Ersatz von Nadelbeständen durch Laubholzbestände in der Talaue des Westerbach (Nutzungsregelung N/3);

Aufforstungen zwischen Wald bei Langenborn und Wald auf Krombacher Gemarkung an der südwestlichen Gemeindegrenze (Nutzungsregelung N/4);

Obstbaumpflanzungen südlich des Rohrgrundes und zwischen dem Wald am Schneppenbach östlich von Hofstädten und der Waldfläche im Norden des Gemeindegebietes und östlich von Schneppenbach (Nutzungsregelung N/5).

Pflege von Nass- und Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhricht im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes/Kulturlandschaftsprogrammes in den Bachauen sowie in der wechselfeuchten Hangfläche westlich des Schabernackhofs (Bewirtschaftungsregelung B/1);

Schaffung von Pufferzonen und Uferstreifen entlang Kahl, Westerbach, Schneppenbach, Herrenwässerchen, Höllenbach, Flutgraben, Forstmühlgraben (Bewirtschaftungsregelung B/2).

Anpflanzung von Baumreihen entlang von Straßen und Wegen;

Tabelle 16: Baumarten für Baumreihen entlang von Straßen und Wegen

Lateinischer Name	Deutscher Name
	Obstbaum-Hochstämme
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Feldgehölz- und Heckenpflanzungen entlang der Steilflanken der Täler Südlich Betzenbach, südlich Weizenbach, zwischen Hochbehälter Geiselbach und Schneppenbachtal, südlich Erdaushubdeponie und westlich von Schneppenbach auf der Krombacher Höhe.

Tabelle 17: Gehölze für Feldgehölzen und Hecken

Lateinischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Vogelbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzungen zum Einbinden von Siedlungsflächen in die Landschaft.

Renaturierung von Fließgewässern als Wiesenbach (Kahl nördlich der Staatsstraßenbrücke, Schneppenbach zwischen Einmündung Weizenbach und Bergstraße und in der Westerbachaue, Graben Rohrgrund im Oberlauf entlang des Wirtschaftsweges, Weizenbach im Bereich der Verrohrung und der Trapezschalen westlich der Kreisstraße, Graben Strüttgrund im Verlauf der Führung entlang des Wirtschaftsweges, Wingertsbach vom Festplatz bis zur Einmündung in den Schneppenbach),

naturnaher Ausbau von Fließgewässern als Dorfbach (im Bereich beengter Platzverhältnisse, Westerbach vor der Einmündung in die Kahl, Schneppenbach im Ortsbereich Hofstädten, Höllenbach im Ortsbereich Schöllkrippen östlich der Quellenstraße, Betzenbach im Ortsbereich Schöllkrippen, Graben Rohrgrund im Ortsbereich Schneppenbach, Weizenbach östlich der Kreisstraße).

3. Grün- und Freiflächenkonzept

3.1 Grünflächen für den Gemeinbedarf

Für diese Grünflächen ist ein bestimmter Zweck (z.B. Friedhof oder Sportplatz) definiert.

3.1.1 Sportplatz Schöllkrippen

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans ist die Erweiterung des Sportplatzes Schöllkrippen auf einem ca. 12% geneigten, überwiegend als Grünland genutzten Hang mit Nordexposition dargestellt. Gegenüber dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurde die Grünfläche im Südosten bis an die Kreisstraße AB 19 vergrößert. Die Sportanlage sollte an ihren Rändern durch ca. 10 m breite Pflanzungen mit heimischen Gehölzen in die Umgebung eingebunden werden. Die Flächen grenzen im Süden an eine Hohle, die als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 des Bay-NatSchG geschützt ist. Erschließungs- und Sportflächen sollten zu dieser Hohle ausreichend Abstand einhalten (ca. 20 m). Wegen ihrer Größe sollte die Sportanlage auch in ihrem Inneren durch Pflanzungen mit heimischen Gehölzen durchgrünt werden. Die Flächengröße beträgt ca. 5,7 ha.

3.1.2 Eislaufwiese Schöllkrippen Südliche Kahlaue

Zur Verbesserung des Angebotes der naturbezogenen Erholung wird vorgeschlagen, in einer Wiesenmulde der Kahlaue südlich des Zentrums eine Fläche zu schaffen, die bei Frostwetter geflutet und als Eislauffläche genutzt wird. Die Fläche liegt am Mühlweg und ist über die Stellplätze im Ortszentrum und den Rad- und Fußweg gut erschlossen. Die Flächengröße beträgt ca. 0,3 ha.

3.1.3 Grabeland Schöllkrippen Schloßwiesen/Stockwiesen

Die Erweiterung des Gewerbegebietes Schloßwiesen/Stockwiesen sollte durch Grünflächen von den vorhandenen Wohnbauflächen getrennt werden. Die Grünflächen sollten als Dauerkleingärten genutzt werden. Die Flächengröße beträgt ca. 1,0 ha.

3.1.4 Wiese Schöllkrippen Klingerstraße

Die dargestellten Wohnbauflächen "Klingerstraße" grenzen im Süden an eine Hohle, die als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 des BayNatSchG geschützt ist. Zum Schutz dieser Hohle ist als Pufferstreifen zur Bebauung eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese dargestellt. Die Breite des Wiesenstreifens sollte 20 m betragen. Die Flächengröße beträgt ca. 0,5 ha.

3.1.5 Sportplatz Schneppenbach

Im Bereich des Sportplatzes Schneppenbach sind im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes Erweiterungsflächen für Tennis und Sportplatz ausgewiesen. Am Standort des dargestellten Tennisplatzes östlich des vorhandenen Sportplatzes befindet sich eine Gebüschsukzession. Hecken, Feldgehölze und -gebüsche fallen unter den Schutz des Art. 2 NatEG. Eine Rodung muß von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden. Angesichts der Seltenheit von Gehölzflächen sollte der Tennisplatz nicht auf der vom Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Fläche, sondern in Verbindung mit der westlich davon dargestellten Sportplatzerweiterung angeordnet werden. Diese Fläche liegt auf einem ca. 14% geneigten, als Ackerland genutzten Hang mit Südexposition. Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung wird er als Ackerland mit durchschnittlichen Standortbedingungen bewertet. Die geplante Erweiterung liegt ebenso wie der vorhandene Sportplatz innerhalb der Schutzzone des Naturparks. Aus funktionellen Gründen sollte die Erweiterung jedoch in der Nähe der vorhandenen Anlage liegen. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollte die Erweiterung im Westen und Süden durch ca. 10 m breite Pflanzungen mit heimischen Gehölzen in die Landschaft eingebunden werden. Die Flächengröße beträgt ca. 1,1 ha.

3.1.6 Friedhof Hofstädten

Der im Vorentwurf des Flächennutzungsplans dargestellte Friedhof in Hofstädten sollte nicht in der Talaue des Strüttgrundes angeordnet werden. Talauen sollten aus Gründen des Wasser-, Boden-, Klima- und Biotopschutzes und zum Erhalt der Qualität des Landschaftsbildes von jeglicher Baunutzung, aber auch von bestimmten Grünflächennutzungen, wie z.B. Friedhöfe und Sportplätze freigehalten werden. Auch wird die Eignung des Standortes als Friedhof wegen der Boden- und Wasserverhältnisse als bedenklich eingestuft. Alternativ wird ein Standort am Ortsrand nördlich des Strüttgrundes vorgeschlagen. Dieser liegt auf einem ca. 10% geneigten, als Grünland genutzten Hang mit Südexposition. Nach der landwirtschaftlichen Standortkartierung wird er als Ackerland mit durchschnittlichen Standortbedingungen bewertet. Er liegt allerdings bereits in der Schutzzone des Naturparkes, die hier unmittelbar am westlichen Ortsrand verläuft. Die Größe des vorgeschlagenen Standortes beträgt ca. 0,7 ha (gebräuchlicher Mittelwert 4,50-6,00 qm/E). Der Friedhof sollte durch Pflanzungen mit heimischen Gehölzen nach allen Seiten in seine Umgebung eingebunden werden.

3.1.7 Grünfläche Vormwald

Der ehemalige Weinberg bei Vormwald sollte als Grünfläche genutzt werden. Vorgeschlagen wird eine Verpachtung an eine Naturschutzgruppe. Diese sollte die Fläche als Demonstrationsobjekt für Naturschutzinteressierte und für Schulen gestalten. Demonstrationsthemen könnten sein: Weinberg, Streuobst und weitere Biotope wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Hecken, Nisthilfen für Insekten. Angrenzende Flächen könnten in die Themen miteinbezogen werden: Pflege und Entwicklung von Halbtrockenrasen auf Zechstein, Sekundärbiotop in angrenzendem aufgelassenen Steinbruch.

3.1.8 Zeltplatz Schöllkrippen

Im Regionalplan wird für Schöllkrippen die Einrichtung eines Zeltplatzes angestrebt.

Als Zeltplatzfläche wird eine Südexponierte Hangfläche östlich des Schwimmbades dargestellt. Neben der Schwimmbadnähe eignet sich der Standort als Ausgangspunkt für Spessartwanderungen. Er liegt jedoch teilweise in der Naturparkschutzzone. Dauercamping in Wohnwagen sollte an dieser Stelle unbedingt verhindert werden. Zur Einbindung in die Landschaft sind im Süden entlang des Höllenbachtals ein breites Auengehölz sowie im Osten und Norden ca. 10 m breite Hecken dargestellt. Die Zeltplatzgröße beträgt ca. 3,3 ha, davon ca. 0,7 ha. Gehölzpflanzungen.

3.2 Unbestimmte Grünflächen

Gartenflächen in Schneppenbach entlang des Schneppenbachs und in Schöllkrippen entlang des Westerbach und entlang des Flutgrabens sind als unbestimmte Grünflächen dargestellt. Die Freihaltung dieser Flächen von Bebauung ist aus landschaftsplanerischer Sicht wünschenswert, da sie für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von Bedeutung sind. Die Flächen sollten nicht gezäunt werden und als Wiesen oder Streuobstflächen gestaltet werden. Bei einer Nutzung als Zier- oder Nutzgarten sollten die Flächen zum Bach hin durch Pflanzungen mit heimischen Gehölzen eingegrünt werden.

4. Naturbezogene Erholung

Für die Erholung wird ein Rad- und Fußwegenetz angestrebt, das folgende Elemente einbezieht:

Wohngebiete,

Verwaltungs- und Einkaufsflächen, Schulen,

Freizeiteinrichtungen,

Waldflächen, Täler, Hecken und Baumreihen in Ackerbaugebieten,

Aussichtspunkte, Bildstöcke, Naturdenkmale, den geologischen Lehrpfad,

den Anschluss an die Fernwanderwege Birkenhainer Weg und Eselsweg.

Das Wegesystem sollte in den stark befahrenen Tälern von Kahl, Westerbach und Schneppenbach parallel zum Straßenverkehr, sonst auf vorhandenen Straßen und Wirtschaftswegen entwickelt werden (s. Karte 11 des Landschaftsplanes).

Folgende Wegeverbindungen sollten verbessert werden:

Im Bereich Schabernack-Hof,

über die Kahl zwischen Reuschberghof und Keilrainhof,

über den Westerbach zwischen Keilrainhof und Schneppenbach,

entlang des Schneppenbachs im mittleren Teil der Ortslage Schneppenbach,

entlang und über den Westerbach zwischen Schneppenbach und Schöllkrippen und im Ortsbereich von Schöllkrippen.

Alle Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Durchgrünung der Landschaft verbessern gleichzeitig das Landschaftsbild und gestalten die Landschaft für eine naturbezogene, stille Erholung (Spazierengehen, Wandern, Joggen, Radfahren, Naturerleben und Naturbeobachtung) attraktiver.

M. SIEDLUNGSENTWICKLUNG

I. Ortsteil Schöllkrippen

1. Entwicklung

Der alte Dorfgrundriss wurde durch die Bachlandschaft am Zusammenfluss des Westerbaches mit der Kahl geprägt. Von Osten mündet das Seitental des Höllenbaches in die Kahl und das Seitental des Betzenbaches von Westen in den Westerbach.

Die Karte aus dem Jahre 1847 zeigt den Siedlungskern als Haufendorf mit der Lukaskapelle an einer Aufweitung der Straßengabelung Aschaffenburger Straße, Lindenstraße, Holzgasse und Reuschbergstraße, südlich das Schloss und an der Kahl die Mühle mit dem "Sackhaus".

Mit der Vereinigung der Orte Schöllkrippen links der Kahl, Ernstkirchen mit Waag und Hofgut sowie dem Ort Gasse sind die Siedlungsteile nach und nach über die Mündungsbereiche der Bäche hinweg zusammengewachsen.

Durch die starke Siedlungsentwicklung in den letzten Jahrzehnten dehnte sich der Ortsteil durch die Neubaugebiete Keilrain, Klingerstraße, Au und Seitzenberg/Bingärten die Hänge hinauf.

Am Ostufer der Kahlaue reichen nördlich und südlich des Ortskerns Bauflächen bis nahe an den Rand der Kahlaue. In den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Altort durch Maßnahmen im Rahmen der Sanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm aufgewertet:

- Ortsnahe Tangente vom Knotenpunkt der Aschaffenburger Straße = St 2305/Vormwalder Straße = Kreisstraße AB 19 bis Knotenpunkt St 2306 = Waagstraße/St 2305 = Laudenbacher Straße.
- Durch die ortsnahe Tangente kann die Lindenstraße verkehrsberuhigt gestaltet werden.
- Die gefährliche Einmündung der Reuschberger Straße und Holzgasse in die Lindenstraße im Kurvenbereich der St. Lukas-Kapelle wird beseitigt.
- Die Reuschberger Straße wird durch den Anschluss der Industriestraße an die Tangente und die geplante Weiterführung der Industriestraße bis zur Laudenbacher Straße entlastet.
- An der verkehrsberuhigten breiten Marktstraße mit Platzaufweitungen am Rathaus im ehemaligen Schloss ist die neue Mitte der Marktgemeinde entstanden. Ein großer Parkplatz an der Tangente dient den öffentlichen Einrichtungen und den Geschäften.

Ortsteil Schöllkrippen Karte von 1847

2. Leitziele

- a. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die noch vorhandenen landschaftlichen Gliederungselemente zu erhalten,
 - die Kahlaue von Nordosten nach Südwesten verlaufend, unterbrochen von den Bauflächen in der Ortsmitte.
 - von Norden die Talaue des Westerbaches mit Einengungen in der Ortsmitte,
 - das Höllenbachtal von Osten zur Ortsmitte,
 - das Tal des Betzenbaches im Nordwesten, das im Siedlungsbereich eingeengt ist.
 - keine Erweiterung der Streusiedlung Langenborn.

b. Neubaugebiete

- sparsamer Flächenverbrauch durch maßvolle Verdichtung auf kleinen Bauplätzen, Doppelhäuser, Kettenhäuser,
- Förderung der Bebauung mit Niedrigenergiehäusern und der Holzbauweise,
- geringe Versiegelung der Privatgrundstücke, Versickerung von Oberflächenwasser zur Grundwasserneubildung,
 - Nutzung des Regenwassers durch den Einbau von Zisternen, Nutzung der Sonnenenergie durch Solaranlagen,
- geringer Anteil an öffentlichen Verkehrsflächen,
- Durchgrünung im Innenbereich, wirkungsvolle Randeingrünung am Übergang zur offenen Landschaft,
- Entwicklung von neuen Modellen der Bodenordnung, die eine Langzeithortung von erschlossenen Bauflächen vermeiden und die Bedürfnisse Schöllkripper Familien beispielsweise durch ein "Einheimischenmodell" besonders berücksichtigen.

c. Vorhandene Baugebiete

- Verbesserung der Wohnverhältnisse durch Umbau, Anbau und Sanierung zur Energieeinsparung,
- stärkere Nutzung der Dachräume, so dass mehrere Generationen in einem Haus wohnen können.
- zusätzliche Wohngebäude durch die "Nachverdichtung" auf ausreichend großen Grundstücken mit gesicherter Erschließung,
- Verkehrsberuhigung durch Verkehrslenkung und Umgestaltung der Straßenräume, Baumbepflanzung und Optimierung der Grünbestände.

3. Bewertung der Bauflächenausweisungen

a. Allgemeines Wohngebiet

1. Keilrain

Das allgemeine Wohngebiet beiderseits des Keilrains ist Bestandteil des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Lage im Norden von Schöllkrippen, die Fläche auf der Westseite der Straße ist eine Erweiterung der vorhandenen Bebauung auf einer Geländekuppe. Die größere Ausweisung zwischen Keilrain und der Laudenbacher Straße ist ein Südosthang mit etwa 12 % Neigung.

Im Landschaftsplan wird die Kuppenlage als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewertet.

Als Ausgleich soll westlich des Baugebietes entlang des Schneppenbachtales der vorhandene Gehölzbewuchs durch strauchreiche Aufforstungs- und Streuobstflächen verstärkt werden.

Im Norden und Osten soll ein Pflanzstreifen mit heimischen Gehölzen zur Einbindung des Baugebiets in die Landschaft angelegt werden.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes festgelegt.

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan werden die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen gekennzeichnet und entsprechend der Zusammenstellung nummeriert.

Unbebaute Fläche Keilrain

5,96 ha

2. Klingerstraße, Erweiterung nach Osten

Die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet wird durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2001 zurückgenommen. Die Darstellung Fläche für Gemeinbedarf bleibt wie im wirksamen Flächennutzungsplan.

Nach dem Landschaftsplan wird am geschützten Landschaftsbestandteil Dünkelshohlweg ein etwa 20 m breiter Pufferstreifen als Wiese von Bebauung freigehalten. Im Nordosten soll das Gebiet den Höhenschichtlinien angepasst und durch eine Streuobstwiese in die Landschaft eingebunden werden.

Zusammenfassung a. allgemeine Wohngebiete

Mit der Ausweisung mit einer Fläche von ca. 5,96 ha verfügt der Ortsteil unter Berücksichtigung der unbebauten Grundstücke in Baugebieten über ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten im Siedlungsbereich.

b. Dorfgebiet

Dorfgebiet Langenborn - Sattelberg

Die Splittersiedlung liegt südwestlich von Schöllkrippen, ist Bestandteil des wirksamen Flächennutzungsplanes und teilweise bebaut. Für die bestehende und die weitere Bebauung befindet sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung. Wegen der Nutzungskonflikte zwischen einer Wohnnutzung, einem Gewerbebetriebe im Gebiet und 2 landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld konnte das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden.

Das Gebiet liegt in einer für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild empfindlichen Lage. Bedenken bestehen wegen der weiteren Bebauung der Geländemulde, die sich zur Kahlaue zieht. Die Hangkante entlang der Kahlaue wurde ebenfalls durch Bebauung gestört.

Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Flächenversiegelung und Rodung einer Streuobstwiese sollen Gehölzpflanzungen und Streuobstwiesen hergestellt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen siehe Ziffer 3.a.1

Unbebaute Fläche im Bebauungsplan

0,70 ha

c. Gewerbegebiete

1. Gewerbegebiet Schlosswiesen/Stockwiesen - Erweiterung

Das vorhandene Gewerbegebiet liegt im Nordosten von Schöllkrippen an der Industriestraße und wird nach Südosten erweitert.

Höhenlage von 210 m über NN bis 230 m über NN. Die Hangneigung nimmt nach Südosten zu. Die Konfliktanalyse wird im Landschaftsplan beschrieben:

Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild.

Die gewerblichen Bauflächen im Ortsteil Schöllkrippen sind vollständig bebaut. Eine Flächenreserve ist nicht vorhanden. Die Bereitstellung neuer Flächen ist erforderlich, um auch der Aufgabe als Kleinzentrum mit einem Angebot an Arbeitsplätzen zu entsprechen.

Vermeidung, Ausgleich, Ersatz

Zum Ausgleich für den durch die Bebauung zu erwartenden Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Flächenversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) sollten folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Boden

Der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen kann nicht ausgeglichen werden, da die landwirtschaftliche Produktionsfläche des Gemeindegebietes nicht vergrößert werden kann.

Wasser

Immer wenn Flächen durch Bebauung versiegelt werden, besteht die Gefahr, dass die Grundwasserneubildung reduziert wird und durch die Beschleunigung des Abflusses Unterlieger verstärkt Hochwasser ausgesetzt werden. Diese negativen Wirkungen von Bebauung können durch Oberflächenwasserrückhaltung abgeschwächt werden.

Möglichkeiten hierfür sind:

- Dachbegrünungen,
- Bau von Zisternen und Brauchwassernutzung,
- Steigerung der Retentionsfähigkeit der Aue durch Pflege und Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Röhricht auf einer dem Baugebiet entsprechenden Fläche (6,0 ha).

Klima

Negative Wirkungen durch eine Reduzierung der Kaltluftproduktionsfläche und durch Schadstoffanreicherungen in der Luft können abgeschwächt werden durch

- Dachbegrünungen,
- Gehölzpflanzungen,
- Wärmedämmung der Gebäude,
- Einbau von Filtern.

Arten und Lebensräume Keine

Landschaftsbild

Zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft sollten Gehölzpflanzungen im Osten und Norden des Baugebietes mit Bäumen und Sträuchern (Breite der Pflanzung ca. 10 m) herstellt werden.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes festgelegt.

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan werden die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen gekennzeichnet und entsprechend der Zusammenstellung in der Erläuterung des Landschaftsplanes nummeriert.

Fläche der Erweiterung

6,0 ha

2. Schöllkrippen Gewerbegebiet Ernstkirchen

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes wurde untersucht, ob Flächen im Südosten von Schöllkrippen als Ergänzung der Erweiterungen der Gewerbegebietsausweisungen "Schlosswiesen/Stockwiesen" geeignet sind.

Es handelt sich um einen Südwesthang nördlich der Verbindungsstraße Ernstkirchen-Sommerkahl, Höhenlage von 215 m bis 230 m über NN ansteigend, Geländeneigung im Mittel 10 %.

Die Konfliktanalyse wird im Landschaftsplan beschrieben:

Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild.

Vermeiden, Ausgleich, Ersatz

Nach dem Leitbild zur Siedlungsentwicklung sollen in bislang unbesiedelten Nebentälern keine Baugebietsausweisungen erfolgen. Die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle ist vor allem auf das Landschaftsbild von erheblichem Ausmaß. Da rechtliche Einsprüche eine kurzfristige Erweiterung des Gewerbegebietes Schlosswiesen/Stockwiesen verhindern könnten, hält die Gemeinde die Darstellung eines zusätzlichen Gewerbegebietes für ortsansässige Kleinbetriebe für unvermeidbar. Im Gegenzug wird jedoch auf eine Darstellung des ebenfalls landschaftszersiedelnden Baugebiets in Richtung Reuschberg (Pallotiner) verzichtet. Zum Ausgleich für den Eingriff durch das Gewerbegebiet Ernstkirchen sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Boden

Der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen kann nicht ausgeglichen werden, da die landwirtschaftliche Produktionsfläche des Gemeindegebietes nicht vergrößert werden kann.

Wasser

Immen wenn Flächen durch Bebauung versiegelt werden, besteht die Gefahr, dass die Grundwasserneubildung reduziert wird und durch die Beschleunigung des Abflusses Unterlieger verstärkt Hochwasser ausgesetzt werden. Diese negativen Wirkungen von Bebauung können durch Oberflächenwasserrückhaltung abgeschwächt werden.

Möglichkeiten hierfür sind:

- Dachbegrünungen,
- Bau von Zisternen und Brauchwassernutzung,
- Bau von Versickerungsflächen (als Strukturanreicherung im Taleinschnitt unter Erhaltung des Bachlaufs mit Gehölzsaum und Versickerung).

Klima

Negative Wirkungen durch eine Reduzierung der Kaltluftproduktionsfläche und durch Schadstoffanreicherungen in der Luft können abgeschwächt werden durch:

- Dachbegrünungen,
- Gehölzpflanzungen,
- Wärmedämmung der Gebäude,
- Einbau von Filtern.

Arten und Lebensräume

Der Hohlwegbiotop mit Hecken im Norden kann bei Einhaltung von Abstandsflächen erhalten werden. Innerhalb und am Rand des Gewerbegebietes können durch Gehölzpflanzungen und Dachbegrünungen Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Zustand erreicht werden. Durch die Schaffung von Feuchtflächen in Verbindung mit

Regenrückhaltung kann im Taleinschnitt zusätzlicher Lebensraum für bedrohte Tierund Pflanzenarten geschaffen werden.

Landschaftsbild

Das Faktum der Zersiedelung der Landschaft und der Reduzierung des Trenngrüns zwischen den Ortschaften Schöllkrippen und Sommerkahl kann nicht ausgeglichen werden. Als Ersatzmaßnahme sollte die Biotopqualität des Taleinschnittes durch folgende Maßnahmen entwickelt werden:

- Bau von Feuchtbiotopen als Versickerungsflächen und von randlinien- und strukturreichen Strauchpflanzungen und Ergänzung des lückigen Gehölzsaumes entlang des Bachs westlich der Verbindungsstraße Ernstkirchen-Sommerkahl,
- Aufgabe der Weidenutzung und Biotoppflege auf den feuchten Grünlandflächen östlich der Verbindungsstraße Ernstkirchen-Sommerkahl.

Zur Minderung negativer Wirkungen einer Bebauung auf das Landschaftsbild sollte

- der Hohlwegbiotop im Norden erhalten werden,
- im Süden entlang der Straße nach Sommerkahl und im Osten zu den Spessarthöhen hin eine breite Sichtschutzpflanzung mit Bäumen und Sträuchern (Breite der Pflanzung ca. 10 m) hergestellt werden.

Vor der Realisierung ist zu prüfen, ob die Zufahrt zum Gewerbegebiet ausreichend breit hergestellt werden kann.

Fläche der Ausweisung

3.0 ha

d. Sondergebiete

Sondergebiet nördlich des Freibades

Die Fläche soll als Campingplatz genutzt werden und grenzt im Norden an den geschützten Landschaftsbestandteil Dünkelshohlweg und im Osten an ein Biotop mit Feldgehölzen und Graben an. Die Biotope sind zu erhalten.

Fläche der Ausweisung

0.35 ha

II. Ortsteil Schneppenbach

1. Entwicklung

Der Ortsteil hat sich als Straßendorf hauptsächlich südwestlich des Schneppenbaches entwickelt.

Die Karte von 1847 zeigt noch die Dreiteilung in Unter-, Mittel- und Ober-Schneppenbach.

Die Bebauung von Unter-Schneppenbach konzentriert sich um die ehemalige katholische Pfarrkirche St. Michael und wird durch den Rohrgrund begrenzt.

Mittel-Schneppenbach beginnt nördlich davon und reicht bis zur früheren Krombacher Straße, heute Höhenstraße.

Die Bebauung in Ober-Schneppenbach reichte etwa von der Marienstraße bis zum Tal am Weizenbach.

Die 3 Ortsteile sind inzwischen zusammengewachsen.

Die frühere Gliederung ist nur durch schmale Öffnungen am Rohrgrundgraben und Weizenbach zu erkennen.

Am nördlichen Ufer des Schneppenbaches hat sich beiderseits der Straße nach Westerngrund Bebauung entwickelt. Die große Öffnung der Landschaft zwischen dem bisherigen Siedlungsrand von Schneppenbach und Schöllkrippen wird durch Neubaugebiete bis auf einen Trenngrünstreifen nördlich der Großhohle geschlossen.

Die Siedlungsentwicklung für den Zeitraum des Flächennutzungsplanes von etwa 15 Jahren und darüber hinaus ist im Wesentlichen abgeschlossen. Die Zahl der unbebauten Bauplätze reicht für einen langen Zeitraum.

Bei den Neuausweisungen handelt es sich um die Erweiterung vorhandener Siedlungsteile.

2. Leitziele

- Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die noch vorhandenen Landschaftselemente zu erhalten,
 - Freihaltung der unbebauten Fläche am Rohrgrundgraben und am Weizenbach
 - Offenhaltung des Schneppenbachtales zu beiden Seiten des Gewässers.

Die Leitziele a. für Neubaugebiet und b. für vorhandene Baugebiete, die für den Ortsteil Schöllkrippen formuliert wurden, sind auch für Schneppenbach maßgebend.

3. Bewertung der Bauflächenausweisungen

a. Allgemeine Wohngebiete

1. "Kirchpfad"

Das gesamte Baugebiet befindet sich am Westrand zwischen dem Friedhof in Süden und dem Rohrgrund im Norden. Ein Hang mit Grünland und Hecken bildet die Begrenzung im Westen. Auf der Ostseite der Straße "Kirchpfad" sind Gebäude in einem Dorfgebiet vorhanden. Die natürlichen Begrenzungen und die Schutzzone des "Naturparks Spessart" schließen eine Erweiterung aus. Das flache Hanggelände hat eine Höhenlage von 220 m bis 235 m über NN.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft werden bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes festgelegt. Neben Maßnahmen im Plangebiet ist die Anlage einer Obstwiese vorgesehen

Ausgewiesenes allgemeines Wohngebiet teilweise bebautes Dorfgebiet

1,00 ha

0,43 ha

Ortsteil Schneppenbach Karte von 1847

2. "Nördlich der Steinstraße"

Das geplante Baugebiet bildet den westlichen Bebauungsrand zwischen dem Baubestand an der Höhenstraße im Norden, der Bebauung an der Steinstraße im Süden und der Bebauung an der Hauptstraße im Osten. Das Hanggelände fällt mit 8 – 10 % nach Osten,

Höhenlage von 230 m bis 242 m über NN.

Die Gehölzbestände auf den Böschungen an der Steinstraße und Höhenstraße sind zu erhalten.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur- und Landschaft werden bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes festgelegt.

Neben Maßnahmen im Plangebiet ist die Einbindung des Gebietes in die Landschaft durch Pflanzungen am Westrand erforderlich.

Ausgewiesenes allgemeines Wohngebiet

2,57 ha

einbezogen wird eine Dorfgebietsfläche

im Anschluss an das Dorfgebiet an der Hauptstraße von

0,36 ha

Zusammenfassung a. Wohnbauflächen:

Mit den beiden Ausweisungen am Westrand, den größtenteils noch unbebauten Bauflächen im Gebiet "Kestäcker-Geubelsäcker" sowie den Baulücken in den übrigen Baugebieten ist der Bedarf des Ortsteils über die natürliche Entwicklung hinaus gedeckt.

b. Dorfgebiet

Dorfgebietsflächen sind als Übergang zum bestehenden älteren Dorfgebiet an der Hauptstraße in die Wohnbauflächen einbezogen worden und im Abschnitt a. aufgeführt.

c. Gewerbegebiet

Gewerbegebiet "Schultheissenfeld-Weizenbach"

Das Gebiet liegt nördlich des Siedlungsrandes, getrennt durch das Tal des Weizenbaches. Das Gebiet ist überwiegend bebaut und erstreckt sich als schmales Band bis zur Grenze der Schutzzone im Westen, im Osten östlich der Hauptstraße bis zum Überschwemmungsbereich des Schneppenbaches. Die südliche Begrenzung bildet die vorhandene Erschließungsstraße am Rande der verbleibenden Talaue des Weizenbaches. Nach Norden steigt das Gelände von 230 m bis etwa 250 m über NN an.

Entsprechend der Ziele des Regionalplanes wird der Talgrund des Weizenbaches freigehalten und der optische Zusammenhang zwischen der Aue des Schneppenbaches und dem Weizenbachtal wird erhalten.

Es besteht ein genehmigter Bebauungs- und Grünordnungsplan.

Der Flächennutzungsplan wird angepasst.

III. Ortsteil Hofstädten

1. Entwicklung

Der Ortsteil hat sich als Straßendorf nördlich und südlich des Schneppenbaches entwickelt, einmal entlang der Staatsstraße 2306 von Schneppenbach nach Geiselbach und entlang der Kreisstraße AB 18 nach Omersbach.

Die Seitentäler waren nach der Karte von 1847 unbebaut, das Tal des "Blumich" im Norden, im Westen der Graben mit dem Strütgrund, im Osten verläuft der Wingertsbach.

Die Bebauung hat das Tal des Schneppenbaches eingeengt. Im Südosten öffnet sich die Aue im Bereich der Sportanlage. Die Nebenbäche sind im Bereich der Siedlungsflächen abschnittsweise verrohrt.

Im 20. Jahrhundert hat sich die Bebauung hauptsächlich zu beiden Seiten der Ruhbornstraße = Kreisstraße nach Omersbach entwickelt, nördlich der Straße im Bereich "Ameisenäcker", südlich der Straße im Bereich "Auf dem halben Morgen" bis zum Strüttgrund.

Im Südosten ist das Baugebiet "Ober dem Glasergarten" zwischen Schönebergstraße und Frankenstraße entstanden.

Die Siedlungsentwicklung wird im Wesentlichen als beendet angesehen, um den Ortsteil nicht zu überfrachten. Die Zahl der unbebauten Bauplätze deckt den Eigenbedarf für einen längeren Zeitraum.

2. Leitziele

- Beschränkung der Bauflächenausweisung auf die maßvolle Erweiterung vorhandener Siedlungsbereiche.
- Sichtbarmachung der Talauen, die dem Ort das eigene Gepräge geben, wie die Talaue des Schneppenbaches,
- Bachrenaturierung des Grabens Strüttgrund,
- Renaturierung Wingertsbach zwischen dem Festplatz und der Einmündung in den Schneppenbach.

Die Leitziele a. für Neubaugebiete und b. für vorhandene Baugebiete, die für den Ortsteil Schöllkrippen formuliert wurden, sind auch für Hofstädten maßgebend. Die für Schöllkrippen vorgeschlagene Verdichtung auf kleinen Bauplätzen für Doppelhäuser und Kettenhäuser ist für Hofstädten nicht zutreffend, ebenso die Nachverdichtung in zweiter Baureihe.

3. Bewertung der Bauflächenausweisungen

Wohnbauflächen und Dorfgebiet

1. Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet Blumich

Das Gebiet liegt im Norden von Hofstädten auf einem flachgeneigten Südosthang, Höhenlage ca. 250 m bis 270 m über NN.

Die vorhandenen Dorfgebietsflächen im Süden werden erweitert, allgemeines Wohngebiet schließt sich an. Im Westen ist die Begrenzung die Staatsstraße nach Geiselbach, im Norden sind es Ackerflächen, im Osten der Taleinschnitt des Blumichgrabens.

Das Gebiet soll im Westen, Norden und Osten durch Pflanzungen in die Landschaft eingebunden werden.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes festgelegt.

Fläche der Ausweisung allgemeines Wohngebiet

1,45 ha

Fläche der Ausweisung Dorfgebiet

0,75 ha

2. Erweiterung allgemeines Wohngebiet Schönebergstraße Das Gebiet liegt im Südwesten von Hofstädten auf einem Nordhang, Höhenlage ca. 260 m bis 265 m über NN.

Abgrenzung im Osten an vorhandenes allgemeines Wohngebiet, im Süden angrenzend an die Schönebergstraße, im Westen an Ackerflächen, im Norden an die Marienstraße.

Zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft soll die westlich des Gebietes liegende Ackerfläche als Streuobstwiese umgestaltet werden.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Einzelnen bei der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes festgelegt.

Fläche der Ausweisung

0,77 ha

Die beiden Bauflächenausweisungen und die unbebauten Bauplätze sind ausreichend für den Bedarf des Ortsteiles.

Ortsteil Hofstädten Karte von 1847

N. Denkmalschutz

I. Baudenkmäler nach der Denkmalschutzliste

(Die Liste wurde hinsichtlich der Flurstücksnummern aktualisiert).

Die Baudenkmäler wurden im Plan bezeichnet und nummeriert.

1. Schöllkrippen

- 1. Burgweg 1, Fachwerkhaus, um 1800, Fl.Nr. 2569
- 2. Hauptstraße, Wegkreuz, um 1900, Abzweigung Vormwälder Straße, Fl.Nr. 1993
- 3. Holzgasse 8, Fachwerkhaus, um 1800, Fl.Nr. 111
- 4. Holzgasse, Kriegerdenkmal mit Kreuzschlepper, Fl.Nr. 758
- 5. Laudenbacher Str. 16, Wohnhaus mit Fachwerkobergeschoss, um 1600, im frühen 19. Jh. überformt, Fl.Nr. 2610
- 6. Lindenstraße, Lukaskapelle, Saal mit mächtigem Westturm mit gemauertem Turmhelm, 1449, Langhaus 1523, mit Ausstattung, Fl.Nr. 77
- 7. Lindenstraße 1, Fachwerkhaus, 1785, Fl.Nr. 58
- 8. Lindenstraße 6, Gasthof Post, Walmdachhaus mit Fachwerkobergeschoss, 17./18. Jh., Fl.Nr. 68
- 9. Lindenstraße 18, Fachwerkhaus, spätes 18. Jh., Fl.Nr. 26
 bei Lindenstraße 26, Wandhellchen, Ecke Marktstraße, Fl.Nr. 26
- 10. Marktplatz 1, Rathaus, ehem. Schloß, Zweiflügelanlage mit Ecktürmen, im Kern 14. Jh., 1544 erneuert, Fl.Nr. 27
- 11. Am Sackhaus 1/3/5/7, Ehem. Sackhaus bzw. Zehntscheune, stattlicher Bau mit Zierfachwerk, 1572 und später, Fl.Nr. 30, 31, 34, 39
- 12. Aschaffenburger Str. 10, Fachwerkhaus, 19. Jh., Fl.Nr. 46
- 13. Am Sackhaus 6, Fachwerkhaus, 19. Jh., Fl.Nr. 40
- 14. Vormwälder Straße, Gedenkstein, 1813 1913, Ecke Schmerhohle, Fl.Nr. 1977
- 15. Waagstraße 22, zweigeschossiges Satteldachhaus mit Fachwerkobergeschoss, bez. 1837, Fachwerkscheune, bez. 1770 ., Fl.Nr. 4052
- 16. Waagstraße 27, Fachwerkhaus, früher 19. Jh., Fl.Nr. 4069
- 17. gegenüber Waagstraße 35, Säulenbildstock, Fl.Nr. 4283,
- 18. Waagstraße 43, Fachwerkhaus, 18./19. Jh., Fl.Nr. 4041
- 19. Schlosshellchen, Flurabteilung "Schlosswiesen", Fl.Nr. 5917/19
- 20. Gotisches Hellchen, Weg zum Röderhof, Flurabteilung "Reuschberger Roth", Fl.Nr. 5900
- 21. Muttergottesfigur, spätes 19. Jh., Aschaffenburger Str. 45, Fl.Nr. 45
- 22. Rothellchen, 1784, Flurabteilung "Roth", Fl.Nr. 2787, vermutlich nördlich der Erdaushubdeponie (nicht mehr vorhanden)
- 23. Bildstock, am Weg zur Kreuzziegelhütte, Fl.Nr. 2790
- 24. Bildstock, um 1840, Keilrain, am Weg, Fl.Nr. 3594
- 25. Brunnen, am Großfeldweg, Fl.Nr. 4360/1
- 26. Bildstock, an der Straße nach Krombach, Fl.Nr. 4491
- 27. Bildstock, Reuschberger Weg, Fl.Nr. 5917/21
- 28. Grenzstein mit Mainzer Rad, im Laudenbach-Grund, Fl.Nr. 5944

Ernstkirchen

- 29. Kath. Pfarrkirche St. Katharina, Chor und Turm 1. Hälfte 14. Jh., Langhaus 1702, Veränderungen im 20. Jh., mit Ausstattung, Fl.Nr. 2271
- 30. Bildstock, 1736, am Schulgarten, Fl.Nr. 2297

2. Schneppenbach

- 31. Hauptstraße 19, Ehem. Kirche St. Michael, Fl.Nr. 75 Bildstock, 17. Jh, bei St. Michaels Kapelle, Fl.Nr. 89/3
- 32. Hauptstraße 21, Fachwerkhaus, spätes 18. Jh., Fl.Nr. 81
- 33. Hauptstraße 34, Fachwerkhaus, um 1800, Fl.Nr. 66
- 34. Hauptstraße 36, eingeschossiges Fachwerkhaus, frühes 19. Jh., Fl.Nr. 67
- 35. Hauptstraße 48, Fachwerkhaus, frühes 19. Jh., Fl.Nr. 110
- 36. Kirchgasse 5, Fachwerkhaus, um 1800, Fl.Nr. 87
- 37. Bildstock, am Kirchweg, Fl.Nr. 94/1
- 38. Bildstock, 1795, Odenwaldstraße, Fl.Nr. 333/1, ursprünglicher Standort Krombacher Höhe
- 39. Gedenkstein, 1890, Flurabteilung "Schimrich", Fl.Nr. 502
- 40. Flurkreuz, 1890, Sämeracker, Fl.Nr. 315
- 41. Bei Bergweg 31, Bildstock, 1781, Fl.Nr. 315
- 42. Grenzsteine mit Löwe und Mainzer Rad, an der Gemarkungsgrenze Hofstädten und Schneppenbach (mehrmals vorhanden), Fl.Nr. 63 und 83

Reuschberg

43. Gutsanlage des 18. Jh., Wappensteine von 1600 und 1728, Kapelle 1938, Fl.Nr. 5898, 5899

Hofstädten

- 44. Raingartenstraße 1, Fachwerkhaus, frühes 19. Jh., Fl.Nr. 51
- 45. Raingartenstraße 2, Fachwerkhaus, spätes 18. Jh., Fl.Nr. 29
- 46. Bei Ruhbornstraße 12, Säulenbildstock, wohl 18. Jh., Fl.Nr. 485
- 47. Spessartstraße 17, eingeschossiges Fachwerkhaus, 18. Jh., Fl.Nr. 90
- 48. Spessartstraße 19, Fachwerkhaus, spätes 18. Jh., Fl.Nr. 88
- 49. Vor Spessartstraße im Busrondell 21, Bildstock, wohl 17. Jh., Fl.Nr. 25
- 50. Spessartstraße 22, Fachwerkhaus, um 1800, Fl.Nr. 19
- 51. Spessartstraße 25, Fachwerkhaus, um 1800, Fl.Nr. 71
- 52. Spessartstraße 29, Fachwerkhaus, frühes 19. Jh., Fl.Nr. 68
- 53. Bildstock, an der Straße nach Geiselbach
- 54. Bildstock, am Huckelheimer Weg/Ortsausgang, Fl.Nr. 705
- 55. Bildstock, um 1780, an der Hohle/Huckelheimer Weg, Fl.Nr. 855
- 56. Bildstock, 1743, Omersbacher Weg, Fl.Nr. 250, Gemarkung Krombach

Nicht in der Denkmalliste enthalten:

- 57. Bildstock von 1848, Flurabt. "Krumme Äcker", Fl.Nr. 605
- 58. Bildstock, Flurabt. "Schäferäcker" (Rohrgrund), Fl.Nr. 826

Die Erhaltung, Sanierung und eine angemessene Nutzung der Baudenkmäler ist ein wichtiger Beitrag zur Bewahrung des Kulturgutes, dient der Identifikation der Gemeinde und dem "Heimatgefühl".

Im Altort von Schöllkrippen wurden beispielhafte Maßnahmen im Rahmen der Sanierung nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt. Besonders zu nennen ist die schwierige aber erfolgreiche Sanierung des "Sackhauses".

II. Bodendenkmäler

Die Bodendenkmäler werden in den Plan eingetragen und nummeriert.

Schöllkrippen:

- 1. Neuzeitliche Mauerzüge der Schlossumwehrung. 100 m ssw der Kirche von Schöllkrippen. Schöllkrippen Fl.Nr. 27, 33;NW 94-72; FundstNr. 5921/0027
- 2. Neuzeitlicher Kalkbrennofen. 1500 m nördlich der Kirche von Schöllkrippen. Flur "Reuschberger Wald"; Schöllkrippen Fl.Nr. 5900; NW 95-71; FundstNr. 5921/0028.
- 3. Neuzeitliche Pingen. 1300 m östlich der Kirche von Schöllkrippen. Schöllkrippen Fl.Nr. 5904, 5905, 5910; NW 94-71; FundstNr. 5921/0073.
- 4. Spätmittelalterliche bis frühneuzeitliche Glashütte. 2100 m östlich der Kirche von Schöllkrippen. Schöllkrippen Fl.Nr. 5860, 5869; NW 94-71; FundstNr. 5921/0074.
- 5. Neuzeitliche Pinge. 1600 m osö der Kirche von Schöllkrippen. Schöllkrippen Fl.Nr. 5855; NW 94-71; FundstNr. 5921/0104.
- 6. Neuzeitliche Pinge. 1350 m wsw der Kirche von Schöllkrippen. Flur "Kalmus"; Schöllkrippen Fl.Nr. 5293, 5294; NW 94-72; FundstNr. 5921/0080.

Hofstädten:

7. Bergbaupinge des späten Mittelalters oder der Neuzeit. 650 m südlich der Ortsmitte von Hofstädten. Flur "Merzgrund"; Hofstädten Fl.Nr. 323, 324; NW 95-73; FundstNr. 5821/0023.

Die aufgeführten Bodendenkmäler genießen den Schutz des Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, der wie folgt lautet: "Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist."

O. Verkehr

- Der rechtswirksame Flächennutzungsplan zeigt zur Entlastung vom Durchgangsverkehr problematische Umgehungsstraßen, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Notwendigkeit im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan nur noch in einem Teilstück dargestellt werden.
 - a. Umgehungsstraße im Zuge der Staatsstraße 2305 von der Laudenbacher Straße in Höhe der Erddeponie durch den nordöstlichen Teil der Kahlaue über die Einmündung der Staatsstraße 2306 im Ortskern von Schöllkrippen weiter in der südlichen Kahlaue bis zum Anschluss an die vorhandene Staatsstraße 2305 am Ortsausgang Richtung Blankenbach.
 Die Umgehungsstraße im nordöstlichen Teil der Kahlaue entfällt. Anstelle der Umgehungsstraße wurde eine ortsnahe Tangente zur Entlastung des Ortskerns und der Lindestraße ausgebaut. Die Industriestraße wird an die Tangente angeschlossen und bis zur Laudenbacher Straße weitergeführt.
 - b. Die Umgehungsstraße in der südlichen Kahlaue verbleibt in der Planung. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Realisierung:
 - Lage im Überschwemmungsgebiet der Kahl
 - Schutz der Talauen nach den Zielen des Regionalplanes und der Landschaftsplanung
 - Beeinträchtigungen von schützenswerten Biotopen In der Erläuterung S. 74 des Landschaftsplanes werden Minderungen der Beeinträchtigungen angeregt, die jedoch die grundlegende Problematik nicht beseitigen.
 - c. Die Umgehungsstraße von Schöllkrippen im Zuge der Staatsstraße 2306 durch die Westerbachaue bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2305 entfällt aus folgenden Gründen:
 - Lage im Überschwemmungsgebiet des Westerbaches,
 - Schutz der Talaue nach den Zielen des Regionalplanes und der Landschaftsplanung,
 - Beeinträchtigung eines schützenswerten Biotops.
 Anstelle einer Umgehungsstraße wurde die Staatsstraße ausgebaut.
- 2. Vorgesehen ist nach dem Regionalplan der Ausbau der Staatsstraße 2305. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens wurden Flächen für Verbreiterungen, Kurvenabflachungen und Linienverbesserung erworben.
- 3. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde eine Trasse von der AB 19 nach Vormwald in einem Bogen bis zur Schlossfeldstraße und zum Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Notwendigkeit und Realisierbarkeit ist bei der weiteren verbindlichen Bauleitplanung zu überprüfen.
- 4. Parkplätze

Für den neugestalteten Ortskern wurde mit Zufahrt von der Tangente im Zuge der Aschaffenburger Straße ein größerer Parkplatz angelegt.

Ein weiterer Parkplatz nahe dem Ortskern befindet sich an der Verbindung von der Tangente zur Industriestraße.

5. Radwege

Der Ortsteil Hofstädten ist mit dem Ortsteil Schneppenbach durch einen Radweg in der Schneppenbachaue, der Ortsteil Schneppenbach mit dem Ortsteil Schöllkrippen durch einen Radweg entlang der St 2306 verbunden. In der südlichen Kahlaue verbindet ein Radweg Schöllkrippen mit Blankenbach. Am Rand der nördlichen Kahlaue besteht über vorhandene Wirtschaftswege eine Radwegverbindung nach Kleinkahl. Nach Sommerkahl, Vormwald, Westerngrund, Geiselbach, Ombersbach und Krombach verlaufen keine direkten Radwegverbindungen. Im unteren Teil von Schneppenbach fehlt eine Verlängerung des von Hofstädten kommenden Radweges an die St 2305 und St 2306.

Das Gemeindegebiet ist durch das vorhandene Wirtschaftswegenetz für die Wanderer und Spaziergänger gut erschlossen. Einige bestehende Wegetrassen sind jedoch nicht ausgebaut. Es fehlen Wegverbindungen zwischen Schabernackhof und Höllenbachtal, zwischen Keilrainhof und dem nordöstlichen Teil von Schneppenbach über die Westerbachaue.

6. Kahlgrundbahn und Buslinien

Die Kahlgrund-Verkehrsgesellschaft mbH Schöllkrippen betreibt die eingleisige Bahnstrecke Schöllkrippen – Kahl. a. Main – Hanau und hat damit Anschluss an die Strecke Frankfurt – Würzburg der Deutschen Bahn AG. Durch den Einsatz neuer Triebwagen und den Ausbau und die Neugestaltung des Bahnhofs Schöllkrippen hat die Bahnstrecke für die Bewohner des Kahlgrundes und besonders für die Berufspendler an Anziehungskraft gewonnen. Omnibuslinien schaffen im Verkehrsverbund den Anschluss an die Haltestellen der Kahlgrundbahn und Direktverbindungen mit den Nachbargemeinden, sowie nach Aschaffenburg, Alzenau, Hanau und Frankfurt.

Der Personen- und Güterverkehr soll aufrecht erhalten und weiter ausgebaut werden, um die Verkehrsbelastung der Straßen zu reduzieren. Dem Verkehrsverbund kommt besondere Bedeutung zu.

P. <u>Immissionsschutz</u>

Lärmimmissionen

Bei der Planung neuer Wohnbauflächen nahe der überörtlichen Verkehrswege, Bsp. Keilrain sind entweder die erforderlichen Abstände einzuhalten oder Lärmschutzmaßnahmen zu treffen.

Emittierende Anlagen sind:

- die Bahnlinie der KVG mbH Schöllkrippen,
- die Staatsstraßen,
- die Kreisstraßen.

Berechnung des Beurteilungspegels nach DIN 18005 – siehe Anlage 3

Bahnlinie Staatsstraße 2305 Staatsstraße 2306 Kreisstraße AB 19 Kreisstraße AB 18

Q. Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die Flächennutzungen.

Die Siedlungsentwicklung wird im Kapitel M. beschrieben und bewertet. Die Aussagen in der Erläuterung des Landschaftsplanes Seite 57 – 73 wurden einbezogen.

1. Landwirtschaft

Landwirtschaft hat wegen der überwiegend günstigen Standortbedingungen in Schöllkrippen eine hohe Bedeutung als Wirtschaftsfaktor und große Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild. Geologie und Wasserhaushalt des Naturraums bedingen eine differenzierte geomorphologische Ausbildung der Landschaft, an die sich die agrarische Landnutzung angepasst hat: Kuppenlagen werden fast vollständig als Ackerland, Hang- und Tallagen als Grünland genutzt. Wegen der beschränkten Ausdehnung der Ackerflächen, der zwischen ihnen liegenden Grünlandflächen, die als Ausgleichsflächen wirken, und zur Erhaltung der günstigen Bewirtschaftungsbedingungen werden nur wenige zusätzliche Ausgleichsflächen im Bereich des Ackerlandes ausgewiesen. Die dargestellte Aufforstungs-, Streuobst- und Pflanzflächen liegen überwiegend im Bereich von Grünland (s. Kap. 5.2 des Landschaftsplanes).

Die wenigen Ackernutzungen in den Auen von Kahl, Westerbach und Schneppenbach sollten aus Gründen des Gewässerschutzes in Grünlandnutzungen umgewandelt werden (Nutzungsregelung 1/N).

Weidenutzungen, in den schmalen Haupttälern auf nassen Standorten, in den schmalen Nebentälern generell, sollten zum Schutz des Bodens und der Gewässer und zur Förderung des Landschaftsbildes auf trockenere Hangbereiche verlagert werden (Nutzungsregelung 2/N).

In den Auen von Kahl und Schneppenbach sollen einige vorhandene und zu entwickelnde Röhricht- und Hochstaudenflächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes gepflegt werden (in der Regel einmalige Herbstmahd durch Allradschlepper mit Mehrfachbereifung, bei sehr feuchten Bodenverhältnissen auch Einachsmotormäher, Bewirtschaftungsregelung 1/B, s. Karte 9 des Landschaftsplanes). Dies gilt auch für den nassen Oberlauf des Herrenwässerchens, das Betzenbachtal, den Rohrgrund, das Weizenbachtal, den Strüttgrund, Flächen am Graben Blumich.

Entlang der Bäche, an denen die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin intensiv betrieben wird, sollten ungedüngte Pufferstreifen (von 10 m Breite entlang von Kahl und Westerbach und von 5 m Breite entlang der übrigen Bäche) den Eintrag von gewässerbelastenden Stoffen vermindern (Bewirtschaftungsregelung 2/B, s. Karte 9).

2. Forstwirtschaft

2.1 Flächen für Aufforstungen

Im Landschaftsplan sind Flächen für Erstaufforstungen dargestellt. Durch die Auswahl und Ausgestaltung sollen auch landschaftspflegerische Zielsetzungen verwirklicht werden (s. Karte 9 des Landschaftsplanes).

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes dargestellte Aufforstungsflächen nordöstlich des Reuschberghofs sollten zugunsten der Erhaltung einer Teilfläche der vorhandenen Wiese und der Anlage einer Streuobstwiese reduziert werden, um das Landschaftsbild vielfältiger und erlebnisreicher zu gestalten. Flächen westlich des Röderhofs werden übernommen. Südlich des Röderhofs sollten Aufforstungen nur zwischen der vorhandenen Waldfläche und dem Rand der vorhandenen Feuchtwiese erfolgen, um die geschützten Flächen nach Art. 13d BayNatSchG zu erhalten. Flächen am Oberlauf des Betzenbachs werden in den Landschaftsplan übernommen. Diese Aufforstung sollte mit einem hohen Strauchanteil im Waldmantel und einer zusätzlichen Strauchschicht erfolgen. Die vorhandenen Streuobstbestände und Hecken sollten zur Bereicherung der Struktur in die Aufforstung integriert werden.

Zusätzlich vorgeschlagene Aufforstungen am Ostrand der Waldflächen entlang des Westerbach und des Schneppenbachtales verfolgen als Hauptziel die Biotopvernetzung und -verbesserung in der intensiv genutzten Agrarlandschaft und die Verbesserung der Biotopqualität durch das Anpflanzen eines strauchreichen Waldmantels entlang der vorhandenen, schmalen Waldflächen der Steilhänge am Westerbach und am Schneppenbach.

Zwischen dem Wäldchen bei Langenborn und den auf der Krombacher Flur liegenden Waldflächen wird eine Biotopvernetzung durch die Aufforstung der dazwischen liegenden Ackerflächen vorgeschlagen. Diese sollte ebenfalls mit breitem Waldmantel erfolgen.

Aufforstungen sollten sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren (s. Kap. 6.4.2 des Landschaftsplanes).

Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sind Aufforstungen südlich des Reuschberghofs dargestellt. Auf diese sollte jedoch wegen des differenzierten, wertvollen Landschaftsbildes und des "äußerst wertvollen Heckenbestandes in diesem Landschaftsteil verzichtet werden (s. Kap. 3.2.4.3 des Landschaftsplanes).

Auch im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes dargestellte Aufforstungsflächen am Oberlauf des Betzenbachs wurden in etwas veränderter Form in den Landschaftsplan aufgenommen. Feuchtflächen südlich und östlich des vorhandenen Waldes sollten nicht aufgeforstet, sondern als Röhricht- und Hochstaudenflur gepflegt werden. Sie sind durch eine zusätzlich vorgeschlagene Aufforstungsfläche gegen die südlich davon liegenden Ackerflächen gepuffert. Die vorhandenen Hecken und Streuobstflächen sollten als Sukzessionsflächen in die Aufforstung einbezogen werden.

2.2 Empfehlungen zur Gestaltung der Aufforstungen

Die Aufforstungen sollten als möglichst naturnahe, standortgerechte, artenreiche, gestufte, gemischte, ungleichaltrige Bestände erfolgen. An den Rändern sollte ein Waldmantel mit Sträuchern und Bäumen hergestellt werden, vor dem Waldmantel ein Krautsaum. Die Gestaltung der Aufforstungen ist jedoch den örtlichen Gegebenheiten bis zu maximal 10 m unter Beachtung der Waldgesetze anzupassen.

Aufforstungen sollten sich an der potentiellen natürlichen Vegetation orientieren.

1. Hainsimsen-Buchenwald. Typische Ausbildung, auf mäßig trockenen, lehmiggrusigen Sanden aus Grundgebirge und hangwechselfeuchten Standorten (Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Spitzahorn, Vogelbeere)

- 2. Hainsimsen-Buchenwald. Flattergrasausbildung, auf frischen sowie mäßig hangwechselfeuchten sandigen Lehmen, frischen Mulden und Hangfüßen, mäßig frischen Sanden und frischen Lehmen aus Grundgebirge (Buche, Traubeneiche, Hainbuche, Spitzahorn, Vogelbeere)
- 3. Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, wechselfeuchte Ausbildung, in wechselfeuchten Einmuldungen (Stieleiche, Hainbuche, Traubeneiche, Buche, Aspe, Winterlinde)
- 4. Winkelseggen-Erlen-Eschenwald, in feuchten und nassen Bachrinnen (Schwarzerle, Esche, Aspe, Weide, Hainbuche)

Besonders wichtig für das Artenschutzanliegen sind die Lagen in Südexposition, da die überwiegende Zahl der Tierarten der Waldränder gut durchsonnte Bereiche in windgeschützter Lage bevorzugt.

Von den Gehölzpflanzen sind insbesondere die aus der Sicht des Artenschutzes besonders wichtigen Weiden und Zitter-Pappeln (an denen z.B. nach wissenschaftlichen Untersuchungen mindestens 34 Arten von Schmetterlingen leben) sowie Himbeeren und Brombeeren (ihre hohlen Stengel dienen als Brutversteck für Hautflügler, sie bieten eine reiche Nahrungsquelle für Blütenbesucher in im ansonsten blütenarmen Frühsommer) zu fördern.

Wünschenswerte Sonderstrukturen sind:

Sonnenexponiertes, dickstämmiges Totholz, stehend und liegend, Steinhaufen, als Versteck und Aufheizstelle, vegetationsfreie, sandige und lehmige Bodenanrisse, Pfützen und feuchte Stellen.

Die Ansiedlung der Saumgehölze sollte wenigstens stellenweise dem Kräftespiel der natürlichen Sukzession überlassen werden. Gelegentlich kann auch ein Pflegeeingriff wie z.B. das Entfernen einzelner hochwachsender Stämme notwendig werden. Die Mahd des Krautsaums sollte selten, in mehrjährigen Abständen und abschnittsweise erfolgen.

- 3. Wasserwirtschaft
- 3.1 Bachabschnitte für Renaturierungen und naturnahen Ausbau

Folgende stark ausgebaute Bachabschnitte sollten renaturiert werden (s. Karte 10 des Landschaftsplanes):

Die Kahl in Schöllkrippen (Planung erfolgt im Zuge der geplanten Hochwasserfreilegung des Siedlungszentrums),

der Schneppenbach zwischen der Einmündung des Weizenbachs und der Bergstraße.

der Schneppenbach im Bereich des Westerbachaue,

der Höllenbach, zwischen der Verrohrung am Sportgelände und den Gartenflächen nordwestlich des Festplatzes,

der Graben Rohrgrund im Oberlauf entlang des Wirtschaftsweges,

der Weizenbach, im verrohrten und im mit Betonschalen gesicherten Abschnitt,

der Wingertsbach, zwischen Festplatz und Schneppenbach,

der Graben Strüttgrund, entlang des Wirtschaftsweges.

Folgende ausgebaute Bachabschnitte sollten naturnäher ausgebaut werden: Der Westerbach in Schöllkrippen (Anschluss an Kahl im Zuge der geplanten Hochwasserfreilegung des Siedlungszentrums), der Schneppenbach im Ortsbereich von Hofstädten, der Graben Rohrgrund im Bereich Kindergarten/Wiese in Schneppenbach, der Graben Rohrgrund, im Ortsbereich von Schneppenbach östlich der Staatsstraße.

3.2 Empfehlungen für Renaturierungen und naturnahen Ausbau

Renaturierungen sollten nach dem Leitbild des unverbauten Wiesenbaches erfolgen: Das Gewässer erhält ausreichend Raum zur Entwicklung der Gewässerdynamik. Der Bachlauf wird in Anlehnung an naturnähere Gewässerstrecken in geschwungener Linienführung angelegt. Wechselnde Sohlbreiten, Flachwasserzonen und Sohlschwellen (aus Steinblöcken) fördern die Ausbildung von Kolken sowie Anlandungsbereichen und ermöglichen unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten. Die Böschungen der Prallufer sind steil und gehen im Wasser in tiefere Gumpen über, die Fischen als Standplatz dienen können. Die kiesigen Innenufer laufen flach aus. Sie sind von Wasserstandsschwankungen beeinflusst, so dass hier eine intensive Verzahnung zwischen Wasser und Ufer besteht. In Bachnähe sollten zusätzlich Mulden angelegt werden, die ebenfalls häufig überflutet werden. Zum Schutz der Gewässer vor Einträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sind entlang der Bäche bachbegleitende Pufferzonen, bzw. wird das Auengrünland extensiv bewirtschaftet. Der Uferbewuchs aus Erlen und Weiden gewährleistet den Schutz der Ufer, die Einbindung des Gewässers in die Landschaft und stellt ein wichtiges Vegetationselement im ansonsten gehölzarmen Landschaftsraum dar. Die Ufer werden nicht oder in der Regel nur durch Gewässerbegleitgehölze (Erlen) gesichert. Die Linienführung ist gekrümmt, das Gewässerbett weist Aufweitungen auf.

Naturnaher Ausbau sollte nach dem Leitbild des naturnah gestalteten Dorfbaches erfolgen: Die Platzverhältnisse sind beengt, die Gewässerdynamik ist daher einzuschränken, die Ufer sind zu sichern. Vorrangig ist darauf zu achten, dass die Gewässersohle offen gehalten wird. Zum Schutz vor Tiefenerosion sind Sohlrampen einzubauen. Kolksteine, kleine Inseln, Wurzelstöcke erhöhen die Strömungsvielfalt. Erforderliche Ufersicherungen sollen durch grob aufgesetzte Natursteine mit offenen Fugen erfolgen. An Mauern sollen für Pflanzen besiedelbare Vorschüttungen und Bermen die optische Wirkung verbessern.

4. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Die vorhandene Erd- und Bauschuttdeponie am Ortsausgang Richtung Laudenbach wird nach den Plänen des Büros Dirlenbach, genehmigt mit Bescheid vom 01.04.1993 Nr. 70.0-176-36/1-6/88 des Landratsamtes Aschaffenburg rekultiviert. Die Böschung entlang der Staatsstraße 2305 erhält auf einer Breite von ca. 40 m Baum- und Strauchpflanzungen mit Vorwaldsaum, eine Steinkuhle, einen offenen Entwässerungsgraben, Kraut- und Grasflächen.

Dieser 1. Bauabschnitt wird in westlicher Richtung erweitert. Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 3,4 ha. Die gegenwärtige Flächennutzung ist überwiegend Acker, untergeordnet Grünland. Eine Gehölzpflanzung entlang der Staatsstraße St 2305 schließt an die im Zuge der Rekultivierung des 1. Bauabschnittes herzustellende Pflanzung an und bildet mit vorhandenen Hecken und Streuobstflächen und geplanten Streuobstflächen und Gehölzpflanzungen am Baugebiet Keilrain ein Gehölzband am Nordrand der Kahlaue zwischen dem Westerbachtal und der Gemeindegrenze mit Laudenbach.

R. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto)

Paragraph 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) regelt Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und des Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich ist. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Kommunen haben die Möglichkeit im Vorgriff Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Baugebietsausweisungen oder sonstige vorhersehbare Eingriffe zu erwarten sind, durch die Einrichtung eines "Ökokontos" für landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren.

Kompensationsmaßnahmen müssen zu einer tatsächlichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gegenüber dem Status-Quo einer bestimmten Fläche führen (z.B. durch die Umwandlung von Intensivgrünland in eine Streuobstwiese oder eines Ackers in ein Feldgehölz). Die bloße Sicherung eines vorhandenen Zustandes reicht als Kompensation nicht aus. Auch können ökologische Verbesserungen nur dann als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, wenn sie über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehen und wenn sie nicht mit öffentlichen Mitteln gefordert werden.

Die Kompensationsmaßnahmen schließen die biotoptypischen Pflegemaßnahmen zur Sicherung des jeweiligen Biotoptyps ein (z.B. das Schneiden von Obstbäumen, das Nachpflanzen ausgefallener Bäume, das Mähen von Streuobst- und Feuchtwiesen, das Mähen von Pufferstreifen).

Folgende Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind vorgesehen:

Rückwandlung bestehender Ackerflächen in Auebereichen
Umbau von Nadelwald in Laubholzmischwald
Aufforstung mit Laubholzmischwald
Anpflanzen von Streuobst
Anpflanzen von Feldgehölzen und Hecken
Schaffung von Uferzonen und Pufferstreifen
Pflege und Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und
Röhricht
Bachrenaturierungen

Bei der Rückwandlung bestehender Ackerflächen in Auebereichen ist nur die Rückwandlung in Feuchtwiesen, nicht in Wirtschaftswiesen anerkennungsfähig.

Bei Aufforstungen mit Laubholzmischwald handelt es sich um Aufforstungen zur Vernetzung von Inselbiotopen oder Vergrößerungen und Biotopverbesserungen kleinflächiger Wälder in Insellage des Vorspessarts mit hohem Strauch- und Waldmantelanteil und auf quelligen Hangflächen auf Bröckelschiefer, die zu einem Großteil im oder in der Nähe des geplanten Trinkwasserschutzgebietes liegen. Aufforstungen sind nur anerkennungsfähig, wenn sie sich an den in Kap. 6.4.2 des Landschaftsplanes aufgeführten Empfehlungen ausrichten.

Bei Anpflanzungen von Streuobst sind nur Bepflanzungen der Flächen mit Obstbaumhochstämmen in einer Dichte von 1 Baum/max. 100 m2 anerkennungsfähig.

In der Zielkarte des Landschaftsplanes sind die möglichen Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt. Die potentiellen Ausgleichsflächen übersteigen die tatsächlich benötigten. Damit erhält der Markt Schöllkrippen die Möglichkeit im Rahmen einer Flächenbevorratung flexibel Ausgleichsflächen zu erwerben und zu entwickeln. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in räumlichen und funktionellen Zusammenhang zum Eingriff liegen.

Tabelle 20 Rückwandlung bestehender Ackerflächen in Auebereichen (s. Kap. 6.3 des Landschaftsplanes)

Nr.	Lage	Größe (ha)	Erläuterungen
1	Kahlaue Südlich von Schöllkrippen	0,60	
2	Kahlaue nördlich von Schöllkrippen	0,58	
3	Westerbachaue nördlich von Schöllkrippen	0,80	
4	Schneppenbachaue nörd- lich von Schneppenbach	0,56	
5	Schneppenbachaue nörd- lich von Hofstädten	0,94	
1-5	Summe	3,48	

Tabelle 21: Umbau von Nadelwald in Laubholzmischwald (s. Kap. 6.4 des Landschaftsplanes)

Nr.	Lage	Größe (ha)	Erläuterungen
6	Westerbachaue nördlich von Schöllkrippen	0,23	Baumarten Erlen, Berg- ahorn, Bergulme, Esche, Sommerlinde, Winterlin- de, Spitzahorn
6	Summe	0,23	

Tabelle 22: Aufforstung mit Laubholzmischwald (s. Kap. 5.2 und Kap. 6.4 des Landschaftsplanes)

Nr.	Lage	Größe (ha)	Erläuterungen
7	Westlich Langenborn Vorh. Nutzung Acker	2,38	Zechsteindolomit Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2 Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern
8	Südwestlicher Rand Betzenbachaue Vorh. Nutzung Grünland	0,51	Löss PNV Nr. 2 Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
9	Quellbereich Betzenbach Vorh. Nutzung Wiese, Teilflächen Streuobst und Hecken	1,67	Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2 Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht. Ohne vorhandene He- cken und Streuobstflä- chen. Diese sollten von der Aufforstung ausge- nommen werden. Vorh. Hecken in den Waldman- tel integrieren
10	östlich Staatsstraße St 2306 zwischen Schnep- penbach und Hofstädten Vorh. Nutzung Grünland, auf Teilflächen Hecken und Obstbäume	0,05	Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2 Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht. Vorh. Hecken und Obst- bäume in den Waldman- tel integrieren
11	östlicher Waldrand an der Schneppenbachaue Vorh. Nutzung überwie- gend Acker, zum Teil Grünland	0,36 2,56	Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht

12	östlicher Waldrand an der Schneppenbachaue Vorh. Nutzung Grünland	0,98 0,91	Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
13	östlicher Waldrand an der Schneppenbachaue Vorh. Nutzung überwie- gend Acker, zum Teil Grünland	0,48 1,11	Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
14	östlicher Waldrand an der Schneppenbachaue Vorh. Nutzung Grünland	0,79 0,75	Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
15	östlicher Waldrand an der Schneppenbachaue Vorh. Nutzung überwie- gend Grünland, zum Teil Acker	0,20 0,84	Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
16	Südlicher Waldrand an der Westerbachaue Vorh. Nutzung Grünland	0,83	Staurolithgneise PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
67	Nordöstlich Reuschberg- hof	3,45	Bröckelschiefer PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
68	Nördlich Höllenbachtal	2,00	Bröckelschiefer PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
69	Quellbereich Höllenbach- tal	1,65	Bröckelschiefer PNV Nr. 1 und 2. Herstellen eines breiten Waldmantels aus Sträu- chern und einer Strauch- schicht
7-16, 67-69	Summe	21,52	

Tabelle 23: Anpflanzen von Streuobst (s. Kap. 5.2 und Kap. 6.1 des Landschaftsplanes)

Nr.	Lage	Größe (ha)	Erläuterungen
17	Entlang kleinem Tal nörd- lich von Langenborn Vorh. Nutzung Grünland	0,97	
18	Westlich des geplanten Baugebietes Buchen- äcker Vorh. Nutzung Acker	0,48	Zusätzlich auf Empfeh- lung der Unteren Natur- schutzbehörde
19	Westlich des geplanten Baugebietes Nördlich der Steinstraße Vorh. Nutzung Acker	0,51	Zusätzlich auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde
20	Westlich des geplanten Baugebietes Kest- äcker/Geubelsäcker Vorh. Nutzung Acker	0,72	Zusätzlich auf Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde
21	Hangfläche Südlich des Oberlaufs des Rohrgrun- des Vorh. Nutzung Grünland, auf Teilflächen Streuobst- wiesen	1,04	Ohne vorh. Streuobstwiesen
22	Zwischen Schöllkrippen und Schneppenbach, Südlich des geplanten Baugebietes Kestäcker/Giebelsäcker Vorh. Nutzung Grünland	0,95	
23	Westlich von Schneppen- bach am Rande des ge- planten Baugebietes Kirchweg Vorh. Nutzung Grünland	1,40	
24	Nördlich von Hofstädten Vorh. Nutzung Grünland	0,77	
25	Nördlich von Hofstädten Vorh. Nutzung Grünland	1,28	
26	Nördlich von Hofstädten Vorh. Nutzung Acker	0,41	
27	Nördlich von Hofstädten Vorh. Nutzung Grünland	0,72	

28	Nördlich von Schöllkrip- pen, westlich des geplan- ten Baugebietes Keilrain Vorh. Nutzung Grünland	0,89	
29	östlich von Schöllkrippen, östlich des geplanten Baugebietes Klingerstra- ße Vorh. Nutzung Grünland	0,91	
70	Reuschberg Vorh. Nutzung Grünland	1,20	Zusätzlich auf Empfeh- lung der Unteren Natur- schutzbehörde
71	Westlich des gepl. Baugebietes Buchenäcker Vorh. Nutzung Grünland und Acker	0,14	
72	Westlich des gepl. Baugebietes Schönebergstraße Vorh. Nutzung Acker	0,39	
73	Westlich von Schneppen- bach Vorh. Nutzung Grünland	0,56	
20-29, 71- 73	Summe	13,34	

Zu den im Vorentwurf dargestellten Streuobstanpflanzungen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes empfohlene folgende weitere Anpflanzungen zur Einbindung neuer Baugebiete (Flächengröße 2,91 ha) dargestellt:

Nr. 18 Buchenäcker,

Nr. 19 Nördlich der Steinstraße,

Nr. 20 Kestäcker/Geubelsäcker,

Nr. 70 Reuschberg.

Tabelle 24: Anpflanzen von Feldgehölzen und Hecken (s. Kap. 5.2 des Landschaftsplanes)

Nr.	Lage	Größe (ha)	Erläuterungen
30	Südrand des Betzenbach- tales Vorh. Nutzung Ruderalflu- ren und Grünland	0,45	
31	Südrand des Weizen- bachtales Vorh. Nutzung Ruderalflu- ren und Grünland	0,18	

32	Südrand des Weizen- bachtales Vorh. Nutzung Ruderalflu- ren und Grünland	0,12	
33	Südrand des Weizen- bachtales Vorh. Nutzung Ruderalflu- ren und Grünland	0,10	
34	Nördlich von Hofstädten zwischen Hochbehälter und Schneppenbachtal Vorh. Nutzung Acker	1,11	
35	Westlich vorh. Erd- und Bauschuttdeponie Vorh. Nutzung Grünland	0,20	Nur Erweiterungsfläche, ohne Rekultivierungsflä- che des 1. Bauabschnit- tes der Deponie
36	östlich und nördlich ge- plantes Gewerbegebiet Schlosswiesen/ Stockwiesen Vorh. Nutzung Acker	1,00	
74	Südlich und östlich ge- plantes Gewerbegebiet Ernstkirchen Vorh. Nutzung Acker	0,50	
75	Westlich von Schneppen- bach Vorh. Nutzung Acker	0,50	
76	Westlich von Schneppen- bach Vorh. Nutzung Acker	0,11	
77	Westlich von Schneppen- bach Vorh. Nutzung Acker	0,17	
78	Westlich von Schneppen- bach Vorh. Nutzung Acker	0,21	
79	Westlich von Schneppen- bach Vorh. Nutzung Acker	0,87	
81	Nördlich und östlich des geplanten Zeltplatzes Vorh. Nutzung Grünland	0,70	
30-36, 74-79, 81	Summe	6,22	

Tabelle 25: Schaffung von Uferzonen und Pufferstreifen (s. Kap. 5.2 des Landschaftsplanes)

Die Breite wird an die jeweilige Situation angepasst.

Nr.	Lage	Größe (ha)	Erläuterungen
37	Schneppenbach, Einmündung in den Westerbach Vorh. Nutzung Grünland	0,42	Breite 10 m im Mittel
39	Kahl, nördlich von Schöll- krippen Vorh. Nutzung Grünland	1,82	Breite 10 m im Mittel
40	Herrenwässerchen Vorh. Nutzung Grünland	0,10	Breite 5 m im Mittel
41	Höllenbach Vorh. Nutzung Grünland	0,10	Breite 5 m im Mittel
42	Westerbach Vorh. Nutzung Grünland	1,46	Breite 10 m im Mittel
43	Schneppenbach, zwischen den Ortsteilen Hofstädten und Schneppenbach und Graben Blumich Vorh. Nutzung Grünland	0,98	Breite 5 m im Mittel
44	Flutgraben Vorh. Nutzung Grünland	0,42	Breite 5 m im Mittel
45	Forstmühlgraben Vorh. Nutzung Grünland	0,25	Breite 5 m im Mittel
37-45	Summe	5,55	

Tabelle 26: Pflege und Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhricht (s. Kap. 5.2 des Landschaftsplanes)

Nr.	Lage	Größe (ha)	Erläuterungen
46	Kahlaue nördlich von Schöllkrippen Vorh. Nutzung beweidete Nasswiesen	2,19	Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung
47	Westerbachaue nördlich von Schöllkrippen Vorh. Nutzung Feuchtwiesen, beweidet, Ruderalfluren	1,38	Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung
48	Aue Oberlauf Herrenwässerchen Vorh. Nutzung beweidete Nasswiesen	3,45	Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung
49	Aue Höllenbach östlich des Schwimmbads Vorh. Nutzung beweidete Feuchtwiesen	0,84	Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung
50	Aue Höllenbach, Bereich Wasserschutzgebiet Vorh. Nutzung Feuchtwiesen, Teilflächen Hochstaudenfluren, Röhricht, Ruderalfluren	3,48	Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen
51	Aue Betzenbach Vorh. Nutzung beweidete Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Ruderalfluren, Lagerplatz	1,80	Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen
52	Rohrgrund Vorh. Nutzung beweidete Feuchtwiesen, Teilflächen Hochstaudenfluren, Ru- deralfluren, Lagerplatz	3,28	Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung Renaturierung von Bachabschnitten Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen
53	Aue Weizenbach Vorh. Nutzung Feuchtwiesen, Teilflächen Hochstaudenfluren, Ruderalfluren, Lagerplatz	3,18	Renaturierung von Bach- abschnitten, Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen

54	Strüttgrund Vorh. Nutzung Feuchtwiesen, Teilflächen Röhricht, Acker, Lagerplatz	1,89	Renaturierung von Bach- abschnitten, Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen
55	Aue Oberlauf Schneppen- bach Vorh. Nutzung Feuchtwie- sen, Teilflächen Hoch- staudenfluren, Acker	2,47	Rückwandlung bestehen- der Ackerflächen Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen
56	Aue Blumichgraben Vorh. Nutzung Feuchtwiesen z.T. beweidet, Teilflächen, Röhricht	0,91	Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen
57	Aue Schneppenbach Südlich des Ortsteiles Hofstädten Vorh. Nutzung Feuchtwie- sen, Teilflächen Hoch- staudenfluren Ruderalflu- ren	1,32	Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen
58	Aue Schneppenbach, Ortsbereich Schneppen- bach Vorh. Nutzung Feuchtwie- sen, z.T. beweidet	2,03	Umwandlung von Weidenutzung in Mähnutzung Flächenberechnung ohne vorh. Biotopflächen
80	Kahlaue Südlich von Schöllkrippen	4,00	Zusätzlich in Verbindung mit der Darstellung der geplanten Umgehung am Rand der Südlichen Kahlaue
46- 58, 80	Summe	32,22	

Tabelle 27: Zusammenstellung

Nr.	Lage	Größe (ha)	Erläuterungen
Tab. 20	Rückwandlung bestehen- der Ackerflächen in Auebereichen	3,48	Nur in Verbindung mit Extensivierung und nicht bei Wirtschaftsgrünland
Tab. 21	Umbau von Nadelwald in Laubholzmischwald	0,23	
Tab. 22	Aufforstung mit Laubholz- mischwald	21,52	Einschl. der Flächen am Rand des Buntsandsteinspessarts.
Tab. 23	Anpflanzen von Streuobst	13,34	
Tab. 24	Anpflanzen von Feldge- hölzen und Hecken	5,52	
Tab. 25	Schaffung von Uferzonen und Pufferstreifen	6,22	
Tab. 26	Pflege und Entwicklung von Nass- und Feucht- wiesen, Hochstaudenflu- ren und Röhricht	32,22	Nicht eingerechnet sind vorh. Biotop- und 13d-Flächen mit Ausnahme jetzt beweideter Flächen, wenn die Beweidung zurückgenommen wird.
_	Summe	82,56	

Tabelle 28: Bachrenaturierungen (s. Kap. 6.5 des Landschaftsplanes)

Nr.	Lage	Länge (m)	Erläuterungen
59	Höllenbach östlich von Schöllkrippen zwischen Sportgelände und Gartenflächen	130	Entfernen der Verrohrung Herstellung eines Wie- senbaches
60	Graben Rohrgrund Oberlauf	250	Herstellen eines neuen Gerinnes in der Aue an- stelle eines befestigten Wegseitengrabens

61	Graben Strüttgrund Oberlauf	470	Herstellen eines neuen Gerinnes in der Aue an- stelle eines befestigten Wegseitengrabens
62	Wingertsbach zwischen Festplatz und Einmündung in den Schneppenbach	60	Entfernen der Verrohrung Herstellen eines neuen Gerinnes
63	Schneppenbach zwi- schen Einmündung Wei- zenbach und Bergstraße	900	Renaturierung des ausge- bauten Abschnittes als Wiesenbach
64	Schneppenbach im Bereich der Wester- bachaue	210	Renaturierung des ausge- bauten Abschnittes als Wiesenbach
65	Weizenbach Mittelabschnitt	45	Entfernen der Verrohrung Herstellung eines Wie- senbaches
66	Weizenbach Unterlauf	135	Entfernen der Trapez- schalen Herstellung eines Wie- senbaches
59-66	Summe	2200	

Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird bei der Aufstellung der Bebauungs- und Grünordnungspläne ermittelt und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

S. Hinweise von Trägern öffentlicher Belange

- Deutsche Bahn Netz AG, Frankfurt
 Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des eingetragenen Schutzstreifens der 110 kV-Bahnstromleitung die maximale Höhe von 3,0 m für bestehende und geplante Baumund Strauchbepflanzungen einzuhalten ist.
- 2. Katholische Pfarrgemeinde St. Katharina, Schöllkrippen Berichtigungen:

Stellungn. v. 13.02.02

- M. Siedlungsentwicklung
- I. Ortsteil Schöllkrippen
- 1. Entwicklung

..... mit der Lukaskapelle an

- N. Denkmalschutz
- 1. Schöllkrippen
- 7. Lindenstraße, Lukaskapelle,
- 3. Landratsamt, Kreisstraßenverwaltung, Stellungn. v. 26.02.02 Bei der Neuanlage vom Baumreihen entlang der Kreisstraße A 19 in Richtung Vormwald und in Richtung Krombach ist ein Abstand von mindestens 4,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. In Abhängigkeit von der Art der Straße, der Linienführung und der Neigung des Seitenraumes können auch größere Abstände erforderlich werden.
- 4. Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth, Südsalz GmbH, Salzbergwerk Berchtesgaden, Teile des Plangebietes werden von verliehenen Grubenfeldern für Kupfer- und Silbererz überdeckt. Die Lagepläne des Bergamtes und der Südsalz GmbH werden als Anlage der Erläuterung beigefügt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in diesen Bereichen werden die Belange des Rechtsinhabers gehört und gegebenenfalls berücksichtigt. Im Kapitel E. 1. Natürliche Grundlagen Punkt 2 Geologie wird auf den Bergbau, der bis Mitte des 19. Jahrhunderts betrieben wurde, hingewiesen.
- 5. Straßenbauamt Aschaffenburg,

Stellungn. v. 13.02.02

- 1. OD-Grenzen
- 2. Berechnung des Beurteilungspegels der Staatsstraßen, Anlage 3 Berücksichtigung Verkehrszählung 2000 und Faktor 1.11
- 3. Formulierung "Schutzmaßnahmen" aufnehmen.
- 4. Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen ergänzen.
- 6. Zweckverband Abwasserbeseitigung, Stellungn. v. 14.02.02 S. 46 H. Ver- und Entsorgung Nr. 2 Abwasserbeseitigung berichtigen.

VERFAHREN

- I. 18.09.1989 Der Marktgemeinderat beschließt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.
- II. 27.09.1989 Der Marktgemeinderat erteilt den Planungsauftrag an das Bauatelier Dipl.-Ing. Wolfgang Schäffner, Aschaffenburg.
- III. 17.06.1991 Vorstellung eines Vorentwurfes im Marktgemeinderat.
- IV. 01.10.1991 Der Marktgemeinderat besichtigt vorgesehene Flächenausweisungen in den Ortsteilen.
- V. 27.02.1992 Der Marktgemeinderat berät das Ergebnis der Ortseinsicht 23.03.1992 am 01.10.1991 13.04.1992
- VI. 07.10.1992 Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch.

 Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans wird am 07.10.1992

 im Pfarrsaal "Neue Zeit" der katholischen St. Katharina Kirche –

 Ernstkirchen erläutert und mit den anwesenden Bürgern diskutiert.
- VII. 08.02.1993 Der Marktgemeinderat fasst Beschlüsse zu den Anregungen der Bürgerbeteiligung.

 (Die Buchstaben A und B und Nummerierung wurden dem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes vom 14.09.1992/12.05.1997 entnommen, die Ziffern entsprechend den Niederschriften der Gemeinderatssitzungen).
 - (A11) 1. Gerd Schultes, Erlenweg 4, Alzenau, Fl.Nr. 6118
 - (A12) 2. Gerd und Eva Stühler, Im Langenborn 33, Fl.Nr. 6219 Im F-Plan enthalten.
 - (A13) 3. Alfred Schmelz, Langenborn (Landwirt), Fl.Nr. 5970, 5970/1, 5970/2 Bleibt MD-Fläche.
 - (A14) 4./5./6. Rosenberger, Klauer, Elsässer, Fl.Nr. 5974, 5331, 5329
 Bereich Mühlweg.
 Durch Ablehnung im Beschluss vom 13.11.95 überholt.
 - (A 15) 7. Katholische Kirchenstiftung, Erweiterung Kinderheim siehe auch Beschluss vom 26.01.94
 - (A16) 8. Werner Westarp, Am Bahnhof 7, Fl.Nr. 4226 Straße wird Richtung Bahn verlegt, siehe B-Plan "Am Bahnhof", Ausweisung als MD-Gebiet
 - (A17) 9. Wilhelm und Erika Leistenschläger, Forstmühle Neuer Beschluss von 1997, Herausnahme einer Teilfläche aus B-Plan, bleibt aber im F-Plan GE.

- 16.02.1993 Fortsetzung der Sitzung vom 08.02.1993
- (A17) 1. Wilhelm Leistenschläger, Forstmühle siehe Beschluss vom 08.02.93, Nr. 9
- (A18) 2. Baugebiet "Schultheissenfeld-Weizenbach"
 Der Bereich südlich der Erschließungsstraße bleibt wie im genehmigten F-Plan GE.
 (Biotop Hochstaudenbestand 30 x 100 m, Karte 5821/29)
- (A18) 3. Wilhelm Huth "Schultheissenfeld-Weizenbach"
 Antrag entspricht Beschluss zu nr. 2 GE südlich der Erschließungsstraße bis zur Naturparkgrenze.
- (A19) 9. Günther Stehlung und Doris Stehling-Diethau, Fl.Nr. 5343, 5908
 Ausweisung des Gesamtgebietes und 5345, 5346
 Richtung "Seitzenberg" soll geprüft werden.
 (Erschließung schwierig, große Baulandreserven,
 Fl.Nr. 5345, 5346 an der Talmulde).
 - 11. Anita Heim, Waagstraße 49
 Kein Straßenanschluss von Staatsstraße gewünscht.
 Lösung durch Änderung B-Plan "Deipertsäcker".
- (A20) 13. Eheleute Peter und Elke Kolbeck, Bergstr. 11, Fl.Nr. 11/3 Ausweisung Baufläche bis Höhe Neumann, Fl.Nr. 27/1
- (B3) 4. Lothar Wegmann, Steinweg 14, Westerngrund, Fl.Nr. 4316 Keine Entscheidung, aber Ablehnung durch TÖB zu erwarten, siehe Beschlüsse vom 13.11.95 Pt. 3.2
- (B4)
 5. Rudolf Maier, Mühlheim, Fl.Nr. 776
 genügend Wohnbaufläche vorhanden,
 sensibler Bereich nähe Kirche, evtl. Gemeinbedarf
- (A7) 6. Arnold Pfaff, zwischen Steinstraße und Rohrgrundweg Ausweisung als Kleingartengebiet, keine Baufläche.
- (A7) 7. Ernst Amrhein, zwischen Steinstraße und Rohrgrundweg Ausweisung als Kleingartengebiet, keine Baufläche.
- (B5) 8. Anlieger Waagstrße, Baugebiet "Kestäcker/Geubelsäcker" Das Trenngrün wurde um eine Bauzeile reduziert, wird aber beibehalten.
- (A7) 10. Emma Elsässer, zwischen Steinstraße und Rohrgrundweg Ausweisung als Kleingartengebiet, keine Baufläche, s. Nr. 6+7.
- (B2)
 12. Eheleute Neumann, Bergstraße, Fl.Nr. 27/1 siehe Beschluss vom 23.03.92
 Keine Ausweisung, genügend Bauflächen vorhanden.
 - 14. Karl Rack, Reuschbergstraße 15 Kein Verkehrsgutachten.

(A9) 15. Interessengemeinschaft Reuschbergstraße Gegen Erweiterung des Gewerbegebietes. Antrag abgelehnt, Erschließung jedoch erst wenn die neue Straßenanbindung gebaut ist. Die Erweiterung des GE-Gebietes wird geprüft, Alternative nördlich der Straße nach Sommerkahl.

26.01.1994

- (A14) 4.1 Rosenberger, Klauer, Elsässer, Bereich Mühlweg, Fl.Nr. 5974/, 5331, 5329 Zustimmung durch Ablehnung im Beschluss vom 13.11.95 überholt.
- (B10) 4.2 Lothar Wegmann, Steinstraße 14, Westerngrund, Fl.Nr. 4316 Zustimmung nach Ortseinsicht, Beschluss vom 13.11.95.
 - 4.3 Karl Rack Kein Verkehrsgutachten.
- (A21) 4.6 Oskar Gries
 Ausweisung nach Einigung Gries/Schultes, Fl.Nr. 1403
- (A15) 4.7 Kath. Kirchenstiftung (siehe Lageplan)
 Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche für Schwesternschule.
- (B6) 16. Otto Schnetter, Am Bahnhof 8, Fl.Nr. 5921/11, 5912/12 Grünstreifen an der Reuschbergstraße wird zunächst beibehalten.
 - 17. Horst Heiligenthal, Fleischgroßhandel Hinfällig, der Antragsteller hat Gewerbeflächen außerhalb Schöllkrippens erworben.
- (B1) 18. Erich Rothenbücher, Erweiterung Kelterei, Fl.Nr. 224 Schneppenbach Ablehnung aus Gründen des Landschaftsschutzes siehe Beschluss vom 23.03.92
- (B7) 19. Willi Weipert, Bayernstr. 1, Hofstädten, Fl.Nr. 338 Ablehnung wegen der Lage in der Schutzzone Naturpark.
- (B8) 20. Elisabeth Pistner, Gasse 9, Edelbach, Fl.Nr. 537 Talraum, keine Ausweisung aus wasserrechtlichen und naturschutzfachlichen Gründen, schwierige Erschließung.
- (B9) 21. Lothar Weidenweber, Raingartenstr. 5, Hofstädten, Fl.Nr. 855 Keine Ausweisung, bleibt landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich.
- (B10) 22. Dieter Poullie, Fl.Nr. 954

 Ausweisung als Fläche für Tennis abgelehnt, es sind ausreichende Flächen für Gemeinbedarf vorhanden.

13.11.1995

- (A14) 3.1 Bereich Mühlweg, Rosenberger, Klauer, Elsässer, Fl.Nr. 5974, 5330,
 5331, 5329
 Ablehnung des Teilbereiches, dafür Ausweisung Richtung "Seitenberg".
- (B3) 3.2 Lothar Wegmann, Steinweg 14, Westerngrund, Fl.Nr 4316 Teilweise in der Schutzzone Naturpark, Grünzone. Ablehnung des Antrages.
- (A19) 3.1 Erweiterung vom Mühlweg Richtung "Seitenberg" ohne genaue Abgrenzung.Ablehnung des Antrages.
- (A22) 3.3 Fläche der Pallotiner, Bereich Reuschberg.
 Das Landratsamt stellt Genehmigung in Aussicht,
 Erweiterung GE soll GEA und WA werden.
 (siehe Deckblatt vom 12.04.95).
- (A23) 3.4 Peter Herbert, Hauptstr. 69, Fl.Nr. 874

 Teilfläche im Anschluss an das bestehende Wohnhaus auf Fl.Nr. 164 ausweisen.
- (A24) 3.5 Herbert Göbel, Spessartstraße 1, Fl.Nr. 308 Zustimmung (Hinweis außerhalb OD-Grenze).
- VIII. 03.02.1996 Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Landschaftsplanes und beauftragt den Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Streck, Leidersbach.
- IX. 09.12.1995 Der Marktgemeinderat behandelt weitere Anträge aus der Bürgerschaft und fasst Beschlüsse dazu.
 - (B11) 8.1 Robert Steigerwald, Bergstr. 5a, Fl.Nr. 678
 - Schutzzone Naturpark, Talbereich
 - Überschwemmungsbereich
 - außerhalb OD Grenze

Ablehnung des Antrages.

- (B12) 8.2 Helmut Schmitt, Marienstr. 11, Fl.Nr. 911/1 Unorganische fingerförmige Entwicklung. Ablehnung des Antrages.
- (B13) 8.3 Renate Heeg, Kleeweg, Blankenbach, Fl.Nr. 5961 '5963
 - Nähe Aussiedlerhof Schmelz
 - Nähe Langenborner Hof
 - Schlosserei Ries
 - Bahnlinie

Ablehnung des Antrages.

8.4 Gisela Ostheimer, Ringsweg, Kleinkahl, Fl.Nr. 2452, 2455, 2457 - SB-Markt errichtet, Antrag hinfällig.

13.01.1997

- (B14) 4.1 Reinhard Büttner, Hauptstr. 40, Westerngrund, Fl.Nr. 674 Außerhalb des möglichen Gewerbegebietes.
- (A18) 4.2 Fath, Baumaschinen, Aufeldstr., Aschaffenburg, Fl.Nr. 939
 Zunächst abgelehnt, jedoch in der vorgesehenen Erweiterung des
 Gewerbegebietes "Schultheissenfeld-Weizenbach" enthalten.
- (A7) 4.3 Gerhard Nass, Steinstraße 11, Fl.Nr. 408
 Lage im Kleingartengebiet, der vom Landratsamt
 geforderte Bebauungsplan wird nicht aufgestellt,
 Duldung der Gerätehütte.
- X. 14.10.1997 Landschaftsarchitekt Streck stellt dem Hauptverwaltungsausschuss die bisherigen Arbeiten zum Landschaftsplan und zum Gewässerpflegeplan vor.
 - 15.01.1998 Der Umweltausschuss behandelt die Kapitel 1 5 der Erläuterung und den Entwurf des Landschaftsplanes vom 19.12.1997 und gibt Änderungen an den Landschaftsarchitekten weiter.
 - 17.01.1998 Der Umweltausschuss behandelt Kapitel 6 der Erläuterung und den Anhang vom 19.12.1997 des Landschaftsplanes und gibt die Änderungen an den Landschaftsarchitekten weiter.
 - 09.02.1998 Informationsveranstaltung

Der Entwurf des Landschaftsplanes wird vom Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. Streck im Haus Mirjam der Öffentlichkeit vorgestellt und erörtert. Eingeladen waren insbesondere die Vertreter des Bauernverbandes, Vereine, Interessenten am Natur- und Landschaftsschutz sowie die Presse. Die Anwesenden hatten die Möglichkeit, sich die ausgehängten Pläne erläutern zu lassen.

- 20.07.1998 Der Umweltausschuss bespricht mit dem Landschaftsarchitekten die Vorschläge zu den Kapiteln 1 3 und die Überarbeitung der Kapitel 4 7 der Erläuterung.
- 21.09.1998 Der Marktgemeinderat beschließt die Kapitel 1, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 4.3, 4.5 und 4.6 der Erläuterung des Landschaftsplanes.

 Beschlossen werden die Leitbilder im Kapitel 4.4, über die Siedlungsflächen wurden Einzelbeschlüsse gefasst, die im Landschaftsplan und Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind.
- 12.10.1998 Der Marktgemeinderat berät und beschließt die Kapitel 5, 6 und 7 der Erläuterung und die entsprechenden Darstellungen im Landschaftsplan.

Zur Siedlungsentwicklung im Kapitel 6.1 wurden Einzelbeschlüsse gefasst.

Noch offene Fragen wurden in einer weiteren Sitzung behandelt.

26.10.1998 Der Marktgemeinderat berät und beschließt Einzelaussagen der Erläuterung in den Kapiteln 6 und 7 und entsprechende Darstellungen im Landschaftsplan:

Billigung 6.2 – Verkehr,

6.3 - Landwirtschaft,

6.4 – Forstwirtschaft.

6.5 - Wasserwirtschaft

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- 02.11.1998 Ortseinsichten des Hauptverwaltungsausschusses mit dem Landschaftsarchitekten zur Klärung offener Fragen.
- 09.11.1998 Der Marktgemeinderat behandelt die noch offenen Fragen zum Landschaftsplan und fasst Beschlüsse.
- XI. 26.11.2001 Der Marktgemeinderat behandelt den Landschaftsplan und den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan mit dem Ergebnis:
 - Der Landschaftsplan wird mit der Erläuterung in der Fassung vom 18.12.1998 gebilligt. Der Landschaftsplan ist in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten.
 - b. Architekt W. Schäffner stellt den Flächennutzungsplan mit eingearbeitetem Landschaftsplan vor. Erläutert wurden die Änderungen des Flächennutzungsplanes gegenüber dem rechtswirksamen Flächennutzungsplanes vom 23.03.1978 mit der Änderung vom 20.04.1984.

Die Fläche für den Gemeinbedarf östlich der Bebauung an der Klingerstraße und nördlich des Dünkelshohlweges wird beibehalten, weil ein weiterer Bedarf an Flächen für den Gemeinbedarf nicht auszuschließen ist.

Der Beschluss über die Nutzungsänderung in allgemeines Wohngebiet wird aufgehoben.

Angesprochene Berichtigungen und Änderungen, wie die Lage des Bauhofes und die Umgehungsstraße von der AB 19 Richtung Gewerbegebiet werden vorgenommen.

c. Der Marktgemeinderat billigt den Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.11.2001 mit Erläuterung und ordnet die öffentliche Auslegung gemäss § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch und die parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an.

XII. 24.04.2002

Der Marktgemeinderat behandelt das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der parallelen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 14.01.2002 bis einschließlich 14.02.2002 statt.

A. Träger öffentlicher Belange, die keine Bedenken vorgetragen haben (Die Nummerierung entspricht dem Verteiler)

6.	Deutsche Post Bauen GmbH,	Fax v. 30.01.02
7.	Kahlgrund-Verkehrsgesellschaft mbH,	v. 19.12.01
8.	Main-Spessart-Gas, Alzenau,	v. 15.01.02
9.	Handwerkskammer Aschaffenburg,	v. 14.02.02
10.	Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg,	v. 13.02.02
12.	EvangLuth. Pfarramt Schöllkrippen,	v. 18.01.02
13.	Kreisjugendring Aschaffenburg,	Formblatt o. Datum
17.	Landratsamt Aschaffenburg, Abt. Gesundheitswesen,	v. 10.01.02
27.	Bundesvermögensamt Amberg, Ortsverw. Würzburg,	v. 19.12.01
28.	Reg. v. Mfr., Luftamt Nordbayer, Nürnberg,	v. 02.01.02
37.	Gemeinde Geiselbach,	v. 27.02.02
38.	Gemeinde Krombach,	v. 08.01.02
40.	Gemeinde Sommerkahl,	v. 18.01.02
43.	Gemeinde Kleinkahl,	v. 04.01.02

- B. Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen
- 5. Deutsche Bahn Netz AG, Frankfurt, v. 29.01.02 Es wird der Hinweis in die Erläuterung aufgenommen, dass innerhalb des eingetragenen Schutzstreifens der 110 kV-Bahnstromleitung die maximale Höhe von 3,0 m für bestehende und geplante Baum- und Strauchbepflanzungen einzuhalten ist.
- Kath. Pfarrgemeinde St. Katharina, Schöllkrippen
 Die Erläuterung auf S. 61 und S. 74 Nr. 1.6 wird berichtigt.
 Die Lukaskapelle war niemals Pfarrkirche sondern Schlosskapelle. Pfarrkirche war nachweisbar seit 1184 die Pfarrkirche St. Katharina in Ernstkirchen-Schöllkrippen.

20. Landratsamt, Kreisstraßenverwaltung,

v. 26.02.02

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Neuanlage von Baumreihen entlang der Kreisstraßen A 19 in Richtung Vormwald und in Richtung Krombach ein Abstand von mindestens 4,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten ist. In Abhängigkeit von der Art der Straße, der Linienführung und der Neigung des Seitenraumes können auch größere Abstände erforderlich werden. Dieser Hinweis wird in die Erläuterung S. 77 O. Verkehr Nr. 7 aufgenommen.

21. Regionaler Planungsverband,

v. 20.02.02

Die Bedenken gegen die geringfügige Überschneidung eines allgemeinen Wohngebietes mit der Schutzzone des Naturpark Spessart (Baugebiet Kirchpfad) werden zurückgestellt, wenn die Naturschutzbehörde keine Einwendungen erhebt. Die untere Naturschutzbehörde hat der Überschneidung zugestimmt.

25. Kreisbrandinspektion,

v. 27.12.01

Zu beachten ist die erforderliche Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehren, außerdem die Bereitstellung und Unterhaltung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen. Mit der fortschreitenden Bebauung und Baunutzung sind die Feuerwehren und die Löschwasserversorgung des Marktes zu ergänzen und zu unterhalten.

29. Reg. v. Oberfr., Bergamt Bayreuth,

v. 17.01.02

Hinweis auf die teilweise Überdeckung von verliehnen Grubenfeldern für Kupferund Silbererz. Der derzeitige Rechtsinhaber ist nicht mehr die BHS Liegenschaften GmbH, Peißenberg, sondern die Südsalz Salzbergwerk Berchtesgaden. Die Südsalz hat in der Stellungnahme vom 28.01.02 einen Lageplan der einzelnen Verleihungsfelder beigefügt, die als Anlage der Erläuterung beigelegt wird. Es wird außerdem in der Erläuterung darauf hingewiesen, dass in diesen Bereichen bis Mitte des 19. Jahrhunderts Bergbau betrieben wurde.

32. Straßenbauamt.

v. 13.02.02

- 1. Die in eine Planpause eingetragenen Ortsdurchfahrtsgrenzen werden geändert.
- 2. Die angegebenen Verkehrsmengen aus der Straßenverkehrszählung 2000 werden mit dem Faktor 1,11 erhöht.
- 3. In die Zeichenerklärung wird die Formulierung aufgenommen: "Auf die von den Staatsstraßen auf die Baugebiete einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm usw.) wird hingewiesen. Forderungen hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen können gegenüber dem Straßenbaulastträger der Staatsstraßen nicht geltend gemacht werden."
- 4. Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone der Staats- bzw. Kreisstraßen werden angegeben. Die Kreisstraßenverwaltung wurde beteiligt.

33. Zweckverband Abwasserbeseitigung,

v. 14.02.02

Der Erläuterungsbereicht S. 46 wird berichtigt.

"Zuständig für die Abwasserbeseitigung im Markt Schöllkrippen ist die Marktgemeinde selbst.

Zuständig für die Abwasserreinigung ist der Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund in Mömbris/Brücken.

C. Träger öffentlicher Belange, die Bedenken vorgebracht haben.

1. Bauernverband Würzburg,

v. 04.02.02

Der Bayerische Bauernverband erklärt, der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan werfe für die Landwirtschaft erhebliche Probleme auf. Der Landschaftsplan zerstöre das erreichte Ziel der Flurbereinigung, betriebswirtschaftlich sinnvolle Größeneinheiten, in vielen Bereichen wieder. Die Zerstückelung von größeren, gut bewirtschaftbaren Schlägen sei für die Landwirte nicht nur kontraproduktiv, sondern auch eine Verschwendung öffentlicher Mittel. Die Flur in Schöllkrippen sei durch zahlreiche Heckenbepflanzungen geprägt. Der Wald nehme einen Großteil der gesamten Gemarkungsfläche ein. Die Natur sei in der Gemarkung Schöllkrippen also schon zu ihrem "Recht" gekommen und es sei für die Landwirte nicht hinnehmbar, dass ca. 60 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen als Ausgleichsflächen eingeplant und zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden sollten. Der Bauernverband fordert, dass Ausgleichsflächen auf das Notwendigste beschränkt werden und dass wertvolle Ackerflächen den Landwirten erhalten werden, also nicht wie mit dieser Planung vorgesehen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder andere ökologische Maßnahmen verloren gingen. Anpflanzungen entlang der Grenze Schneppenbach-Krombach würden vom Bauernverband grundsätzlich abgelehnt.

Beurteilung:

Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan führt nicht zu einer Zerstückelung von größeren gut bewirtschaftbaren Schlägen. Der bei weitem überwiegende Teil der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegt direkt an Wegen und an Waldflächen. Durch diese Ausgleichs- und Ersatzflächen wird also keine nicht ohnehin schon bestehende Trennung von Flächen herbeigeführt.

In Teilbereichen der Flur Schöllkrippen fehlen Hecken. Außerdem ist der Waldanteil im Gemarkungsgebiet gering, er liegt bei ca. 10 % - im Durchschnitt in Deutschland bei ca. 30 %, in Bayern bei ca. 34 %, im Bereich des Stadt- und Landkreises Aschaffenburg bei ca. 54 %. Dies führt dazu, dass die verschiedenen ökologisch höherwertigen Teile der Flur – die Bachtäler und einzelne Wälder, Hecken und Feldgehölze - durch landwirtschaftliche Nutz- und Siedlungsflächen voneinander getrennt sind. Durch die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird ein Biotopverbund hergestellt.

Die Gemeinden in Bayern sind nach dem Baugesetzbuch verpflichtet für neue Baugebiete auch entsprechende Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Natur und Landschaft vorzusehen. Gemeinden, die nicht darauf vorbereitet sind, müssen mit Verfahrensverzögerungen rechnen. Im ungünstigen Fall könnte die bauliche Entwicklung der Gemeinde zeitweise zum Stillstand kommen. Für die ökologische Aufwertung kommen besonders Flächen mit einer großen Entwicklungsfähigkeit in Betracht. Bereits ökologisch wertvolle Flächen sind nicht geeignet, es sei denn ihre ökologischen Qualitäten können noch weiter aufgewertet werden. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Schaffung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher nicht vermeidbar. Der Verlust des Produktionsfaktors wird den Landwirten finanziell ersetzt. In der Stellungnahme des Bauernverbandes werden keine Bedenken gegen die Ausweisung von Baugebieten aufgeführt. Auch diese führen zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Aufgrund § 1a des Baugesetzbuches ist jedoch die Vermeidung und der Ausgleich der durch Bebauung zu erwartenden Eingriffe in der Abwägung zu berücksichtigen. Dementsprechend müssen die notwendigen Flächen auch eingeplant werden.

Die Anpflanzungen an der Grenze Schneppenbach-Krombach dienen der Biotopvernetzung und der Verbesserung des Landschaftsbildes und damit der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der Bayerische Bauernverband erklärt, im Landschaftsplan seien auf privatem Grund und Boden Bäume eingeplant, die im Rahmen der Ausgleichsflächenregelung als Ersatzpflanzungen vorgesehen seien. Ein Teil der Grundstücksbesitzer lehne diese dirigistischen Maßnahmen grundsätzlich mit der Begründung ab, dass bereits jetzt ein Überhang von Obstbäumen vorhanden sei. Sollten weitere Obstbäume gepflanzt werden, würden die betreffenden Grundbesitzer ihre eigenen Obstbäume an anderen Stellen beseitigen.

Beurteilung:

Es werden keine dirigistischen Maßnahmen durchgeführt. Alle Maßnahmen erfolgen nach Recht und Gesetz und alle hierfür notwendigen Vereinbarungen erfolgen auf freiwilliger Basis. Bevor Anpflanzungen durchgeführt werden, wird das Grundstück von der Gemeinde erworben oder finanzielle Nachteile in sonstiger Form ausgeglichen.

Der Bayerische Bauernverband erklärt, die Landwirtschaft benötige gute, breite Wirtschaftswege, die mit Mähdreschern und Anbaugeräten zu befahren seien. Grundsätzlich sollten zwei Meter vom Wirtschaftsweg entfernt keine Bäume angepflanzt werden. Es wird empfohlen, Bäume mit mindestens zwei Metern Abstand zu Wirtschaftswegen zu pflanzen.

Der Bayerische Bauernverband erklärt, den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan abzulehnen. Die Bauleitplanung beeinträchtige die Landwirtschaft in drei Bereichen ganz wesentlich: sie überplane 60 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Verlust des wichtigsten Produktionsfaktors treffe die Landwirte hart, weil sie zum einen teilweise Ackerland mit guten Bonitäten verliere, zum anderen landwirtschaftlicher Grund und Boden knapp ist.

Die Landschaftsplanung schaffe mit ihren Hecken Bewirtschaftungserschwernisse und es stehe auch zu befürchten, dass das Befahren des Wegenetzes beeinträchtigt werde. Besonders ärgerlich für die Landwirte sei auch die Zerstückelung von größeren, gut bewirtschaftbaren Flächeneinheiten.

Beurteilung:

Die Gemeinden in Bayern sind nach dem Baugesetzbuch verpflichtet, für neue Baugebiete auch entsprechende Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Natur und Landschaft vorzusehen. Gemeinden, die nicht darauf vorbereitet sind, müssen mit Verfahrensverzögerungen rechnen. Im ungünstigen Fall könnte die bauliche Entwicklung der Gemeinde zeitweise zum Stillstand kommen. Für die ökologische Aufwertung kommen besonders Flächen mit einer großen ökologischen Entwicklungsfähigkeit in Betracht. Bereits ökologisch wertvolle Flächen sind nicht geeignet, es sei denn ihre ökologischen Qualitäten können noch weiter aufgewertet werden. Die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Schaffung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher nicht vermeidbar. Der Verlust des Produktionsfaktors wird den Landwirten finanziell ersetzt.

Insgesamt werden 81,86 ha Ausgleichsflächen dargestellt, der Großteil davon ist landwirtschaftliche Nutzfläche.

32,22 ha der Ausgleichsflächen betrifft die Pflege und Entwicklung von Nass- und Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Röhricht und 5,55 ha die Schaffung von Uferzonen und Pufferstreifen. Diese Flächen werden zum weit überwiegenden Teil vom Agrarleitplan der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau als Grünland mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen eingestuft. Sie entsprechen ca. 46 % der dargestellten Ausgleichsflächen.

21,52 ha oder ca. 26 % der Ausgleichsflächen sind Aufforstungsflächen. Diese wiederum liegen zum weit überwiegenden Teil am Westrand des Spessarts und auf Flächen entlang des Westerbachs und des Schneppenbachtales, die vom Agrarleitplan der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau als Ackerland mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen dargestellt werden.

3,48 ha oder ca. 4 % der Ausgleichsflächen liegen auf Standorten, die im Agrarleitplan der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau als Grünlandstandorte dargestellt, aber als Ackerland genutzt werden.

Fazit:

Der überwiegende Teil der dargestellten Ausgleichsflächen liegt auf Standorten, die im Agrarleitplan der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau als Grünland und Ackerland mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen eingestuft werden. Hecken- und Streuobstpflanzungen, die nicht unmittelbar am Rand vorhandener und geplanter Baugebiete liegen, haben eine Fläche von ca. 10,97 ha (ca. 4,02 ha Hecken Maßnahmen Nr. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 75, 76, 77,78, 79 bzw. ca. 6,95 ha Streuobstanpflanzungen Maßnahmen Nr. 17, 21, 24, 25, 26, 27, 70, 73).

Heckenanpflanzungen können ohne das freiwillige Einverständnis der Grundstückseigentümer nur durch den Erwerb der Grundstücke durch die Gemeinde oder durch den Eintrag einer Grunddienstbarkeit mit entsprechenden finanziellem Ausgleich der Wertminderung der Grundstücke durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan führt nicht zu einer Zerstückelung von größeren gut bewirtschaftbaren Schlägen. Der bei weitem überwiegende Teil der Ausgleichs- und Ersatzflächen liegt direkt an Wegen und an Waldflächen. Durch diese Ausgleichs- und Ersatzflächen wird also keine nicht ohnehin schon bestehende Trennung von Flächen herbeigeführt. Ohne das freiwillige Einverständnis von Grundstücksbesitzern werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nur auf Flächen durchgeführt, die im Gemeindebesitz sind oder für die eine Grunddienstbarkeit mit entsprechender finanzieller Entschädigung eingetragen ist.

Der Bauernverband weist darauf hin, dass die Bauleitplanung nicht im Einklang mit der Eigentumsgarantie stehe, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert habe. Das Bundesverfassungsgericht habe in der Entscheidung vom 02.03.1999 (AZ: 1BvL 7-91) unter anderem festgelegt, dass die Verwaltung bei jeder Anordnung von eigentumsbeschränkenden Maßnahmen zugleich über den gegebenenfalls erforderlichen finanziellen Ausgleich – zumindest dem Grund nach – entscheiden müsse. Die betroffenen Grundstückseigentümer dürften nicht im Unklaren darüber gelassen werden, ob sie eigentumsbeschränkende Maßnahmen mit oder ohne Ausgleich hinnehmen müssen.

Beurteilung:

Juristische Bewertungen sind nicht Inhalt des Landschaftsplanes. Gleichwohl verstößt die Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzflächen unserer Auffassung nach nicht gegen Gesetze. Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet

die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Öffentliche Planungsträger, die nach § 4 des BauGB beteiligt waren, haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben. Dem einzelnen Bürger gegenüber hat der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtswirkung. Wir empfehlen der Gemeinde, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu erwerben oder Maßnahmen durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit abzusichern sowie bei der Anordnung von eigentumsbeschränkenden Maßnahmen über einen gegebenenfalls erforderlichen finanziellen Ausgleich zu entscheiden.

Zusammenfassung:

Der Gemeinderat pflichtet der Beurteilung des Planers bei.

2. Bayer. Forstamt Schöllkrippen,

v. 23.01.02

1. Zu E 6.4 Wald

Die auf S. 22 getroffene Aussage "unter den Baumarten der Aufforstungsflächen ist der Fichtenanteil hoch" ist nicht richtig. Auf den Aufforstungsflächen dominiert eindeutig das Laubholz. Der Satz soll gestrichen werden.

(Anmerkung: Christbaumkulturen sind nach dem Waldgesetz genehmigungspflichtig, werden aber dadurch nicht Waldflächen, sondern bleiben nach wie vor landwirtschaftliche Nutzflächen).

Beschluss:

Streichen des Satzes.

2. Auwald an der Kahl

Auf den S. 36, 37 und 54 wird der Auwald an der Kahl angrenzend an den Angelsee nicht dargestellt.

Beschluss:

Der Auwald an der Kahl wird im Plan dargestellt.

3. Zu L 1. Tabelle 15, Vorschlag für geschützte Landschaftsbestandteile S.54 Die kleine Waldparzelle ist nach Auffassung des Forstamtes nicht schützenswert

Der Schutz durch das Waldgesetz reicht aus.

Der Landschaftsarchitekt empfiehlt die Fläche zu schützen. Der Gemeinderat schließt sich der Meinung des Landschaftsarchitekten an.

4. Zu L 3.1.5 Sportplatz Schneppenbach

Es ist darauf zu achten, dass bei der Anlage dieses Platzes die Kurvenradien der Zufahrtsstraße zwischen den Spielfeldern so gestaltet werden, dass die Langholzabfuhr gewährleistet bleibt.

Beschluss:

Beachtung bei der Planung des 2. Spielfeldes.

5. Zu E. 6.9 Vögel

Beschluss:

Die Auflistung auf den S. 27, 28 und 29 wird durch den Dompfaff, die Haubenmeise, den Baumläufer und den Bluthänfling ergänzt.

6. Zu E. 7.3 Klimafunktion

Die Wälder im Gemarkungsbereich sind für das Lokalklima von Bedeutung und filtern und binden Luftschadstoffe.

Beschluss:

Ergänzung der Erläuterung auf S. 35

7. Zu Q. 2.2 Empfehlungen zur Gestaltung der Aufforstungen.

Die pauschalierte und standardisierte Empfehlung von mindestens 10 m breiten Waldrändern bei Erstaufforstung ist angesichts der Besitzstruktur nicht hilfreich und wenig sinnvoll.

Die Empfehlung mag bei großflächigen Aufforstungen angebracht erscheinen. Bei kleinen Flächen erscheint es zweckmäßig, den Waldmantel individuell der Flächengröße und Flächenausformung zu gestalten.

Beschluss:

Die Gestaltung der Aufforstungen ist den örtlichen Gegebenheiten bis zu max. 10 m unter Beachtung der Waldgesetze anzupassen.

8. Zu R. Tabelle 22 S. 85 und 86

Nach den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde sollen geeignete Straucharten am Bestandsaufbau beteiligt sein, so dass der Begriff "Strauchschicht" zutreffend ist.

9. Das Forstamt möchte weder den Fichten-Reinbeständen noch Fichteanpflanzungen das Wort reden. Der Neuntöter wird auf S. 29 als gefährdet bezeichnet. In einem Kompendium stellt man fest, dass junge Fichten dem Neuntöter ein gutes Brutraumbiotop bieten, ähnliches gilt auch für andere Vogelarten. Man sollte deshalb diese Baumart auf sogenannten Ausgleichsflächen einen angemessenen Bestockungsanteil einräumen.

Beschluss:

Die Zusammensetzung von Aufforstungen, die als Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffsregelung anerkannt werden sollen, sind im Einzelfall mit dem Forstamt und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege,

v. 10.01.02

In der Stellungnahme werden Bodendenkmäler aufgeführt, beschrieben und in einem Plan dargestellt. Die zusätzlichen Schutzbestimmungen werden aufgeführt.

Beurteiluna:

Ergänzung der Bodendenkmäler im Plan und in der Zeichenerklärung sowie Aufnahme in die Erläuterung.

18. Landratsamt, Städtebau und Naturschutz, Fachtechn. Stellungnahme ohne Inhalte Landschaftsplan

v. 04.02.02

v. 30.01.02

- I. Ortsteil Schöllkrippen
- 3.a Allgemeines Wohngebiet
- 1. Keilrain

Die Eingrünung zur freien Landschaft im Nordosten wurde dargestellt, ebenso eine Grünfläche auf der Böschung an der Staatsstraße. Die Eingrünungen und die Durchgrünungen des Baugebietes sind Gegenstand des Bebauungs- und Grünordnungsplanes. Im Flächennutzungsplan erfolgt keine Unterscheidung von öffentlichen und privaten Grünflächen.

2.a Klingerstraße – Erweiterung nach Osten

Mit der Gemeinbedarfsfläche besteht Einverständnis. Die Erschließung über das Höllenbachtal in Richtung Gewerbegebiet wird abgelehnt.

Abwägung:

Die Trasse wurde im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen und im alten wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Geändert wurde die Weiterführung in das geplante Gewerbegebiet. Im Bebauungsplan "Schule – Sport – und Freizeitanlagen" ist die Trasse als "äußere Erschließungsstraße" zwischen der Kreisstraße AB 19 und dem Höllenbachtal enthalten.

Vor einer Realisierung wird zwischen Nutzen, Eingriff und Kosten noch einmal eine Abwägung stattfinden.

Beschluss:

Die ausgewiesene Trasse wird ab Höhe Einmündung in Flurweg 1431/4 bis Einmündung in den Röderhofweg aus der Planung herausgenommen.

2.b Dorfgebiet Langenborn – Sattelberg

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde gefasst.

2.c Gewerbegebiete

1. Gewerbegebiet Schlosswiesen/Stockwiesen - Erweiterung

Zustimmung, die Anbindung des Gewerbegebietes an die Kreisstraße AB 19 nach Vormwald bedingt große Eingriffe und ist zu vermeiden.

Beurteilung: siehe 2.

Diese Anregung hat sich durch den vorher gehenden Beschluss erledigt.

2. Schöllkrippen – Gewerbegebiet Ernstkirchen

Zurückstellung der Ausweisung bis das notwendige Erfordernis gegeben ist. Der Hohlweg wäre als Biotop zu erhalten.

Beschluss:

Die Ausweisung wird beibehalten.

2.d. Sondergebiet

Sondergebiet nördlich des Freibades.

Kein Dauercampingplatz, Grünbestände der Hohle und der restlichen Böschungen erhalten, Biotope sichern. Die Nutzung als Zeltplatz, auch als Jugendzeltplatz, wird begrüßt.

Behandlung:

Regelung der Nutzung und des Schutzes der Grünbestände und der Biotope in einem Bebauungs- und Grünordnungsplan.

Beschluss:

Die Ausweisung "Sondergebiet Camping" wird beibehalten.

- II. Ortsteil Schneppenbach
- 3.a Allgemeine Wohngebiete
- 1. Kirchpfad

Zustimmung.

Beschluss:

Die Behandlung dieser Angelegenheit wird zunächst zurückgestellt. Zuvor ist die Behandlung der Stellungnahmen der TÖB sowie die Anregungen der Bürger aus der öffentlichen Auslegung zu dem Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kirchpfad" erforderlich.

In der Gemeinderatssitzung am 17.06.2002 wurde die Beibehaltung der Ausweisung beschlossen.

2. Nördlich der Steinstraße

Wegen des fehlenden Bedarfs wird die Herausnahme der Fläche empfohlen, bis das Erfordernis gegeben ist.

Beschluss:

Die Fläche bleibt in der Planung. Das Bebauungsplanverfahren wurde bereits bis zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geführt.

3.b Dorfgebiet

Die Einbeziehung von Teilflächen des Dorfgebietes in Wohnbaufläche ist im Baugebiet "Buchenacker" und "Kirchpfad" vorgenommen worden. Alle übrigen Neuausweisungen und Änderungen wurden beschrieben und sind auch in der schwarz-weiß-Ausfertigung erkennbar.

3.c Gewerbegebiet

Gewerbegebiet "Schultheissenfeld-Weizenbach"

Keine Einwendungen, genehmigter Bebauungsplan vorhanden.

- III. Ortsteil Hofstädten
- 3. Wohnbauflächen und Dorfgebiet
- 1. Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet "Blumig"

Exponierte Lage und einsehbarer Hangbereich. Kritischer als die Erweiterung an der Schönebergstraße. Zurückstellung wegen der erheblichen Baulandreserven.

Behandlung:

Die Bauflächenausweisungen für den Ortsteil sind für einen Zeitraum von etwa 15 Jahren angemessen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes tritt in jeder Lage ein. Die Ausweisung wird als vertretbar angesehen.

Beschluss:

Die Fläche verbleibt in der Planung.

2. Erweiterung allgemeines Wohngebiet "Schönebergstraße" Zustimmung.

19. Landratsamt Aschaffenburg, Denkmalschutz und Kreisheimatpfleger,

v. 31.01.02

1.a Ablehnung der Gewerbegebietsausweisung "Ernstkirchen"
 Beeinträchtigung des Pfarrzentrums Ernstkirchen.
 Die Beibehaltung der Flächen wurde bereits unter Punkt 1 2 c Ziff. 2 beschlossen.

b Bedenken zur Erweiterung der Sportfläche Schneppenbach und WA-Gebiet Blumich in Hofstädten wegen der negativen Veränderung des Landschaftsbildes.

Behandlung:

Die Bedenken werden nicht geteilt; deshalb Beibehaltung der Ausweisungen. Weder der Sportplatz noch das Baugebiet müssen sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken

Die Beibehaltung der WA-Flächen wurde bereits unter Punkt III. 3 Ziff. 1 beschlossen. Das Einverständnis des Naturschutzes für die Sportflächenerweiterung liegt ebenfalls vor.

- 2. Bau- und Flurdenkmäler sind bedeutende und wertvolle Kulturgüter und Bestandteile unserer Heimat. Ihre Aufnahme in den Flächennutzungsplan ist schon deshalb von Bedeutung und notwendig, da sie für Planungssicherheit sorgt und Gemeinden und Behörden bei ihrer späteren Arbeit hilfreich ist. Bei der vorliegenden Listenaufstellung und Eintragung im Flächennutzungsplan ist folgendes festzustellen:
 - a. Bei der Listeneintragung widersprechen sehr viele Flurnummer-Angaben den Fl.Nr. der Denkmalliste. Nach Rücksprache mit der VG Schöllkrippen entsprechen die Flurnummern der Denkmalliste jedoch nicht mehr dem neuesten Stand nach der Flurbereinigung und sind entsprechend zu berichtigen.

Behandlung:

Die Flurnummern der Denkmalliste sind überholt und vom Amt zu berichtigen.

- b. Unter "Schneppenbach" fehlt der Bildstock auf der Krombacher Höhe von 1795. Dieser Bildstock befindet sich zur Zeit nicht mehr an seinem ursprünglichen Standort, sondern wird als Bildstock Nr. 38 in der Odenwaldstraße geführt.
- c. Unter "Hofstädten" fehlt der Bildstock von 1743 am Omersbacher Weg. Obwohl dieser Bildstock nach Rücksprache mit der VG Schöllkrippen bereits auf Krombacher Gemarkung steht, wäre eine Einzeichnung im Schöllkrippener Flächennutzungsplan wünschenswert.
- d. Bei der Eintragung der Denkmäler im Flächennutzungsplan fehlt das Wandhellchen bei Lindenstraße 26 und der Bildstock Nr. 22, Rothellchen von 1784, Flurabteilung Roth. Der Standort dieses Rothellchens ist bzw. war möglicherweise nördlich der Erdaushubdeponie von Schöllkrippen.
- e. In die Liste und in den Flächennutzungsplan sollte auch der Bildstock von 1848, Flurabteilung Krumme Äcker in Schneppenbach aufgenommen werden. Obwohl er noch nicht in der Denkmalliste steht, ist er ein kulturhistorisches Zeugnis unserer Vergangenheit und somit als Denkmal zu bezeichnen. Das gleiche gilt für den Bildstock in der Nähe des Aussiedlerhofes Amrhein (Rohrgrundhof) in Schöllkrippen, Ortsteil Schneppenbach.
- f. Es wird ergänzten mitgeteilt, dass ein Bildstock im Rohrgrundweg in der Nähe der Hühnerfarm einzutragen ist.

Beurteilung b. - f.:

Eintragung der Standorte in den Plan und die Liste.

22. Landratsamt Aschaffenburg, Immissionsschutz Fachtechnische Stellungnahme

v. 06.02.02

v. 31.01.02

Ortsteil Hofstädten

1. Baugebiet "Blumich"

Überschreitung des Orientierungswertes nachts um 2 dB(A), statt 55 dB(A) 57 dB(A). Berücksichtigung bei der Planung der Baugebiete.

Behandlung:

Beachtung.

Neuer Friedhof am westlichen Ortsrand

Errechneter Wert 57 dB(A) in 25 m abstand von der Kreisstraße AB 18, Überschreitung des Orientierungswertes für Friedhöfe um 2 dB(A).

Behandlung:

Die Überschreitung ist vertretbar.

3. Wohngebiet Schönebergstraße Keine Bedenken.

Ortsteil Schneppenbach

4. Zweiter Sportplatz

Keine Bedenken.

- 5. Erweiterung des GE-Gebietes "Schultheissenfeld-Weizenbach" Keine Bedenken.
- 6. Baugebiet "Nördlich der Steinstraße" Keine Bedenken.
- 7. Baugebiet "Kirchpfad" Keine Einwände.

Ortsteil Schöllkrippen

- 8. Erweiterung der Erd- und Bauschuttdeponie Keine grundsätzlichen Bedenken.
- 9. Erweiterung des Gewerbegebietes "Schlosswiesen-Stockwiesen" Keine Bedenken.
- 10. Dauerkleingärten zwischen der Erweiterung des Gewerbegebietes "Schlosswiesen-Stockweisen" und dem Wohngebiet.

Die Gliederung wird aus Gründen des Lärmschutzes befürwortet. Dauerkleingärten genießen den gleichen Lärmschutz wie WA-Gebiete. Prüfung einer ähnlichen nicht so schutzwürdigen Nutzung.

Behandlung:

Darstellung der Dauerkleingärten als Grünfläche, die als Ausgleichsmaßnahme dienen kann.

11. Sondergebiet Campingplatz

Orientierungswert wie WA-Gebiet 55/45 dB(A), mit Lärmeinwirkungen durch die angrenzenden Nutzungen – Naturbad und Parkplatz - ist zu rechnen. Probleme durch die offene Schießanlage kommen hinzu. Der Standort für den Campingplatz ist als ungünstig anzusehen.

Behandlung:

Der Standort ist in Verbindung mit dem Naturbad und anderen Sportanlagen als günstig anzusehen. Beibehaltung des Standortes, Klärung der Lärmimmissionen bei der weiteren Planung.

12. Zeltplatz

Die Entfernung zu den Geräuschquellen ist größer, aber die Einwirkung ist vorhanden. Zeltplätze sind Campingplätze hinsichtlich des Lärmschutzes gleichzustellen.

Behandlung:

Beibehaltung des Standortes wegen der Verbindung zu den Sport- und Erholungsanlagen.

13. Trasse vom Gewerbegebiet "Schlosswiesen-Stockwiesen" zur AB 19 Verkehrslärm entsteht für den Campingplatz und den Zeltplatz.

Behandlung:

Nutzen und Realisierung der Trasse werden in den weiteren Verfahren geprüft.

14. Friedhof Ernstkirchen - Erweiterungsflächen Keine Bedenken.

15. Gewerbegebiet Ernstkirchen

Keine Bedenken.

Hinweis:

Auf S. 46 der Erläuterung ist angegeben, dass im Planbereich keine Mobilfunkanlagen bestehen. Diese Aussage trifft aufgrund des Anzeigeverfahrens durch deren Betreiber nicht mehr zu.

Berichtigung:

Eine Mobilfunkanlage wurde im Gebiet "Keilrain" errichtet.

Reschluss

Den vorangegangenen Behandlungen wird in vollem Umfang zugestimmt.

23. Landratsamt Aschaffenburg, fachtechn. Stellungnahme Naturschutz v. 29.01.02

Allgemeine Äußerungen zur Beteiligung am Landschaftsplan.

M. Siedlungsentwicklung

1. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach dem Leitfaden zu aktualisieren, zu ermitteln und gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen und dann auszuweisen.

Behandlung:

Die beschriebene Vorgehensweise ist unzweckmäßig. In der Erläuterung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan werden über 80 mögliche Ausgleichsflächen aufgelistet und beschrieben. Eine Zuordnung dieser Ausgleichsflächen zu bestimmten Bauflächen wurde nicht vorgenommen. Es wird vorge-

schlagen, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen den Ausgleichsbedarf zu ermitteln, die geeigneten und notwendigen Flächen mit der Gemeinde und dem Naturschutz festzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass der Erwerb der Flächen möglich oder durch ein Ökokonto ein Vorrat vorhanden ist. Eine Festlegung ohne konkreten Bezug und Lösung der Eigentumsfrage bringt keinen Erfolg.

Beschluss:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

2. Die Ausgleichsfläche für den bebauungsplan "Die Au" – 2. Erweiterung ist darzustellen.

Behandlung:

Darstellung der Ausgleichsfläche (Dreieck).

3. Für den Bebauungsplan "Kirchpfad" ist wegen vorhandener 13 d-Anteile eine Neubilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzflächen notwendig.

Behandlung:

Klärung im Bebauungsplanverfahren.

3.1.5 Sportplatz Schneppenbach

Eine Erweiterung von sportlichen Nutzungen sollte auf jeden Fall im westlichen Anschluss an die vorhandenen Sportplätze erfolgen.

Behandlung:

Beachtung bei den weiteren Planungen zur Ausführung.

3.1.6 Friedhof Hofstädten

Der vorgeschlagene Standort stellt vom Landschaftsbild her eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es sollen Alternativen gesucht werden.

Behandlung:

Der Standort wurde vom Landschaftsarchitekten im Tausch mit einer ungünstigen Lage vorgeschlagen und vom Marktgemeinderat akzeptiert. Aus der Sicht der Ortsplanung wird der Standort im Anschluss an die Bebauung als günstig angesehen. Eine Beeinträchtigung der Landschaft kann durch Pflanzungen ausgeglichen werden (Landschaftsarchitekt).

Die Ausweisung wird beibehalten.

3.1.8 Zeltplatz Schöllkrippen

Es soll nur ein Zeltplatz dargestellt werden.

Beurteilung:

Siehe Stellungnahme 18, fachtechn. Stellungnahme Städtebau und Naturschutz.

O. Verkehr

1. Die Umgehungsstraße durch die südliche Kahlaue soll wegen des Eingriffs entfallen.

Beschluss:

Da keine entsprechende Alternative besteht, verbleibt die geplante Umgehungsstraße in der Planung.

 Ablehnung der Umgehungsstraße von der Vormwalder Straße zum Gewerbegebiet "Schlosswiesen-Stockwiesen" wegen des Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Behandlung:

Die Notwendigkeit und Realisierbarkeit ist bei der weiteren verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Teilweise im Bebauungsplan "Schule – Sport- und Freizeitanlagen" als äußere Erschließungsstraße enthalten.

Q. Forstwirtschaft

- I. Aufforstungen
- 1. Die Aufforstungsflächen nördlich (nordöstlich) des Reuschberghofs sollen als Wiesen mit Streuobst und Heckenstruktur belassen werden.

Beurteilung Landschaftsarchitekt:

Nach der Besprechung im Landratsamt am 02.06.1998 wurde die Aufforstungsfläche so reduziert, dass im Westen eine Wiese bzw. eine Obstwiese von ca. 1,2 ha verbleibt. Am ausgebuchteten Waldrand wird ein Strauchmantel hergestellt.

Gegenüber dem jetzigen Zustand tritt keine Verschlechterung hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild ein. Gegenüber dem im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Aufforstungsziel wird eine Verbesserung erreicht.

Die Aufforstungsflächen am Oberlauf des Betzenbaches sollen mehr in Richtung Waldmantelsaum bzw. Feldgehölz mit einheimischen Sträuchern ausgebildet werden. Sonst ist das Betzenbachtal von jeglichen Anpflanzungen, Einzäunungen etc. freizuhalten.

Beurteilung Landschaftsarchitekt:

Für die Aufforstungen wurde vom Landschaftsarchitekten empfohlen, dass diese als möglichst naturnahe, standortgerechte, artenreiche, gestufte, gemischte, ungleichartige Bestände erfolgen sollen, sowie an den Rändern ein mindestens 10 m breiter Waldmantel mit Sträuchern, Bäumen und Krautsaum hergestellt werden sollte. Falls der Marktgemeinderat weitergehende Darstellungen in Richtung Waldmantelsaum bzw. Feldgehölz mit einheimischen Sträuchern wünscht, müssen der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan und der Landschaftsplan geändert werden.

Weiter Anpflanzungen und Einzäunungen im Verlauf des Betzenbachtales sind durch den Landschaftsplan nicht vorgesehen.

3. Die untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der Auenstandort Westerbach (von Aufforstungen) freizuhalten sei.

Beurteilung Landschaftsarchitekt:

Im Landschaftsplan sind keine Aufforstungen im Auenstandort Westerbach dargestellt.

4. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass auch für die Biotopvernetzung zwischen dem Wäldchen bei Langenborn und der auf Krombacher Flur liegenden Waldfläche ein Feldgehölz, eine Hecke oder eine Streuobstfläche ebenso geeignet sie, wenn nicht vielfältiger.

Beurteilung Landschaftsarchitekt.

Durch Feldgehölze, Hecken, Streuobstwiesen kann eine vielfältigere Gestaltung erreicht werden. Auch die dargestellte Maßnahme "Aufforstung mit Laubholzmischwald mit hohem Strauch- und Waldmantelanteil" ist als Biotopvernetzung geeignet. Falls der Marktgemeinderat weitergehende Darstellungen in Richtung Feldgehölz, Hecke, Streuobstwiese wünscht, müssen der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan und der Landschaftsplan geändert werden.

- R. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonto)
- Die Untere Naturschutzbehörde erklärt zum dargestellten Umbau von Nadelwald in Laubmischwald, dass dieser Aspekt nur anerkannt werden können, wenn an nicht geeigneter Stelle eine Nadelkultur beseitigt werde und keine Anpflanzung mehr stattfände.

Beurteilung Landschaftsarchitekt.

Die im Landschaftsplan dargestellte Maßnahme Nr. 6 empfiehlt den Umbau eines nicht standortgerechten Nadelholzwaldes in der Westerbachaue in einen Laubholzmischwald mit Erlen, Bergahorn, Bergulme, Esche, Sommerlinde, Winterlinde, Spitzahorn. Diese Maßnahme bedeutet gegenüber dem vorhandenen Nadelwald eine Aufwertung. Eine Waldrodung wird in diesem Bereich nicht für erforderlich gehalten, da das offene Westerbachtal noch eine Breite von ca. 100 m besitzt.

2. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, die Aufforstung mit Laubholzmischwald komme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nur selten zum Tragen, da eine Bebauung als Eingriff in ein Waldareal meist vermieden wird. Es sei wichtig, in Schöllkrippen für viele von der Flurbereinigung beseitigte Biotopelemente ein Ausgleich und Ersatz in Form von z.B. Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Pufferstreifen vorzusehen. Dadurch spielten die geplanten Aufforstungen nur eine untergeordnete Rolle und könnten nur in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt werden.

Beurteilung Landschaftsarchitekt.

Nach dem Naturschutzgesetz sind die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes möglichst gleichartig auszugleichen. Dies ist jedoch nicht immer möglich. Es ist zum Beispiel kaum möglich, den Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung für die Produktion von Nahrungsmitteln und als Lebensraum für Mikroorganismen gleichartig auszugleichen. Dies könnte nur durch die Entsiegelung bisher versiegelter Flächen geschehen und ist nicht realistisch. Ausgleichsmaßnahmen müssen naturschutzfachlich sinnvoll sein. Dies gilt mit Sicherheit für die von der Naturschutzbehörde angeführten Maßnahmen "Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Pufferstreifen", die ja ebenfalls im Landschaftsplan vorgesehen sind.

Abgesehen davon, dass diese Maßnahmen z. T. auch mit Pflege und damit mit Folgekosten verbunden sind, die in einer verantwortlichen Planung auch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, ist der Vorspessart auch durch einen geringen Waldanteil gekennzeichnet (Schöllkrippen ca. 9,6 %). Die Steigerung des Waldflächenanteils auf dafür geeigneten Standorten durch – wie im Leitfaden zur Eingriffsregelung in Liste 3a aufgeführt – ökologisch besonders wertvolle Laubund Mischwälder mit charakteristischem Arteninventar ist daher nach unserer Auffassung eine mögliche Ausgleichsmaßnahme. Sie hat außerdem den Vorteil, dass damit künftig ein wirtschaftlicher Nutzen verbunden ist.

Bei der Besprechung am 02.06.98 mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde diese Eignung von Frau Globke-Lorenz für die vorgeschlagenen Standorte im Vorspessart – also ohne die Flächen auf Bröckelschiefer am Spessartrand – unter der Voraussetzung anerkannt, dass die Aufforstungen mit standortgerechtem Laubholzmischwald sowie mit einem Waldmantelsaum erfolgen. Im Landschaftsplan wurden danach Flächen am Rand des Buntsandsteinspessarts nicht mehr als Ausgleichsflächen dargestellt. Auf Wunsch des Gemeinderates – wegen der Bedeutung der Flächen für den Wasserhaushalt – wurden dann jedoch auch die Flächen Nr. 67 – 69 am Rand des Buntsandsteinspessarts wieder im Landschaftsplan dargestellt.

Geplante Aufforstungen zur Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und die Maßnahmen nr. 67 bis 69 am Rand des Buntsandsteinspessarts nicht mehr als Ausgleichsflächen dargestellt.

Zusammenfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Beurteilung des Landschaftsarchitekten zu.

- 24. Landratsamt Aschaffenburg, Wasser- und Bodenschutz, Forstrecht v. 13.02.02
- 1. Das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Kahl wurde in den Flächennutzungsplan übernommen. Mit dem Wasserwirtschaftsamt ist im Einzelfall abzuklären, wieweit die Grenzen von 1973 einem HQ 100 noch entsprechen.

Beschrieben werden die Bestimmungen des Bayer. Wassergesetzes, nach denen im Überschwemmungsgebiet keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. auf die Nichtigkeit von Bebauungsplänen in Überschwemmungsgebieten wird hingewiesen.

Den Grundsätzen des Hochwasserschutzes ist im Flächennutzungsplan Rechnung zu tragen.

Eine Darstellung von Bauflächen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen ist nicht mit dem Hinweis zu rechtfertigen, das nachfolgende Bebauungsplanverfahren lasse noch eine planerische Bewältigung der Überschwemmungsproblematik zu.

Behandlung:

Die Klärung der Überschwemmungsgebiete mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgt, siehe Stellungnahme 34.

2. Das Trinkwasserschutzgebiet aus dem Jahre 1992 wurde nachrichtlich dargestellt. Es laufen Planungen zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Erweiterung des Wasserschutzgebietes keine Nutzungskonflikte entstehen.

Die Belange des Trinkwasserschutzes sind zu beachten.

Behandlung:

Lösung von möglichen Nutzungskonflikten im Festsetzungsverfahren der Erweiterung des Wasserschutzgebietes.

3. Hinweis

Gewässerausbaumaßnahmen bedingen ein wasserrechtliches Planfeststellungsoder Plangenehmigungsverfahren nach § 31 WHG.

Beschluss:

Dem Ergebnis der Behandlung wird zugestimmt.

26. Landwirtschaftsamt Aschaffenburg/Karlstadt v. 11.02.02 Hinweis auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Würzburg v. 11.02.02

30. Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde Keine grundsätzlichen Bedenken.

v. 12.02.02

Bedenken gegen eine geringfügige Überschneidung eines WA-Gebietes (Kirchpfad) mit der Schutzzone des Naturparks Spessart können zurückgestellt werden, wenn die Naturschutzbehörde und der Regionale Planungsverband keine Einwendungen gegen die Überschneidung erheben.

Behandlung:

Die untere Naturschutzbehörde hat der Überschneidung mit der Schutzzone des Naturparks Spessart im Bereich des Plangebietes "Kirchpfad" zugestimmt; damit sind auch die Bedenken des Regionalen Planungsverbandes ausgeräumt.

Die Stellen, die für Einrichtungen und Festsetzungen im Planbereich zuständig sind, wurden beteiligt.

33. E-ON Bayern AG, Schweinfurt,

v. 18.12.01

Die im Plan dargestellten Anlagen wurden ergänzt und Korrekturen eingezeichnet. Auf die Baubeschränkungen im Leitungsausübungsbereich bzw. der Leitungsschutzzonen wird ausdrücklich aufmerksam gemacht. Pläne für alle Bauvorhaben in diesem Bereich sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Um Zusendung eines genehmigten Planes wird gebeten.

Behandlung:

Die Ergänzungen und Korrekturen im Plan werden vorgenommen.

34. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,

v. 07.02.02

1. Wasserversorgung

Beschreibung der Wasserversorgung

Der Nachweis der gesicherten Wasserversorgung für einzelne Baugebiete ist von einem Ingenieurbüro zu führen.

Beschrieben werden die weiteren Untersuchungen in Richtung Vormwald und Sommerkahl.

Die Untersuchungen sollen möglichst bald abgeschlossen werden, zumal die neuen Tiefbrunnen TB I und II noch über keine Schutzzonen verfügen.

Beurteilung:

Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise.

1.2 Nutzungskonflikte

1.2.1 Verkehr

Die unter 0.3 genannte Trasse von der AB 19 bis zur Schlossfeldstraße verläuft randlich innerhalb der Zone II des vorgeschlagenen Wasserschutzgebietes. Das Einzugsgebiet der gemeindlichen Brunnen reicht vermutlich noch über die Trasse nach Westen hinaus. Die genaue Schutzzonenabgrenzung steht noch nicht fest und ist u.a. von den weiteren Untersuchungen abhängig. Der Bau von Straßen in der Zone II von Wasserschutzgebieten ist nach der vorgeschlagenen Schutzgebietsverordnung verboten und widerspricht auch den Planungsgrundsätzen der RiStWag. Die Straßenplanung ist bis zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes zurückzustellen. Sofern die VO ein entsprechendes Verbot enthält, ist eine Umplanung erforderlich.

Behandlung:

Nutzen und Aufwand der Straßentrasse von der AB 19 Richtung Gewerbegebiet werden geprüft. Die Problematik des Wasserschutzgebietes mit dem Verbot von Straßen in einer Zone II wird für die Entscheidung maßgebend sein, wenn die Straße in die Schutzzonenabgrenzung hineinreicht.

1.2.2 Schießanlage

Im Sportgelände Schöllkrippen liegt die Anlage des Schützenvereins "Hubertus 1956 e.V." zumindest teilweise noch im Einzugsgebiet der gemeindlichen Trinkwasserbrunnen. Die genaue Schutzzonenabgrenzung steht in diesem Bereich noch nicht fest. Zur Erweiterung der Schießanlage liegt ein Bescheid vom 05.11.01 vor. Das Wasserwirtschaftsamt hatte sich unter Nennung von Auflagen und Bedingungen geäußert. Es wird davon ausgegangen, dass hier keine zusätzlichen Planungen vorgesehen sind.

Behandlung:

Weitere Planungen sind nicht bekannt.

1.2.3 Zeltplatz Schöllkrippen

Der unter L. 3.1.8 genannte angestrebte Zeltplatz liegt in der Zone II des geplanten Wasserschutzgebietes. Die Einrichtung eines Zeltplatzes ist dort nach der vorgeschlagenen Schutzgebietsverordnung verboten. Sofern es zur Festsetzung der engeren Schutzzone in diesem Bereich kommt, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Möglichkeit einer Realisierung dieser Planung gesehen.

Beurteilung:

Es ist fraglich, ob die Schutzgebietsverordnung vor Anschluss des Flächennutzungsplanes zustande kommt; deshalb lässt die Beibehaltung der Ausweisung die Möglichkeit der Realisierung offen, wenn der Zeltplatz außerhalb der engeren Schutzzone liegt.

Beschluss:

Der Behandlung wird in allen Punkten zugestimmt.

2. Abwasserbeseitigung

Der Markt Schöllkrippen ist an den Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund angeschlossen. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der Verbandskläranlage. Die Mischwasserbehandlung erfolgt durch die in den Ortsteilen vorhandenen Anlagen (RÜ, FK, DB). Für die Regenentlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Kahlgrund gibt es eine Überrechnung nach ATV 128 vom April 1995, die zur Zeit aktualisiert wird.

Für die Ortskanalisation der OT Schöllkrippen und Schneppenbach gibt es einen geprüften Entwurf vom Juni 1976. Das Ortsnetz des OT Schneppenbach wird zur zeit überrechnet.

Für den OT Hofstädten gibt es den Kanalisationsentwurf vom Okt. 1976, geprüft in 1980.

In den o.g. Entwürfen sind nicht enthalten das GE Ernstkirchen und der Campingplatz (OT Schöllkrippen) und die Erweiterung WA Schönebergstraße (OT Hofstädten). Der Rest der ausgewiesenen Flächen sind mit Ausnahme WA Keilrain und Langenborn (OT Schöllkrippen) nur teilweise berücksichtigt. Für diese Gebiete sind Ergänzungen der Bauentwürfe notwendig und damit verbunden eine Überprüfung des Kanalnetzes und bei einer Entwässerung im Mischsystem (OT Hofstädten und Schneppenbach) auch der Mischwasserbehandlung. Die im OT Schöllkrippen ausgewiesenen Flächen (außer Langenborn) entwässern im Trennsystem, als Vorfluter dient die Kahl. Der Wasserrechtsbescheid für das Einleiten von Abwässern aus den vorhandenen Entlastungsbauwerken des ZAK wurde bis 31.01.2002 verlängert. Um eine neue Genehmigung zu erteilen ist auch die Einarbeitung der zusätzlichen Gebiete aus dem Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen notwendig.

Um die gemeindlichen Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, sind ebenfalls noch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Behandlung:

Beachtung der Forderungen und Hinweise.

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Art der Niederschlagswasserbeseitigung sollte im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der konkreten Einzelbauplanung festgelegt werden. Für Versickerungen sind dabei ausreichend große Flächen mit vorzusehen.

Behandlung:

Beachtung der Hinweise.

- 4. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete
- 4.1 Mit den Ausführungen in der Erläuterung zu den Oberflächengewässern besteht grundsätzlich Einverständnis. Der Markt hat für seine Gewässer im April 1998 einen Gewässerpflegeplan ausarbeiten lassen. Der Flächennutzungsplan sollte den Zielen der Gewässerentwicklung nicht entgegenstehen.

Für die nachfolgenden Gewässer kann von folgenden HQ 100-Abflüssen ausgegangen werden (nicht für hydraulische Berechnung verwendbar):

Gewässer	HQ 100
	(m³/s
Kahl	ca. 46 bis 67
Westernbach	ca. 36
Schneppenbach	20
Höllenbach	9

Eine Genehmigungspflicht für Anlagen gemäß Art. 59 BayWG besteht im Marktbereich für folgende Gewässer:

- 1. Kahl
- 2. Westernbach
- 3. Schneppenbach bis kurz oberhalb des Weizenbaches

Behandlung:

Kenntnisnahme und Beachtung.

4.2 Kahl, Westernbach

Das im Flächennutzungsplan an der Kahl und im Mündungsbereich des Westernbaches bis zur Betzenbachmündung dargestellte Überschwemmungsgebiet ist amtlich festgesetzt. Die dort für Bebauung ausgewiesenen Flächen sind nicht zulässig. Dies trifft insbesondere das GE südlich des Mühlweges, das MI südwestlich der Waagstraße entlang der Straße "Am Bahnhof" und das MI nordöstlich der Waagstraße, zwischen Waagstraße und Laudenbacher Straße.

Bei dem der Festsetzung zugrunde liegenden Hochwasser handelt es sich lediglich um ein HQ 20. Zur Beurteilung der Hochwasserverhältnisse ist jedoch ein HQ 100 heranzuziehen, so dass das maßgebende Überschwemmungsgebiet noch größer ist. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Einzelbauvorhaben ist die jeweilige Hochwassersituation ggf. mit Hilfe einer hydraulischen Berechnung noch genauer zu klären.

Behandlung:

Die genannten Gebiete sind überwiegend, südlich des Mühlweges teilweise, bebaut. Voraussetzung für eine teilweise Hochwasserfreilegung zur Bebauung im Überschwemmungsgebiet ist die Ausweisung der Bauflächen im Flächennutzungsplan; deshalb ist die Beibehaltung der Ausweisungen zu empfehlen mit der Maßgabe, dass eine bauliche Nutzung die Hochwasserfreilegung bedingt. Es ist nachzuweisen, dass die Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet dem "Wohl der Allgemeinheit" dienen (§ 32 Wasserhaushaltsgesetz).

Beschluss:

Die Flächen verbleiben in der Flächennutzungsplanung.

4.3 Westernbach und Schneppenbach

Mit Schreiben vom 02.04.91 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg dem Markt Schöllkrippen einen Lageplan übersandt, in dem neben dem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet an der Kahl auch der ungefähre Verlauf der Überschwemmungsgrenze des Westernbaches und des Schneppenbaches eingezeichnet war.

Diese Grenze ist nun im Flächennutzungsplan dargestellt. Teilweise liegen die Baugebiete direkt an dieser Grenze. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Überschwemmungsgrenzen am Westernbach und am Schneppenbach um eine Schätzung handelt, die mehr als zehn Jahre zurückliegt. Deshalb gilt auch hier, dass im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Einzelbauvorhaben die jeweilige Hochwassersituation ggf. mit Hilfe einer hydraulischen Berechnung noch genauer geklärt werden muss.

Behandlung:

Kenntnisnahme und Beachtung bei Bebauungsplänen und Einzelbauvorhaben.

4.4 Übrige Gewässer

Für die übrigen Gewässer gibt es keine Angaben zu Überschwemmungsgrenzen. Hier genügt es, wenn pauschal an den Oberläufen mindestens 5,0 m und an den Unterläufen mindestens 10,0 m Abstand eingehalten werden. Allerdings befinden sich gerade die Unterläufe meist im Siedlungsbereich, wo sie verrohrt oder eng eingeschnürt sind. Hier sollte die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Verrohrungen geprüft und erforderlichenfalls vergrößert bzw. das Gewässer wieder geöffnet werden. Dies gilt z.B. für das Herrenwässerchen, den Höllenbach, den Betzenbach, den Rohrgrundgraben, den Weizenbach und den Strütgrundgraben.

Einzelheiten:

- 4.4.1 Mit dem Abstand von 30,0 m des Gewerbegebietes Ernstkirchen zum Herrenwässerchen besteht Einverständnis.
- 4.4.2 Der Höllenbach sollte im Bereich des Sportplatzes wieder geöffnet werden.

Behandlung:

Eine Offenlegung des Höllenbaches im Bereich des Sportplatzes bedingt eine Verlegung der Anlage.

- 4.4.3 Mit dem Abstand von 30,0 m des Campingplatzes zum Höllenbach besteht Einverständnis.
- 4.4.4 Das im Zuge des Bebauungsplanverfahrens "Schultheissenfeld-Weizenbach" mitgeteilte Überschwemmungsgebiet des Weizenbaches im Unterlauf ist im Flächennutzungsplan noch nachzutragen.

Behandlung:

Ergänzung des Überschwemmungsgebietes.

4.4.5 Mit dem Wohn- und Dorfgebiet Blumich sollte möglichst ein Abstand von 10,0 m, mindestens jedoch von 5,0 m zum Blumichgraben, eingehalten werden.

Behandlung:

Beachtung des Abstandes bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Abstand wurde dargestellt.

Beschluss:

Mit den Behandlungen – zu welchen nicht separat abgestimmt wurde – besteht seitens des Gemeinderates Einverständnis.

43. Landwirtschaftsamt Würzburg,

v. 11.02.02

Das Landwirtschaftsamt Würzburg, Sachgebiet Agrarökologie, Boden und ökologischer Landbau, anerkennt eine sehr realistische Beschreibung der Situation der Landwirtschaft.

Das Amt erklärt, die Ausweisung von Pufferstreifen solle nicht in einer Breite von zehn bzw. fünf Metern erfolgen, um auf den angrenzenden Restflächen die Bewirtschaftung zu erleichtern.

Beurteilung Landschaftsarchitekt:

Es wird empfohlen, den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan S.90 Tab. 25 bzw. die entsprechende Tabelle des Landschaftsplanes wie folgt zu ergänzen:

Maßnahmen Nr. 37, 39, 42: Breite angepasst an jeweilige Situation, im Mittel 10 m, Maßnahmen Nr. 40, 41, 43, 44, 45: Breite angepasst an jeweilige Situation, im Mittel 5 m

Das Landwirtschaftsamt Würzburg erklärt zu den geplanten Hecken und Feldgehölzen, insbesondere zu den Maßnahmen Nr. 75-59, dass theoretisch der Wunsch, die Gemarkungsgrenze auch optisch sichtbar zu machen, verständlich sei, dass aber angesichts der Tatsache, dass die Betriebe oder Betriebsgemeinschaften größere Schläge anstrengen, gefordert werde, auf diese Anpflanzungen zu verzichten. Außerdem werde durch die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz einzuhaltenden Sicherheitsabstände von $5-20\,\mathrm{m}$ (je nach eingesetztem Mittel) die Rentabilität der angrenzenden Flächen erheblich beeinträchtigt.

Beurteilung Landschaftsarchitekt:

Aus Sicht der Betriebe ist das Streben nach immer größeren Schlägen und dem nicht durch Hecken und Feldgehölzen eingeschränkten Verbrauch von Spritzmitteln verständlich, nicht jedoch aus Sicht des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Umsetzung der Maßnahmen ist ohne das freiwillige Eingeständnis der Grundstückseigentümer nicht ohne den Erwerb der Flächen oder Eintragung einer Grunddienstbarkeit möglich. Auf die dargestellten Hecken und Feldgehölze soll nicht verzichtet werden.

Das Landwirtschaftsamt Würzburg erklärt zu den geplanten Obstbaumreihen, dass diese zwar eindeutig an vielen Stellen das Landschaftsbild bereichern würden, dass aber, um ihren Bestand zu erhalten, ausreichend breite Pufferstreifen angelegt werden müssten und zu diesen dann wieder Spritzabstände einzuhalten wären, durch die die angrenzenden Landwirte finanzielle Nachteile hätten. Außerdem könne einer Anpflanzung nur zugestimmt werden, wenn ein Anwandweg oder Grünstreifen das Wenden von Fahrzeugen ermögliche.

Beurteilung Landschaftsarchitekt.

Die Anlage von Pufferstreifen zu den Baumreihen ist nicht geplant. Zumeist ist ein Puffer durch vorhandene Anwandwege bereits gegeben. Eine Anpflanzung sollte nur vorgenommen werden, wenn ein Anwandweg oder Grünstreifen das Wenden ermöglicht oder der angrenzende Grundstückseigentümer der Anpflanzung zustimmt. Auf die dargestellten Baumreihen soll nicht verzichtet werden.

Das Landratsamt Würzburg erklärt, dass sich zu Maßnahme Nr. 31 die Frage stelle, ob eine Anpflanzung unbedingt notwendig sei.

Beurteilung Landschaftsarchitekt:

Maßnahme Nr. 31 ist eine Heckenpflanzung am Südrand des Weizenbachtals. Sie dient der Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Frage, ob die Einzelmaßnahme unbedingt notwendig ist, sollte nur im Gesamtzusammenhang beantwortet werden. Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsplage dar und dient der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne das freiwillige Eingeständnis des Grundstückseigentümers nicht ohne den Erwerb der Fläche oder sonstige vertragliche Regelung möglich. Auf die dargestellte Hecke soll nicht verzichtet werden.

Das Landwirtschaftsamt Würzburg erklärt, dass Maßnahme Nr. 4 die Rückumwandlung von Acker nördlich von Schneppenbach nicht auf der gesamten Fläche, sondern nur in einem Teilbereich erfolgen sollte.

Beurteilung Landschaftsarchitekt:

Maßnahme Nr. 4 dient dem Schutz des Gewässers vor dem Eintrag von Schadstoffen und zur Biotopvernetzung. Die Fläche ist auch im Agrarleitplan der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau als Grünland dargestellt. Auf die dargestellte Maßnahme soll nicht verzichtet werden.

Das Landwirtschaftsamt Würzburg erklärt, dass im Bereich der Maßnahme Nr. 34 bereits einzelne Bäume vorhanden seien und daher statt eines Feldgehölzes eine Baumreihe vorgeschlagen werde.

Beurteilung Landschaftsarchitekt:

In der Flur nordwestlich von Hofstädten befinden sich einige wenige kleine Feldgehölze. Mit Maßnahme Nr. 34 soll der Anteil an Feldgehölzen erhöht und vorhandene Feldgehölze miteinander vernetzt werden. Auf die dargestellte Feldgehölzanpflanzung soll nicht verzichtet werden.

D. Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

Nach § 4 Absatz 3 BauGB werden Belange, die nicht innerhalb der Frist vorgetragen werden, bei der Abwägung nicht berücksichtigt.

- 4. Bund Naturschutz,
- 14. Landesfischereiverband,
- 15. Landesjagdverband,
- 16. Landesverband für Vogelschutz,
- 35. Wehrbereichsverwaltung VI, München,
- 39. Gemeinde Blankenbach,
- 41. Gemeinde Westerngrund
- E. Behandlung der Anregungen der Bürger
- 1. Rechtsanwälte Finckh, Braune, Heinzel v. 11.02.02 für Frau Maria Geier. Schlossfeld östlicher Teil. Fl.Nr. 682 Die Anwälte teilen mit, dass Frau Geier nicht bereit ist, die Ackerfläche abzugeben. Weitere Ausführungen beziehen sich auf Aussagen des Bürgermeisters. Frau Geier befürchtet, dass durch die Planung eines Gewerbegebietes bei Ostwind Immissionen bis in das Wohngebiet eindringen. Sie ist außerdem der Auffassung, dass genügend Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Behandlung:

Für den Bedarf der nächsten 15 Jahre, für den ein Flächennutzungsplan aufgestellt wird, wurde die Ausweisung vorgenommen. Die Ausweisung eines Alternativstandortes in Richtung Vormwald ist nicht gesichert, so dass die Erweiterung Schlosswiesen-Stockwiesen die einzige Erweiterung der Gewerbeflächen darstellt. Bei der Planung des Gewerbegebietes wird darauf geachtet, dass die angrenzenden Wohnbauflächen von Immissionen verschont bleiben.

Die Ausweisung wird beibehalten.

Hierzu ist festzustellen, dass bereits im Zusammenhang mit der Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Beibehaltung der Flächen beschlossen wurde. Eine zusätzliche Abstimmung ist deshalb nicht erforderlich.

2. Rechtsanwälte Finckh, Braune, Heinzel v. 11.02.02 für Herrn Wilhelm Leistenschläger, Schlossfeld östliche Teil, Fl.Nr. 681 Herr Leistenschläger betreibt mit seiner Ehefrau das Forstmühlengelände. Die Forstmühle hat dem Markt bereits große Flächen für die Erddeponie abgegeben, außerdem wurde im Baugebiet Ackerland an Privat verkauft. Im bestehenden Gewerbegebiet Schlosswiesen-Stockwiesen wurden Flächen als Gewerbeflächen ausgewiesen. Wegen der vielen Änderungen am Grundbesitz will die Forstmühle das letzte und beste Stück Ackerfläche der Fl.Nr. 681 nicht als Gewerbegebiet abgeben. Die Verpachtung der Wiesenflächen ist ohne das Ackergrundstück nicht möglich. Weitere Ausführungen beziehen sich auf Aussagen des Bürgermeisters. Herr Leistenschläger macht auf die Gefahr von Immissionen für die Forstmühle aufmerksam. Besonders betroffen ist das Fitness-Center. Ein Gewerbegebiet ver-

trägt sich auch nicht neben dem bereits vorhandenen Wohngebiet.

FN-8601-EL.doc

Behandlung:

Die Erweiterung der Schlosswiesen-Stockwiesen ist der Ausweisung Richtung Vormwald vorzuziehen. Es wird deshalb empfohlen, die Ausweisung beizubehalten. Im übrigen wird auf die Beurteilung des Antrags von Frau Geier verwiesen.

Beschluss:

Beibehaltung der Ausweisung.

3. Jörg und Gerhard Huth,

Niederschrift v. 13.02.02

Schreiben Gerhard Huth

v. 26.11.01

Schreiben Gerhard Huth

v. 28.11.01

Schreiben Gerhard Huth

v. 26.11.01

Eigentümer der Fl.Nr. 400

Die Anregungen wurden bereits zum Bebauungsplanentwurf "Kirchpfad" vorgebracht und sind dort beurteilt worden.

In der Niederschrift der beiden Herren Huth vom 13.02.02 wird zusätzlich angeregt, die Fl.Nr. 871 und 872 als Wohnbaufläche vorzusehen.

Beurteilung:

Das Grundstück FI.Nr. 871 ist Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes "Nördlich der Steinstraße". Es steht zur Diskussion, diesen Bebauungsplan aufzuheben oder zurückzustellen, weil der Bedarf nicht nachzuweisen ist. Eine Erweiterung der Bauflächen auf die FI.Nr. 871 ist aus diesen Gründen und wegen des Eingriffs in die Landschaft abzulehnen. Im übrigen weist Herr Gerhard Huth in seinem Schreiben zum Bebauungsplan "Kirchpfad" darauf hin, dass in Schöllkrippen kein Bedarf an Bauplätzen besteht.

Beschluss:

Die Ausweisung wird unverändert beibehalten.

4. Helmut Schmitt,

v. 11.02.02

Marienstraße, Fl.Nr. 911/1, 913/1, 911/2

Beantragt wird die Erweiterung der Wohnbauflächen auf die genannten Flurstücke.

Beurteilung:

Das Grundstück Fl.Nr. 911 wurde zur Errichtung des Gebäudes Marienstraße 12 erweitert. Eine nochmalige Erweiterung auf die Teilfläche Fl.Nr. 911/1 wird nicht empfohlen. Auch die Erweiterung auf die Fl.Nr. 911/2 und 913/1 kann nicht unterstützt werden, weil dies zu einer weiteren Zersiedelung führen würde.

Beschluss:

Der Antrag wird aus vorgenannten Gründen zurückgewiesen.

5. Edeltraud und Josef Remetter,

v. 05.02.02

Beantragt wird die Herausnahme der äußeren Erschließungsstraße von der Vormwalder Straße zum Industriegebiet.

Gründe:

Bereich Vormwalder Straße bis zur Hohle

- a. Die Trasse liegt im neu beantragten Wasserschutzgebiet
- b. Anstelle der vorgesehenen Straße soll eine Benjeshecke (Schutzhecke) angelegt werden.
- c. Ein hoher Damm würde das Höllenbachtal zerschneiden
- d. Der Freizeitwert des Naturbades würde gemindert.

Weiterführung der Straße von der Hohle zum Industriegebiet

- a. Kurvenreiche Strecke, durch die das Gelände zerschnitten wird
- b. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird schwierig
- c. Es wird sich niemand zur Bewirtschaftung finden. Es ergeben sich durch die Kurvenführung keine geeigneten Grundstücke.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bereits eine teilweise Herausnahme der Trasse beschlossen wurde. Insoweit ist dem Antrag der Eheleute Remetter teilweise Rechnung getragen.

Eine weitergehende Herausnahme der Trasse wird nicht vorgenommen.

XIII. 17.06.2002

Der Marktgemeinderat behandelt die noch offenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung.

Die Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 24.04.2002. Die Entscheidung zu dem Baugebiet "Kirchpfad" wurde seinerzeit zurückgestellt, da zuvor über die Stellungnahmen und Anregungen zu dem Bebauungsplanentwurf beraten und beschlossen werden sollte.

Unter TOP 3 sind diese Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan "Kirchpfad" beschlussmäßig behandelt worden, so dass nun auch zum Flächennutzungsplanentwurf die noch ausstehende Behandlung erfolgen kann.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass mit den unter TOP 3 gefassten Beschlüssen auch die aus der Sitzung vom 24.04.2002 noch ausstehenden Entscheidungen im Flächennutzungsplanverfahren zu dem Baugebiet "Kirchpfad" geklärt sind. Insoweit gelten diese Beschlüsse auch für das Flächennutzungsplanverfahren.

Weiterhin stehen noch die Behandlung von weiteren Anregungen von Bürgern aus der öffentlichen Auslegung aus:

1. Arnold Pfaff, Grundstück Fl.Nr. 06 am Rohrgrundweg, Niederschrift v. 27.11.01 Die Anregung bezieht sich auf den Bebauungsplan "Kirchpfad".

Das Grundstück soll als bebaubare Fläche ausgewiesen werden, weil durch den Wegfall der Bezeichnung "Festplatz" einem Heranrücken der Wohnbebauung von Grundstücken am Rohrgrundweg nichts entgegensteht.

Von der Bauverwaltung wurde Herrn Pfaff erklärt, dass eine Einbeziehung in den Bebauungsplan schon deshalb nicht möglich ist, weil kein räumlicher Zusammenhang besteht. Der Antrag wird deshalb als Wunsch zur Aufnahme des Grundstücks in den Flächennutzungsplan als Baufläche gewertet.

Behandlung:

Eine weitere Ausdehnung der Bebauung in den Rohrgrundweg wird nicht empfohlen. Das Grundstück liegt deshalb im Flächennutzungsplan in den ausgewiesenen Dauerkleingärten. Unabhängig von der Streichung der Bezeichnung "Festplatz" wird die Fläche weiterhin für gelegentliche Fest genutzt. Diese Nutzung muss im Interesse der Vereine beibehalten werden. Dem Antrag von Herrn Pfaff kann nicht entsprochen werden.

Beschluss:

Dem Antrag wird aus v. g. Gründen nicht entsprochen.

Elsesser Ernst Hugo, Steinstraße 13, Schöllkrippen,
 Herr Elsesser beantragt die Aufnahme seines Grundstücks Fl.Nr. 409 in den bebaubaren Bereich.

Hierzu wird festgestellt, dass ein gleichlautender Antrag (19.11.92) bereits mit Beschluss vom 08.02.93 abgelehnt wurde.

Für den neuen Antrag treffen die zum Antrag Arnold Pfaff gemachten Ausführungen zu.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Elisabeth Kraft, Silvia Menge, Hans-Dieter Kraft, Torsten Kraft
 Grundstück Fl.Nr. 449 im OT Hofstädten,
 Beantragt wird die Einbeziehung des Grundstücks in die Baufläche.

v. 23.01.01

Behandlung:

Eine Ausdehnung des Bebauungsrandes nach Westen in den Talraum südlich der Ruhbornstraße wird nicht empfohlen. zwischen dem Grundstück Fl.Nr. 449 liegt die Fl.Nr. 450 am Rand der Bebauung, so dass auch dieses Grundstück in die Baufläche einbezogen werden müsste.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes liegen diese Grundstücke im Bereich der Ausweisung für den Friedhof.

Beschluss:

Der Antrag wird aus v. g. Gründen abgelehnt.

4. Werner Heeg, Grundstück Fl.Nr. 5961 und 5963, v. 25.04.01 Beantragt wird die Ausweisung der Grundstücke als Bauland im Flächennutzungsplan.

Der erste Antrag wurde im Gemeinderat am 09.12.1995 abgelehnt. Nachdem gerichtlich geklärt ist, dass die Immissionen durch die Schlosserei Ries für die Anlieger zumutbar sind, wird der Antrag auf Ausweisung der Grundstücke als Bauland erneut gestellt.

Behandlung:

Die Ablehnungsgründe des früheren Antrags waren nicht nur die Schlosserei Ries sondern auch die Emissionen des Aussiedlerhofes Schmelz und des Langenborner Hofes, weiterhin die Nähe der Bahnlinie (S. 100 der Erläuterung, B 13).

Beschluss:

Dem Antrag wird aus v. g. Gründen nicht entsprochen.

Hotelstandort

Auf die Ausweisung eines Hotelstandortes wird zunächst verzichtet. Sobald hier ein Bedarf besteht, ist eine Aufnahme in den Flächennutzungsplan jederzeit möglich.

Beschluss:

Der Planer wird beauftragt, die Änderungen in den Planentwurf sowie in den Erläuterungsbericht einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf und den Erläuterungsbericht anschließend erneut öffentlich auszulegen.

XIV.20.01.2003 Beratung der 2. öffentlichen Auslegung

Der Marktgemeinderat behandelt die 2. öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1. Landratsamt – Bauamt,

09.12.02

Die Beteiligung des Kreisjugendamtes geht nach Auskunft von Herrn Wernitz auf eine Weisung des Landrates Reuter zurück, die erst kürzlich erfolgte. Herr Andriopoulus hat mit Schreiben vom 13.01.2003 mitgeteilt, dass keine Einwände erhoben werden.

1.1 Fachtechn. Stellungnahme des Kreisbaumeisters,

22.10.02

Hinweis auf die nicht beachteten Punkte der Stellungnahme vom 30.01.02,

I 3c 2. "Gewerbegebiet Ernstkirchen"

II 3a 2. "Nördlich der Steinstraße"

III 3.1 "Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet Blumig"

Beurteilung:

Der Marktgemeinderat hat in der Abwägung am 24.04.02 die Beibehaltung der Ausweisungen beschlossen. Neue Gesichtspunkte haben sich nicht ergeben.

Beschluss:

Dem Vorschlag des Planers wird zugestimmt.

1.2 Fachtechnische Stellungnahme Naturschutz,

28.11.02

A. Die Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen vom 30.01.02 und 26.02.02 werden erneut vorgetragen.

Beurteilung:

Die Stellungnahmen wurden am 24.04.02 vom Marktgemeinderat beschlussmäßig behandelt. Neue Gesichtspunkte haben sich nicht ergeben.

Beschluss:

Dem Vorschlag des Planers wird zugestimmt. Die Fassung vom 24.04.02 wird beibehalten.

- B. Zum farbigen Plan der 2. öffentlichen Auslegung wird folgende Stellungnahme abgegeben:
 - a. Der grün dargestellte Waldbereich des Forstmühlgrabens, bzw. an der Kahl ist ein Erlenbruchwald und als 13 d Fläche zu bewerten.

Beurteilung:

Beachtung des Hinweises auf die Bewertung als 13 d Fläche.

Die Fläche wurde als Biotopfläche dargestellt.

Im Landschaftsplan wurde sie als geplanter Landschaftsbestandteil gekennzeichnet.

Beschluss:

Der Empfehlung des Planers wird zugestimmt. Im Bereich des Mühlgrabens sowie im Bereich der Zufahrt zur Steinwehr kann für Unterhaltungsmaßnahmen beiderseits ein Streifen von 3 m freigehalten werden. Diese Bestimmungen sind in die Erläuterung zum F-Plan mit aufzunehmen.

b. Die Herausnahme der Trasse durch das Höllenbachtal wird sehr begrüßt.

Beurteilung:

Kenntnisnahme.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

1.3 Fachtechnische Stellungnahme Immissionsschutz,

04.12.02

Die Belange des Immissionsschutzes werden nicht berührt.

1.4 Landratsamt, Kreisjugendamt,

Besprechung mit Herrn Andriopoulus am 10.01.03

Plan und Erläuterung wurden zur Einsichtnahme vorgelegt.

Bedenken oder Anregungen wurden nicht geäußert.

Auf TOP 1 wird verwiesen.

Landratsamt Aschaffenburg, untere Denkmalschutzbehörde,
 Die Bedenken in der Stellungnahme vom 31.01.01 gegen die Ausweisungen "Gewerbegebiet Ernstkirchen" und "WA-Gebiet Blumig" werden aufrecht erhalten.

Beurteilung:

Nach der Abwägung der Belange hat der Marktgemeinderat am 24.04.02 die Beibehaltung der Ausweisungen beschlossen.

Beschluss:

Die Ausweisung wird beibehalten.

3. Landratsamt Aschaffenburg, Wasser- und Bodenschutz, Keine Einwände.

02.12.02

- 4. Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde, 24.10.02 Keine Hinweise zu den Beschlüssen des Marktgemeinderates zur Stellungnahme vom 12.02.02.
- 5. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,

29.10.02

A. Es wird begrüßt, dass die Querung der Straßentrasse von der AB 19 über das Höllenbachtal entfällt. Es ist unklar, ob noch eine Überprüfung der Trasse erfolgen soll. Die genaue Schutzzonenabgrenzung ist zu berücksichtigen.

Beurteilung:

Nach Festlegung der Schutzzonenabgrenzung wird die verbleibende Straßentrasse von der AB 19 überprüft.

Beschluss:

Es wird entsprechend den Empfehlungen des Planers verfahren.

B. Die Entscheidung über die konkrete Realisierung des Zeltplatzes sollte bis zur genauen Schutzgebietsabgrenzung zurückgestellt werden.

Beurteilung:

Die Planung des Zeltplatzes wird bis zur Festlegung der Schutzgebietsabgrenzung zurückgestellt.

Beschluss:

Den Ausführungen des Planers wird zugestimmt.

C. Die Beibehaltung der Ausweisung von Baugebieten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen. Die rechtliche Zulässigkeit ist von der Genehmigungsbehörde zu beurteilen.

Beurteilung:

Es handelt sich um überwiegend bebaute Flächen. Der Marktgemeinderat hat am 24.04.02 die Beibehaltung der Ausweisungen beschlossen.

Beschluss:

Die Ausweisungen werden beibehalten.

- D. Weitere Änderungen gegenüber der Fassung vom 12.11.01 betreffen offensichtlich die Bodendenkmäler und die Aufforstung an der Kahl am östlichen Ortsausgang in Richtung Kleinkahl. Hierzu bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.
- 6. Straßenbauamt Aschaffenburg, Einverständnis.

28.11.02

7. Zweckverband Abwasserbeseitigung, Keine Bedenken geäußert.

23.10.02

- B. ANREGUNGEN VON BÜRGERN
- Wilhelm Leistenschläger, Forstmühle 1, vertreten durch die Anwaltskanzlei Dr. Finckh, Dr. Braune, RA Heinzel, RA Rosenberg, 26.11.02

Auf dem neuerlichen Flächennutzungsplan-Entwurf sind die Änderungen einzeln farbig dargestellt. Die Interessen und Rechte unseres Mandanten werden durch die Farbe grün berührt, sämtlich im Bereich Steinwehr an der Kahl und dem weiteren Verlauf des Wassergrabens Forstmühle.

Hierzu gilt folgendes:

Für die Unterhaltung des Forstmühlengrabens (insbesondere bei Hochwasser) ist es erforderlich, dass jederzeit ein Zugang (Zuwegung) entlang des Forstmühlengrabens, und zwar beidseitig, möglich ist.

Bei den vorgesehenen Flächen für die Forstwirtschaft ist daher darauf zu achten, dass an beiden Ufern des Forstmühlengrabens, ausgehend von der Böschungsoberkante der Böschung des Forstmühlengrabens, ein Streifen von 3 m Breite vom Baumbewuchs freizuhalten ist.

Weiter ist anlässlich von Reparaturarbeiten jeglicher Art oder Instandhaltung am Steinwehr längsseitig vom Wasserlauf eine immer offene Zufahrt mit Wendeplatz für Arbeitsmaschinen oder Lkw oder Schlepper mit Anhänger freizuhalten.

Es wird darum gebeten, den Anregungen zu entsprechen.

Beurteilung:

Prüfung der Anregungen hinsichtlich der Realisierung und Mitteilung des Ergebnisses an die Kanzlei.

Eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Den Anregungen wurde bereits mit Beschluss unter TOP A. 2. a. Rechnung getragen.

2. Architekturbüro Elsässer + Kampfmann für Frau Claudia Biekötter-Steigerwald, Grundstück Fl.-Nr. 680, Gemarkung Schneppenbach,

15.11.02

Das Grundstück Fl.-Nr. 680 soll in das Dorfgebiet einbezogen werden.

Der Antrag:

"Das Grundstück liegt am Rande innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile von Schöllkrippen in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Die Erschließung des Grundstücks Nr. 680 ist gesichert, weil die Zufahrt durch die Lage an einer öffentlichen Straße am Beginn eines Fahrradweges möglich ist. Das Grundstück liegt außerhalb der OD-Grenze, auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße AB 14 ist allerdings ein Wohnhaus in etwa gleicher Höhe vorhanden.

Die Bauherrnschaft erklärt sich bereit, die Durchführung der Erschließung (Wasser und Kanal) auf eigene Kosten in der Westernstraße herzustellen. Wasser- und Kanalleitung liegt bis an der OD-Grenze.

Im Gegensatz zum früheren negativen Vorbescheid vom 14.06.1996 wird lediglich die Aufnahme des direkt an den Ortsrand angrenzenden Grundstücks Nr. 680 beantragt. Es ist an eine wesentlich zurückhaltendere Bebauung mit ein bis zwei Wohneinheiten gedacht mit Firstrichtung quer zur Kreisstraße. Die Gebäude erscheinen gestaffelt zum Ortsrand hin, indem der niedrigere Carport den nördlichen Abschluss zum Außenbereich bildet.

Die hintere Bebauungsgrenze der Grundstücke des gewachsenen Ortsrandes wird übernommen. Die Bebauung würde die Grenze des Naturparks Spessart nicht überschreiten. Die eingetragene Hochwassergrenze entspricht unserer Meinung nach nicht mehr den örtlichen Gegebenheiten, da im Bereich der Anbindung des Fahrradweges bereits erhebliche Anschüttungen erfolgt sind. Da die Flächen für den Fahrradweg im Bereich des Grundstückes Steigerwald noch nicht käuflich erworben sind, bietet die Bauherrnschaft an, die Fläche für den Fahrradweg sowie die für die Gemeinde notwendige Tauschfläche für die vorderen Anlieger kostenlos der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Außerdem wird der verbleibende Grundstücksbereich, der östlich des Fahrradweges am Westerbach liegt, entsprechend den Vorgaben des Naturschutzes angepflanzt. An versiegelter Fläche ist lediglich der Zufahrtsbereich geplant.

Beurteilung des Planers:

Das Grundstück befindet sich am Außenbereich zwischen der Kreisstraße und dem Westerbach außerhalb der Ortsdurchfahrt an der freien Strecke im Überschwemmungsgebiet.

Eine Ausdehnung der Bebauung entlang der Straße in die offene Landschaft widerspricht darüber hinaus den Zielen der Orts- und Landschaftsplanung.

Eine Zustimmung zum Antrag kann nicht empfohlen werden.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde ist eine Aufnahme vertretbar zumal die Bebauung im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wesentliche zurückgenommen wurde und nun außerhalb der Schutzzone "Naturpark Spessart" liegt.

3. Werner Heeg, Blankenbach und Helga Ries, Schöllkrippen Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 5961 und 5963, Antrag auf Vorbescheid zur Bebauung der Grundstücke mit: Wohnhaus alternativ – nicht störendem Gewerbebau z.B. Lagerhalle.

28.11.02

Begründung:

Sowohl auf der gegenüberliegenden Straßenseite als auch der näheren Umgebung ist Bebauung vorhanden. Die beiden Grundstücke stellen sich planungsrechtlich als "Baulücke" dar – sie liegen in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entsprechend § 34 BauGB

Die Erschließung mit Straße, Wasser und Kanal ist gesichert. Andere planungsrechtliche Gesichtspunkte stehen ebenfalls nicht entgegen.

Die bisherige Bebauung der unmittelbaren Umgebung besteht sowohl aus Wohnbebauung als auch aus Gewerbebetrieben. Damit würden sich sowohl Wohnhäuser als auch Gewerbebetriebe in die nähere Umgebung einfügen.

Nach dem Prinzip der Priorität könnten eventuelle Immissionen vom Landwirtschaftsbetrieb, die aber derzeit über überhaupt nicht verspürbar sind, ohnehin nicht abgewehrt werden.

Wir bitten den Markt, sein Einvernehmen zu erteilen. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf hin, dass derzeit in unmittelbarer Nähe ein Wohnhaus errichtet wird, wobei offensichtlich hier ebenfalls das Einvernehmen erteilt worden ist.

Hilfsweise bzw. alternativ käme auch eine Bebauung mit Gewerbebau in Betracht. Einem derartigen Vorhaben könnten unserer Meinung nach ohnehin keine gewichtigen Bedenken entgegengesetzt werden.

Für eine baldige Sachbehandlung und Weiterleitung an das Landratsamt wären wir dankbar.

Aus der Sicht der Ortsplanung wird eine weitere Bebauung nahe der Bahnlinie nicht empfohlen. Die Belange des Immissionsschutzes durch die landwirtschaftlichen Betriebe stehen einer Bebauung entgegen, auch wenn die Schlosserei Ries keine wesentliche Störung in einem MD-Gebiet darstellen sollte.

Bei einer Zustimmung zum Antrag wird eine nochmalige begrenzte Auslegung unter Beteiligung der betroffenen Ämter erforderlich (Bauamt, Immissionsschutz, Bauernverband, Amt für Landwirtschaft).

Stellungnahme der Verwaltung:

Während der Auslegungsfrist hat eine Besprechung im Rathaus mit den Antragstellern, dem Bürgermeister sowie die Bauverwaltung stattgefunden.

In diesem Gespräch wurden die bisherigen Ablehnungsgründe eingehend erörtert. Von diesen Gründen sind – wie bereits vom Planer erwähnt – zwischenzeitlich einige nicht mehr relevant. Insbesondere die vom Gewerbebetrieb Ries ausgehenden Immissionen sind für die umliegende Wohnbebauung zumutbar, zumal durch eine Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes dies festgestellt wurde.

Auch wurde seitens der KVG schriftlich erklärt, dass gegen eine evtl. Bebauung des Grundstückes grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Inwieweit die eventuellen Beeinträchtigungen, welche von den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen, einer Bebauung im Wege stehen, hängt unter anderem auch davon ab, ob das Grundstück eine Wohnbebauung oder aber eine gewerbliche Nutzung im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb Ries erfährt.

Unabhängig davon wurden die Antragsteller seitens des Bürgermeisters darauf hingewiesen, dass das Grundstück hinsichtlich der Ausfahrt (schon wegen des Bahnübergangs), der evtl. auftretenden Immissionen und der damit verbundenen Minderung der Wohnqualität nicht als unproblematisch angesehen werden kann.

Ungeachtet dessen wurden die Antragsteller darauf aufmerksam gemacht, dass die Darstellung des Grundstücks im Flächennutzungsplan noch keinen Bebauungsanspruch begründet. Eine rechtsverbindliche Aussage hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeiten erfolgt erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.

Aufgrund der Tatsache, dass die Darstellung des Grundstücks als bebaubare Fläche im Flächennutzungsplan keinen Bebauungsanspruch begründet, für die Gemeinde im Falle einer tatsächlichen Bebauung kein Erschließungsaufwand (Kanal, Wasser und straßenmäßige Anbindung vorhanden) besteht, sollte dem Antrag stattgegeben werden.

Beschluss:

Dem Antrag von Herrn Werner Heeg und Frau Helga Ries auf Aufnahme des Grundstücks Fl.Nr. 5961 und einer Teilfläche aus Fl.Nr. 5963 bis zur Verlängerung der Grenze zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 5970/1 und 5970/2 wird entsprochen.

Nachdem den Anträgen der Bürger entsprochen worden ist, wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Planer wird beauftragt, den Planentwurf und den Erläuterungsbericht zu überarbeiten und anschließend der Verwaltung zur erneuten öffentlichen Auslegung vorzulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Planentwurf und den Erläuterungsbericht anschließend öffentlich auszulegen. Bei der erneuten Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

XV. 12.05.2003

Beratung der 3. beschränkten öffentlichen Auslegung

Der Marktgemeinderat behandelt die 3. beschränkte öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

A. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

03.04.03 1. Landratsamt – Bauamt, Fachtechn. Stellungnahme Kreisbaumeisterin und Fachreferentin für Natur- und Landschaftsschutz

03.04.03

Planausschnitt I, Bebauung Grundstück Fl.Nr. 680 in Schneppenbach

Zusammenfassung:

Folgende städtebauliche Gründe stehen der Ausdehnung der Bebauung in die offene Landschaft und somit der Erweiterung der Flächen für Dorfgebiet entlang der Kreisstraße AB 14 entgegen:

Der gewachsene Ortsrand findet seinen baulichen Abschluss in dem historischen Hofensemble. Die direkt an den Hof anschließende Talaue ist aufgrund der einmaligen landschaftlichen Lage von jedweder Bebauung freizuhalten. Die gegenüber liegende Bebauung schmiegt sich dem aufsteigenden Hang an und fügt sich in die Landschaft ein. Der Ortseingang wirkt überaus harmonisch und sollte in dem jetzigen Zustand belassen werden. Der natürliche Frischluftaustausch im Talraum kann zur Zeit ungehindert stattfinden und wird nicht eingeschränkt. Zur Schutzzone "Naturpark Spessart" ist ein respektvoller Abstand zu halten, der von jeder Bebauung freizuhalten ist.

Eine weitere private zufahrt auf die Kreisstraße wird nicht befürwortet.

Die dargestellte erweiterte MD-Fläche liegt im Überschwemmungsbereich des Westernbaches. Die in den letzten Jahren immer wieder aufgetretenen Überschwemmungen haben in der Region verdeutlicht, dass die Talräume mit den Retentionsflächen von Bebauung freigehalten werden müssen, um spätere Hochwasserschäden an den Gebäuden zu vermeiden.

In der Vergangenheit wurde die Bebaubarkeit des Flurstücks Nr. 680 mit dem Vorbescheid vom 14.06.1996 nicht in Aussicht gestellt. Der hierzu bei der Regierung von Unterfranken eingereichte Widerspruch wurde mit Schreiben vom 02.02.1999 abgelehnt.

Abschließend ist anzumerken, dass sich an den fachlichen Beurteilungsgrundsätzen, ob das Grundstück Fl.Nr. 680 für eine Bebauung geeignet ist oder nicht, bis zum heutigen Zeitpunkt nichts geändert hat.

Beurteilung:

Herausnahme des Grundstücks Fl.Nr. 680 aus dem Dorfgebiet.

Planausschnitt II, Bebauung der Grundstücke Fl.Nr. 5961 und 5963 in Schöllkrippen "Langenborn".

Zusammenfassung:

Folgende städtebaulicher Belange sprechen gegen eine Erweiterung der MD-Fläche entlang der Bahn in Schöllkrippen:

An die ebene Fläche, die zur Zeit als Parkplatz genutzt wird, schließt direkt eine steile bewachsene Hangkante an, die in einen längeren Grünzug entlang der bahn in die freie Landschaft überleitet. Dieser Grünzug ist aus städtebaulichen Gründen zu erhalten. Die beengte Lage an der Bahn lässt zudem keine weitere gewerbliche Bebauung zu. Eine Bebauung mit einem Wohngebäude in unmittelbarer Nähe zum Gleiskörper kann aus städtebaulicher Sicht und aufgrund der zu erwartenden Immissionen nur negativ beschieden werden. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Darstellung der MD-Fläche im Flächennutzungsplan für die Eigentümer der Flächen keinen Bebauungsanspruch begründet.

Gemäß Hinweis auf § 1 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde gehalten, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In § 1 Absatz 5 BauGB wird u.a. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitpläne zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten sollen und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Mit der Erweiterung der MD-Fläche werden diese Grundsätze verletzt. Das Ortsbild würde bei einer weiteren Bebauung an der Bahn stark beeinträchtigt und der intakte Hangbereich nachhaltig zerstört werden.

Beurteilung:

Herausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 5961 und 5963 aus dem Dorfgebiet.

2. Landratsamt Aschaffenburg, Wasser- und Bodenschutz,

20.03.03

Zusammenfassung:

a. Es wird beanstandet, dass die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichend waren.

Beurteilung:

Aus dem Inhalt der Stellungnahme geht hervor, dass die Planausschnitte 1 und 2, die Gegenstand der 3. Auslegung waren, vorlagen, so dass die Beurteilung möglich war.

b. Hingewiesen wird auf Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes.
 In einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet besteht grundsätzlich Bauverbot.

Beurteiluna:

Herausnahme des Grundstücks in Schneppenbach und Langenborn aus dem Dorfgebiet.

3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,

01.04.03

Zusammenfassung:

a. Die Darstellung von Bauflächen von überwiegend bebauten Flächen kann nur für das Mischgebiet südwestlich der Waagstraße entlang der Straße "Am Bahnhof" nachvollzogen werden.

Die Ausweisung wird nach wie vor als äußerst problematisch angesehen, da es sich wegen des Mündungsbereiches des Westernbaches in die Kahl um ein faktisches Überschwemmungsgebiet handelt.

Die Fläche des südlich des Mühlweges (Flächen binnenseits des Geh- und Radweges) ist zumindest teilweise noch dem natürlichen Überschwemmungsgebiet der Kahl zuzurechnen (§ 32 WHG), weshalb aus Gründen der Flächenvorsorge und zum erhalt der Überschwemmungsflächen von einer Baugebietsausweisung abzusehen ist.

Im übrigen wird unter Hinweis auf Absatz 2 der Ziffer 4.2 der Stellungnahme vom 07.02.02 darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Planung Hochwasserschutz Schöllkrippen (Bereich ca. Fl. KM 28,3 bis 29,0) die Überschwemmungsgrenzen für den Ablauf eines HQ 100 ermittelt wurden. Der Bauentwurf vom Juli 1996 wurde dem Markt Schöllkrippen mit Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 24.11.1997 zur Verfügung gestellt. Wir halten es für erforderlich, dass im Flächennutzungsplan die ermittelten Überschwemmungsgrenzen der Kahl für den Ist-Zustand (HQ 100) zumindest ab dem Mündungsbereich des Westernbaches gewässerabwärts nachrichtlich dargestellt werden.

Beurteilung:

Die Darstellung von Bauflächen im Überschwemmungsgebiet sagt aus, dass eine Bebauung nur möglich ist, wenn eine Hochwasserfreilegung erfolgt. Die dargestellten Bauflächen enthalten Baubestand und entsprechen im wesentlichen der Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes.

Mit der Darstellung der Bauflächen im Überschwemmungsgebiet entsteht kein Baurecht.

Durch die Darstellung im Flächennutzungsplan kann nur geprüft werden, ob eine Hochwasserfreilegung infrage kommt. Erst durch ein wasserrechtliches Verfahren und einen Bebauungsplan entwickelt sich ein Baurecht.

Die Darstellung bebauter Flächen als "Flächen für die Landwirtschaft" wäre nicht zutreffend.

Der Bauentwurf des Amtes vom Juli 1996, der dem Markt mit Schreiben vom 24.11.1997 zugeleitet wurde, liegt mir nicht vor. Ich bitte um Zusendung, damit die nachrichtliche Übernahme erfolgen kann. Diese nachrichtliche Darstellung bedingt keine erneute Auslegung.

Die Zeichenerklärung kann ergänzt werden durch die Aussage, dass durch die Darstellung von Bauflächen im Überschwemmungsgebiet kein Baurecht entsteht.

b. Grundstück Fl.Nr. 680, Gemarkung Schneppenbach

Gegen die Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 680, Gemarkung Schneppenbach in das Dorfgebiet gemäß dem beigegebenen Planausschnitt I mit der Folge der weiteren Inanspruchnahme des Talraumes des Westernbaches werden hier nach Ortseinsicht Bedenken vorgebracht. Eine weitere Bebauung entlang der Kreisstraße und zwischen Radweg und Gewässer ginge zwangsläufig mit einem Eingriff in das natürliche Überschwemmungsgebiet des Westernbaches einher. Überschwemmungsgebiet sind grundsätzlich kein Bauland. Auf § 32 Abs. 2 WHG wird Bezug genommen.

Beurteilung:

Herausnahme des Grundstücks aus dem Dorfgebiet.

c. Grundstücke Fl.Nr. 5961 und 5963 (W. Heeg, H. Ries).

Nach telef. Rücksprache mit H. Staab am 01.04.03 wurde dem Schreiben vom 11.02.03 an das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg der Planausschnitt II nicht beigegeben. Soweit hier aufgrund der Angabe zur räumlichen Zuordnung (Ortsausgang Schöllkrippen Richtung Blankenbach) nachvollzogen werden konnte, liegen die Grundstücke jedoch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kahl (HQ 20-30) und voraussichtlich auch außerhalb des abgeschätzten Überschwemmungsgebiet für HQ 100. Unter dieser Voraussetzung bestehen gegen eine Aufnahme im beschlossenen Umfang aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Beurteilung:

Wegen der Bedenken der Bauabteilung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes wird die Herausnahme der Grundstücke aus dem Dorfgebiet empfohlen.

4. Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde,

27.02.03

Zusammenfassung:

Eine der hinzugekommenen Bauflächen (FI.Nr. 680 in Schneppenbach) liegt im Überschwemmungsgebiet. Gegen die Planung bestehen Bedenken. Diese können nur zurückgestellt werden, wenn die Naturschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt keine Einwendungen erheben.

Beurteilung:

Naturschutz und Wasserwirtschaftsamt lehnen die Ausweisung ab; deshalb wird die Herausnahme des Grundstücks aus dem Dorfgebiet empfohlen.

5. Straßenbauamt Aschaffenburg,

25.02.03

Zusammenfassung:

Einverständnis.

Um ein Exemplar des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wird gebeten.

Beurteilung:

Mit Einverständnis der Gemeinde kann dem Straßenbauamt eine Planausfertigung zugeleitet werden.

Für das Grundstück Fl.Nr. 680 in Schneppenbach ist die Kreisstraßenverwaltung zuständig.

Aus der Stellungnahme der Kreisbaumeisterin geht hervor, dass eine weitere Zufahrt zur Kreisstraße nicht befürwortet wird. Eine eigene Stellungnahme der Kreistiefbauverwaltung liegt nicht vor, sondern ein Schreiben an Frau Steigerwald-Biekötter.

B. ANREGUNGEN VON BÜRGERN

Es liegen keine Anregungen vor.

Der Gemeinderat beschließt, die Ausweisung der Fläche im Langenborn beizubehalten.

Darauffolgend wird die Beibehaltung der Ausweisung im Bereich Westernstraße ebenfalls beschlossen.

Aufgrund der vorgenannten Beschlüsse wurde keine erneute öffentliche Auslegung bzw. beschränkte Beteiligung im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB erforderlich, so dass das Verfahren mit dem Feststellungsbeschluss abgeschlossen werden konnte.

XVI. Feststellungsbeschluss

Der Planentwurf zum Flächennutzungsplan in der letzten Fassung vom 05.02.2003 (auch 12.11.2001 und 15.07.2002) mit dazugehörigem Erläuterungsbericht wird hiermit festgestellt.

Der Planer wird beauftragt, die redaktionelle Ergänzung der Zeichenerklärung im Hinblick auf die Aussage, dass durch die Darstellung von Bauflächen im Überschwemmungsgebiet kein Baurecht entsteht, vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einwender gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und anschließend den festgestellten Flächennutzungsplanentwurf und den Erläuterungsbericht gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Aschaffenburg zur Genehmigung vorzulegen.

XVII. Genehmigungsverfahren

Das Landratsamt Aschaffenburg hat mit Bescheid vom 18.02.2004 den vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf i.d.F. vom 12.11.2001, 15.07.2002, 05.02.2003 teilgenehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind:

- Das Gewerbegebiet (GE) Ernstkirchen in Schöllkrippen
- Die Darstellung der Grundstücke Fl.-Nr. 5961 und 5963 "Langenborn" als Dorfgebiet (MD) in Schöllkrippen
- Die Darstellung des Grundstücks Fl.-Nr. 680 als Dorfgebiet (MD) im Ortsteil Schneppenbach
- Das Allgemeine Wohngebiet (WA) Blumich und eine Teilfläche des Dorfgebietes (MD) Blumich im Ortsteil Hofstädten. Das Dorfgebiet Blumich (MD) wird begrenzt im Westen durch Fl.Nr. 634, im Osten durch Fl.Nr. 631 und in nördlicher Richtung in einer Tiefe von ca. 90m, bezogen auf die Staatsstraße 2306.

Aufgrund der vorangegangenen Sitzung des Marktgemeinderates am 01.03.2004 sollte das Gespräch beim Landratsamt noch abgewartet werden. Das Protokoll hierzu lautete wie folgt:

Aktenvermerk über Besprechung am Landratsamt Aschaffenburg; Dienstag, 02. März 2004, 14:00 Uhr

Retrifft

Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes Markt Schöllkrippen

Teilnehmer:

Frau Kreisbaumeisterin Freytag, LRA AB Frau Globke-Lorenz, LRA AB Herr Oberregierungsrat Dr. Wolf, LRA AB Herr Wernitz, LRA AB Herr Bürgermeister Pistner, Markt Schöllkrippen Herr Haas, VG Schöllkrippen

Bürgermeister Pistner hat um das heutige Gespräch gebeten, um zu begründen, warum die von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereiche doch im genehmigten Flächennutzungsplanes verbleiben sollen.

Gewerbegebiet "Ernstkirchener Straße"

Hier bezieht sich der Herr Bürgermeister auf eine schriftliche Zusage des damaligen Landrates Herr Eller. Darin wurde der Gemeinde zugesichert, dass –falls der Markt Schöllkrippen das "Sackhaus" käuflich erwirbt, saniert und anschließend einer öffentlichen Nutzung zuführt – das Landratsamt die Genehmigung einer Wohnbaufläche im Bereich nordöstlich des bestehenden Gewerbegebietes (Fläche der Pallotiner) in Aussicht stellt.

Der Markt Schöllkrippen hatte jedoch seinerzeit die Ausweisung dieser Wohnbauflächen aus städtebaulichen Gründen für nicht sinnvoll erachtet. Im Zusammenarbeit mit dem damaligen Kreisbaumeister Wilk und der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz Frau Globke-Lorenz kam man zu dem Ergebnis, auf Ausweisung dieser Flächen zu verzichten. Alternativ wurde die Ausweisung einer Reservefläche für Gewerbegebiet im Bereich der Ortsverbindungsstraße nach Sommerkahl ins Auge gefasst.

Obwohl der Standort aus städtebaulicher als auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht optimal erschien, hatten die zuständigen Fachbehörden die Bedenken zurückgestellt, da im Gegenzug die Wohnbauflächen unterhalt des Reuschberges nicht zum Tragen kamen.

Im nun durchgeführten Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan interpretierte das Landratsamt die Stellungnahmen des damaligen Kreisbaumeisters Wilk jedoch dahingehend, dass gegen den Standort an der Ernstkirchener Straße Bedenken bestehen und versagte deshalb die Genehmigung hierfür. Ebenso wird das Schreiben des damaligen Landrates seitens des Landratsamtes so verstanden, dass dies keine Zusage darstellte. Dies wird jedoch seitens des Marktes Schöllkrippens entschieden zurückgewiesen. Zum damaligen Zeitpunkt war der Inhalt dieses Schreibens sowohl seitens des Marktes Schöllkrippens, als auch seitens des Landratsamtes so verstanden, dass die Wohnbauflächen auf jeden Fall umgesetzt werden können. Lediglich der genaue Umfang und die Details (Grünordnung, etc.) sollten später in einem Bebauungsplan explizit geregelt werden.

Der Bürgermeister erinnert deshalb das Landratsamt an die damalige Zusage und wünscht die Genehmigung der Gewerbeflächen an der Ernstkirchener Straße. Er betonte ausdrücklich, dass es sich hier nur um Reserverflächen handelt, welche nur dann zur Umsetzungen kommen, wenn die Flächen an der Industriestraße nicht von der Gemeinde erworben und erschlossen werden können.

Nach eingehender Diskussion bestätigte das Landratsamt die ablehnende Haltung gemäß dem Genehmigungsbescheid und stellte keine Genehmigung hierfür in Aussicht. Begründet wurde dies überwiegend mit dem fehlenden Nachweis des organischen Bedarfes. Seitens des Marktes Schöllkrippen wurden schließlich folgender Kompromiss vorgeschlagen:

Der Markt Schöllkrippen erkennt den Genehmigungsbescheid in der vorliegenden Fassung an und macht den teilgenehmigten Flächennutzungsplan bekannt.

Anschließend wird der Markt für die streitgegenständliche Fläche an der Ernstkirchener Straße eine Tektur zum Flächennutzungsplan einleiten. In diesem Verfahren wird dann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB durchgeführt. In dieser Beteiligung wird das Landratsamt seine Stellungnahme dahingehend formulieren, dass mit dieser Ausweisung der Fläche nur dann Einverständnis besteht, wenn die Gewerbeflächen an der Industriestraße nicht umgesetzt werden können.

Der Markt Schöllkrippen wird sich dann bemühen, die Flächen an der Industriestraße zu erwerben. Sollte dies aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Einlieger nicht möglich sein, wird in der laufenden Tektur diese Fläche herausgenommen. Dadurch würde der Nachweis des organischen Bedarfes für weitere Flächen zu führen sein, so dass die Fläche an der Ernstkirchener Straße zur Ausführung kommen könnte.

Diesem Kompromiss könnte sowohl der Markt Schöllkrippen, als auch das Landratsamt zustimmen.

Wohnbauflächen "Blumig"

Auch hier vertritt das Landratsamt die Auffassung, die Fläche sei für die Ausweisung von Wohnbauflächen denkbar ungeeignet. Sowohl der Umweltausschuss, als auch bei Begehungen mit dem Kreisbaumeister kam die Gemeinde seinerzeit zu dem Ergebnis, dass es im OT Hofstädten keine optimalen Flächen zur Ausweisung von Wohnbauflächen gibt. Die Gemeinde ist jedoch zur Vermeidung von Abwanderungen der jüngeren Generation gezwungen, auch in Hofstädten Wohnbauflächen anzubieten.

Die Fläche "Blumig" erschien als der geringfügigste Eingriff in die Natur. So verblieb man auch seinerzeit mit dem damaligen Kreisbaumeister Wilk.

Der Gemeinde wird seitens des Landratsamtes vorgehalten, es hätte keine Abwägung im Sinne der Bauleitplanung stattgefunden. Dies wies der Bürgermeister entschieden zurück. In unzähligen Sitzungen hat sich der Umweltausschuss mit der Problematik Landschafts- und Flächennutzungsplan beschäftigt. Auch waren die Vertreter in diesem Ausschuss starke Befürworter des Natur- und Landschaftsschutzes.

Fazit:

Das Landratsamt vertritt weiterhin die Auffassung, dass der Umgriff des ausgewiesenen Wohngebietes "Blumig" stark reduziert werden muss.

Evtl. ist denkbar, im Bereich der Verlängerung der Schönebergstraße noch zusätzliche Wohnbauflächen schaffen zu können.

Erweiterung Wohnbauflächen Western Straße

Auch hier vertritt das Landratsamt die Auffassung, dass eine Aufnahme dieser Flächen in den bebaubaren Bereich aus städtebaulicher Sicht (Ortsrandlage) nicht vertretbar ist. Hierzu erläuterte der Bürgermeister, dass die Gemeinde deshalb daran interessiert ist, die Flächen in den bebaubaren Bereich aufzunehmen, da der bereits errichtete Radweg des Landkreis entlang der Kreisstraße über die besagten Grundstücke verläuft. Auch die Gemeinde ist daran interessiert, dass der Radweg seine Zweckbestimmung beibehält. Da der Landkreis AB den Radweg über fremdes Eigentum gebaut hat und deshalb noch Grunderwerb tätigen muss, wären die Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer sicherlich einfacher zu gestalten, wenn er die Möglichkeit baulicher Erweiterung aufgezeigt bekommen kann.

Fazit:

Das Landratsamt lehnt eine solche Vorgehensweise kategorisch ab.

Grundstück Fl.Nr 5961, Im Langenborn

Auch hier vertritt das Landratsamt die Auffassung, dass das Grundstück wegen seiner Hanglage nicht für eine Bebauung geeignet ist. Weiterhin sprechen auch städtebauliche Aspekte gegen eine Bebauung.

Der Bürgermeister erläuterte, dass hier ebenfalls Straßenflächen über Privatgrund verlaufen.

Zum einen wäre es für Vermessung und Tausch der besagten Fläche sicherlich vorteilhaft

wenn die Fläche als bebaubar dargestellt ist, und zum anderen hat der Eigentümer (Schlosserei Ries) hier bereits einen Parkplatz für sein Personal eingerichtet.

Dies wurde vom Landratsamt schon als ungenehmigtes Vorhaben im Außenbereich in Augenschein genommen.

Die Gemeinde begrüßt jedoch diese Parkfläche, schafft diese doch Verbesserung der problematischen Verkehrsverhältnisse in der Straße "Im Langenborn". Die Gemeinde schlägt

deshalb vor, die besagte Fläche -zumindest als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung

"Parktplatz"- darzustellen. Eine Bebauung wäre dadurch ausgeschlossen.

Fazit:

Das Landratsamt lehnt eine Aufnahme der Fläche in den bebaubaren Bereich aus v. g. Gründen ab. Ebenso wird eine Darstellung als Parkplatzfläche für nicht notwendig erachtet.

Eine weitere Besprechung am 13.04.2004 im Landratsamt Aschaffenburg ergab folgendes:

Unter Bezugnahme auf die interne Gesprächsnotiz des Landratsamtes vom 02.03.2004 wurde im Hinblick auf das Gewerbegebiet "Ernstkirchen" vereinbart, dass sofern entsprechende Teilflächen des Gewerbegebietes "Schlosswiesen-Stockwiesen" nicht realisierbar sein sollten und der Markt diese Fläche aus dem genehmigten F-Plan herausnimmt, eine Flächennutzungsplanänderung für das Gewerbegebiet "Ernstkirchen" unter Zurückstellung von Bedenken seitens des Bauamtes/Naturschutz positiv abgeschlossen werden könnte.

Weiterhin wurde für den Fall, dass falls alle Bebauungsmöglichkeiten im genehmigten Gewerbegebiet "Schlosswiesen-Stockwiesen" sowie im Gelände der ehemaligen Fa. Wash-Tec ausgeschöpft sein sollten und in diesen Gebieten keine Flächen mehr zur Verfügung stehen, das Bauamt und die Untere Naturschutzbehörde eine Darstellung des Gewerbegebietes "Ernstkirchen" in einer erneuten Flächennutzungsplanänderung wohlwollend prüfen bzw. beurteilen. Andere Träger öffentlicher Belange bleiben von diesem Gesprächsergebnis unberührt.

Für die Fl.-Nrn. 5961 und 5963 im Langenborn wurde festgehalten, dass die Nutzung der Flächen als Parkplatz seitens des Landratsamtes auch weiterhin stillschweigend geduldet wird.

Für die Fl.-Nr. 680 bleibt es bei der Ablehnung. Eine weitere Bebauung wird ausgeschlossen.

Auch das Wohngebiet "Blumich" wurde weiterhin abgelehnt. Stattdessen wurde vom Landratsamt das Wohngebiet südöstlich der Schönebergstraße angeboten.

Aufgrund der letzten Besprechung soll nun die dort vereinbarte Vorgehensweise tatsächlich umgesetzt werden. Die zur Fristwahrung eingereichte Klage beim Verwaltungsgericht Würzburg wird zurückgezogen.

Der Marktgemeinderat erkennt die Herausnahmen aus dem Flächennutzungsplan beschlussmäßig an. Änderungen und Ergänzungen sind sowohl auf den Plänen als auch in den Erläuterungsberichten zu bestätigen. Notwendige Verfahren sind durchzuführen. Die Auflagen sind in die Planung einzuarbeiten bzw. zu beachten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erkennt die im Bescheid des Landratsamtes vom 18.02.2004, Aktenzeichen 50.1-6100-152, aufgeführten Herausnahmen unter 1.1 an.

Die mit Schreiben vom 10.03.2004 beim Verwaltungsgericht eingereichte Klage wird zurückgezogen.

Das Bauatelier Schäffner wird beauftragt die notwendigen Änderungen und Ergänzungen auf den Plänen und im Erläuterungsbereicht einzuarbeiten und die Auflagen unter Punkt 1.2 des Bescheides soweit möglich in die Planung einzuarbeiten.

Die Verwaltung wird beauftragt die für den weiteren Fortgang bzw. den Abschluss des Verfahrens notwendigen Schritte durchzuführen sowie die Pläne für die Aufbringung des Genehmigungsvermerks dem Landratsamt vorzulegen.

Aufgestellt: Anerkannt:

Architekt

Dipl.Ing. Wolfgang Schäffner Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg Tel. 06021/424101, Fax. 06021/450323

Aschaffenburg, 14.04.1998 geändert, 26.11.2001 geändert, 15.07.2002 geändert, 05.02.2003 geändert, 12.05.2003

Schöllkrippen,

Anlage 1 Zusammenstellung der Bauflächen

Anlage 2 Bedarfsermittlung der Bauflächen

Anlage 3

Anlage 4 Vereine

Anlage 5a Bergamt Lageplan 1

Anlage 5a Bergamt Lageplan 2

Anlage 5b Lageplan Südsalz GmbH